

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1922(neu)

Auswertung der schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zum Themenkomplex Versammlungsgesetz

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drs. 18/119

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW, Umdruck 18/1269

Änderungsantrag der Fraktion der CDU, Umdruck 18/1314

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN, Umdruck 18/1318

- ergänzte Fassung vom 04.02.2014 -

	Allgemeine Anmerkungen
Schleswig-Holsteinischer Richterverband Umdruck 18/1450 (neu)	<p>Zum Entwurf der FDP:</p> <p>Der Entwurf ist insgesamt gelungen; eine noch weiter gehendere Orientierung am Musterentwurf des Arbeitskreises Versammlungsgesetz wäre wünschenswert gewesen; in Einzelheiten besteht noch Überprüfungs- und Änderungsbedarf</p> <p>Gliederung sollte um „Abschnitte“ ergänzt werden => vgl. Änderungsantrag Regierungskoalition</p> <p>Verweise sollten Gesetze genau bezeichnen => vgl. Änderungsantrag Regierungskoalition</p> <p>Zu den Änderungsanträgen:</p> <p>Bei der Einarbeitung zusätzlicher Normen sollte die Reihenfolge der Vorschriften insgesamt geändert werden, statt mit Anhängseln „a“ usw. zu arbeiten.</p> <p>Folgeänderungen müssen sorgfältig in den Blick genommen werden (z. B. im Änderungsantrag Regierungskoalition: Inhaltsverzeichnis - „§ 18 Öffentliche Verkehrsflächen in Privateigentum“ müsste § 17 sein)</p>
Republikanischer Anwälten- und Anwälteverein e. V. - RAV Umdruck 18/1564	<p>=> Verweis auf die Stellungnahme aus März 2012 zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 17/1955): Umdruck 17/3795</p>
Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem und Dr. Mathias Hong Umdruck 18/1472	<p>Zu allen Vorlagen:</p> <p>Die grundsätzliche Ausrichtung der Entwürfe ist zu begrüßen. Festzustellen ist, dass es nur wenige Änderungsanregungen oder Bedenken zu dem FDP-Gesetzentwurf, ergänzt um den Änderungsantrag von SPD/Grüne/SSW, gibt: Dieser Entwurf überzeugt in seiner Gesamtheit und in fast allen Einzelregelungen.</p>
Bündnis für Versammlungsfreiheit SH Umdruck 18/1563	<p>Zum Gesetzentwurf FDP:</p> <p>Wir lehnen den Entwurf ab, weil er die zivile und uniformierte Polizei weiterhin durch Anonymität schützt. Fälle polizeilicher Gewalt gegen Demonstrierende sind alltäglich. Sehr häufig ist schon die Identifizierung der Beamten unmöglich, weil sie keine Namensschilder oder andere Kennzeichnung tragen. Deswegen wird immer öfter die Forderung nach einer Kennzeichnung von Polizeikräften, gerade auf Demos, laut. Der Entwurf schließt sich dieser Forderung nicht an, sondern streicht im Gegenteil sogar die wenigen Regelungen zur Kenntlichmachung von PolizeibeamtInnen, die das Bundesversammlungsgesetz für Versammlungen in geschlossenen Räumen enthält.</p>

Fortsetzung	Allgemeine Anmerkungen zu den Vorlagen
<p>Prof. Dr. Ralf Röger FH des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundespolizei Umdruck 18/1566</p>	<p>Diese verfassungsrechtliche Ausgangssituation birgt zwei Gefahren in sich: Zum ersten ist zu bedenken, dass ob der nun gegebenen Landesgesetzgebungszuständigkeiten in rechtlicher Hinsicht eine Rechtszersplitterung eintreten kann, zum zweiten ist zu bedenken, dass aus der verfassungsrechtlichen Kompetenzfreigabe an die Länder auch die Möglichkeit der rechtspolitischen Instrumentalisierung des Versammlungsrechtes erwächst.</p> <p>Sowohl der Gesetzentwurf als auch die Änderungsanträge zeigen, dass die Fraktionen des schleswig-holsteinischen Landtags bei allen politischen Unterschiedlichkeiten sachlich und konstruktiv um die Schaffung eines modernen Landesversammlungsgesetzes bemüht sind.</p>
<p>Aktion Freiheit statt Angst e. V. Umdruck 18/1571</p>	<p>Im Fokus sollte stets das Verhältnis des Grundrechts zu seiner im Versammlungsgesetz formulierten Einschränkung stehen. Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang die Formulierung aus dem Regierungsentwurf, §1, „friedliche Versammlungen schützen und Versammlungsfreiheit wahren“ und ein „Konfliktmanagement einführen“.</p> <p>Wir möchten den Landtag bitten bei den anstehenden Beratungen zu dem Gesetz einen Blick auf die Bundesländer zu richten, wo bereits Versammlungsgesetze verabschiedet wurden und leider erst danach sichtbar wurde, dass an wichtigen Stellen die Versammlungsfreiheit unzulässig eingeschränkt wurde. Dort konnte oder wird erst über lange Klagewege Rechtssicherheit erlangt werden. Diesen Aufwand an Zeit und Geld kann man sich an vielen Stellen sparen, wenn man das Gesetz aus der Perspektive des Grundgesetzes oder des §1(1) sieht und die Einschränkungen dieses Grundrechts minimiert.</p>
<p>Michael Ebeling Umdruck 18/1493</p>	<p>Teil des Gesetzgebungsverfahrens mit einer für dieses Grundrecht beschränkenden Funktion sollte ein ausgiebiger Diskussions- und Beratungsprozess sein, der vom Gesetzgeber, also hier dem Landtag Schleswig-Holsteins, vorangetrieben und gefördert wird. Sofern dieser Prozess in Ihrem Land der nun vorgelegten Gesetzgebung nicht vorangegangen sein sollte, rate ich von jedem weiteren Schritt in diese Richtung dringend ab. Unabhängig von der Einzelbewertung der Dokumente bedaure ich, dass Schleswig-Holstein der Zergliederung des Versammlungsrechts Vorschub leisten zu wollen scheint.</p> <p>Es würde dem Lande wie jedem anderen Bundesland ebenfalls gut stehen, wenn die Diskussionen um ein Länder-Versammlungsgesetz zum Anstoß für eine Bundesinitiative genommen würden, deren Ziel der Einhaltung der „Verländerung“ des Versammlungsgesetzes wäre.</p> <p>Weder der vorgelegte Gesetzentwurf noch die beiden Änderungsanträge können überzeugen. Sie folgen einer Linie, die sich zur (schlechten) Tradition auszudehnen drohen, das Versammlungsgesetz in Deutschland nicht nur föderal zu zersplittern, sondern sich in immer mehr Nuancen und Spezialfällen zu verzetteln und den Versammlungsbehörden eine extraordinäre Bedeutung und Machtstellung im Rahmen des Versammlungsgeschehens zuzugestehen.</p> <p>Zum Gesetzentwurf FDP:</p> <p>Der Entwurf strahlt eine Beschränkung der Versammlungsfreiheit aus, die sich vorrangig an den Interessen und Bedürfnissen der Versammlungsbehörden und der Polizeien ausrichtet anstelle die grundlegende Bedeutung der Versammlungsfreiheit zu betonen und diese zu fördern. Versammlungen sollen eine grundsätzliche Staatsferne aufweisen, zumindest zulassen, so heißt es sinngemäß im Brokdorf-Beschluss. Dieser wesentliche Gedanke wird hier unterlaufen.</p> <p>Der Entwurf ist weder kompakt, noch klar, noch in einfacher Sprache gehalten. Eine gesetzliche Regelung zur Beschränkung der Versammlungsfreiheit, die eine sehr viel geringere Regelungstiefe besäße, wäre angemessen. Die Straftat- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften wirken einschüchternd und sind in diesem Zusammenhang damit in dieser Stärke und Umfang fehl am Platz.</p> <p>Der Entwurf ist unmodern, weil er aktuelle Entwicklungen der Demonstrationspraxis (Kleinstdemonstrationen, Flashmobs, Blockaden, Proteste im sog. „halböffentlichen“ Raum) entweder gar nicht aufgreift oder diese zu kriminalisieren versucht (Bsp. Vermummung vs. Maskierung oder Schutzbekleidung gegen Gewalt vs. „Passivbewaffnung“).</p> <p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition:</p> <p>Einzelne Vorschläge decken sich mit von mir vorgebrachten Kritikpunkten, eine wesentliche Änderung der gesamten Ausrichtung dieser Gesetzgebung hin zu einer behördenfreundlichen, komplexen und insgesamt über die Verhältnismäßigkeit stark hinausgehende Beschränkung der Versammlungsfreiheit kann ich jedoch nicht feststellen.</p> <p>Zum Änderungsantrag CDU:</p> <p>Insgesamt nimmt der Änderungsantrag nur wenig Bezug auf die von mir angeführten datenschutz- und bürgerrechtlichen Kritikpunkte, sondern leistet den von mir bemängelten Auswuchs von Einzelfallregelungen mit der damit verbundenen Zunahme von Komplexität und allgemeiner Unverständlichkeit Vorschub. Siehe dazu z.B. die Änderungsvorschläge zu §1 (2) 2., § 13 (4) oder §17 (1).</p>

Fortsetzung	Allgemeine Anmerkungen zu den Vorlagen
<p>Michael Ebeling Umdruck 18/1493</p>	<p>Zum Änderungsantrag PIRATEN:</p> <p>Dieser Änderungsantrag greift einige Punkte auf bzw. versucht, moderne Aspekte der Versammlungspraxis aufzugreifen.</p> <p>Exemplarisch erwähnt seien:</p> <ul style="list-style-type: none"> §1 (1): Das Aufgreifen der Nicht-Behinderung zur Gelangung zu einer Demonstration. § 2 (2): Die Einführung von Kleinversammlungen. (Siehe auch §10 (4).) § 2 a: Die Ausweitung der Rechte einer friedlichen Versammlung auf Privateigentum bei öffentlicher Zugänglichkeit des Raums. § 9 (1): Die einschränkende Regelung zur Anwendung des Polizeirechts. § 9 a (1): Die Regelung zum Sich-Erkennen-Geben von Polizeibeamtinnen und -beamten und deren (pseudonyme!) Kennzeichnung. § 10 (1): Die Rücknahme der Behördenorientierung des Gesetzes bei der Berechnung der Anzeigepflichten. § 17: Die Einschränkung bzw. Hinterfragung der Anwendbarkeit des Vermummungsverbots. § 20: Die Vereinfachung der Regelungen unter Rückgriff auf das Hausrecht. § 23: Die vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich Anwendbarkeit und Ausmaß von Bußgeldern (Ordnungswidrigkeiten), siehe Abs. 1 Punkt 6 sowie Abs. 2. <p>Zugleich überzeugt auch der Änderungsantrag Piraten nicht, wenn es darum geht, ein möglichst klares, verständliches und kompaktes Versammlungsgesetz zu verwirklichen. Zu viele unnötige oder versammlungsfeindliche Regeln bleiben unangetastet</p>
<p>Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V. Umdruck 18/1572</p>	<p>Die Zunahme von Landesversammlungsgesetzen wird negativ gesehen. Schon bei der Einführung der Föderalismusreform hat das Komitee für Grundrechte und Demokratie vor der sich entwickelnden fragmentarischen, uneinheitlichen und unübersichtlichen Rechtslage im Versammlungsrecht gewarnt. Das Versammlungsrecht des Bundes bedürfte einer grundlegenden Reform, wobei nach unserer Auffassung beim Versammlungsrecht auf eine ausufernde Normierung verzichtet werden sollte. Wie zu befürchten war, führen die neuen Landesversammlungsgesetze nicht zu einer demokratisch grundrechtlichen Anpassung des Versammlungsrechts, sondern zu einer weitgehenden Normierung der Einschränkungen des Grundrechts.</p> <p>Gesetze, die Eingriffe in Grundrechte legalisieren sollen, müssen durch ein hohes Maß an Genauigkeit, Transparenz, innerer Stimmigkeit und Verständlichkeit ausgezeichnet sein. Im Gegensatz zu diesen Anforderungen sind Versammlungsgesetze wie Polizeigesetze jedoch zunehmend gespickt mit Generalklauseln, unbestimmten Rechtsbegriffen und offenen Formulierungen, die der Polizei eine Handhabe nach eigenem Gutdünken ermöglichen, die sich der gerichtlichen Kontrolle entziehen. Das widerspricht dem Gebot der Rechtssicherheit.</p>
<p>DGB – Bezirk Nord (ver.di, GEW und GdP) Umdruck 18/1574</p>	<p>Die Orientierung an dem Musterentwurf wird begrüßt, da dadurch die Schaffung einer vergleichbaren Rechtslage über die Ländergrenzen hinaus ermöglicht und ein Flickenteppich landesrechtlich spezifischer Regelungen verhindert wird.</p> <p>Vor dem Hintergrund des teilweise mit Arbeitskämpfen verbundenen praktischen Problemen mit dem Versammlungsrecht wird die Notwendigkeit gesehen, diesen Problemen mit einer Regelung im Versammlungsgesetz zu begegnen. Da die politischen Beratungen und juristischen Prüfungen zu diesem Themenfeld auf Bundesebene noch nicht abgeschlossen sind, wird der DGB im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens in einer separaten Stellungnahme einen Lösungsvorschlag zu den aufgezeigten Problemen unterbreiten.</p> <p>=> s. auch ausführliche Darlegung der auftretenden Probleme in der Stellungnahme</p>

Fortsetzung	Allgemeine Anmerkungen zu den Vorlagen
<p>Prof. Hartmut Brenneisen</p> <p>FH für Verwaltung und Dienstleistung in SH - Fachbereich Polizei</p> <p>Umdruck 18/1516</p> <p>Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk SH</p> <p>Umdruck 18/1570</p>	<p>Zu allen Vorlagen:</p> <p>Problematisch ist die fehlende Bestimmtheit des versammlungsrechtlichen Normengefüges. Eine deutliche Verbesserung der Rechtslage ist weder durch die vorausgegangenen Novellierungsversuche des Bundesversammlungsgesetzes noch durch die aktuell verabschiedeten Landesversammlungsgesetze oder fragmentarischen Teilrechtsnormen⁶ erreicht worden. Der große Wurf ist bisher nicht gelungen.</p> <p>Zu den entscheidenden Eckpunkten eines künftigen Landesgesetzes zählen daher insbesondere folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Legaldefinition des Versammlungsbegriffs. ➤ Ausdrückliche Normierung der Kooperationsobliegenheiten, der hoheitlichen Schutzaufgabe sowie der Voraussetzungen für die Anwesenheit von Polizeikräften bei Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen. ➤ Regelung von Versammlungen auf tatsächlich-öffentlichen Verkehrsflächen. ➤ Umwidmung der Anmelde- zur Anzeigepflicht und Konkretisierung der Veranstalter- und Leiterobliegenheiten. ➤ Aufnahme von differenzierten Zuständigkeitsregeln. ➤ Berücksichtigung verfassungsrechtlich gebotener Einschreitschwellen bei nichtöffentlichen Versammlungen und bei Versammlungen in geschlossenen Räumen. ➤ Entkriminalisierung durch die Anpassung bestehender Verbotsnormen; Umwidmung von Zuwiderhandlungen gegen das Uniformierungs-, Schutzgegenstände- und Vermummungsverbot zur Ordnungswidrigkeit und/oder Bindung der Verfolgbarkeit an eine vorausgehende Verwaltungsmaßnahme (Verwaltungsakzessorietät). ➤ Aufnahme eines abschließenden und primär begrenzenden Kataloges hoheitlicher Befugnisnormen unter Berücksichtigung der Wirkung des Art. 8 GG im Vorfeld von Versammlungen. ➤ Abschließende Regelung informationeller Maßnahmen unter Berücksichtigung von Eingriffen ohne Technikeinsatz, Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen. ➤ Alternativ ausschließliche Normierung wesentlicher Eingriffsmaßnahmen und Aufnahme einer ausdrücklichen Transferklausel in das allgemeine Polizeirecht. Zugleich Festlegung einer Mindesteinschreitschwelle und Begrenzung der Rechtsfolgen. ➤ Alternativ Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Zitiergebots im allgemeinen Polizeirecht unter Festlegung einer Mindesteinschreitschwelle und Rechtsfolgebegrenzung für Maßnahmen im Schutzbereich des Art. 8 GG. <p>Fazit:</p> <p>Der vorgelegte Geszentwurf FDP ist insgesamt überzeugend und stellt eine gute Grundlage für ein bereichsspezifisches Landesgesetz in Schleswig-Holstein dar.</p> <p>Aus dem Änderungsantrag Regierungskoalition sollten insbesondere der geänderte Gesetzestitel, eine angemessene Ergänzung der Schutz- und Kooperationspflichten sowie allerdings zu modifizierende Zuständigkeitsregelungen übernommen werden. Auch der Hinweis auf erforderliche Änderungen der Kontrollstellenbefugnis ist berechtigt und sollte bei der Weiterentwicklung des Gesetzes beachtet werden.</p> <p>Übernommen werden sollten aus dem Änderungsantrag Fraktion der CDU insbesondere die unmittelbar an der Rechtsprechung des BVerfG ausgerichteten tatbestandsmäßigen Voraussetzungen von Übersichtsaufnahmen und –aufzeichnungen sowie die vorgesehenen Befreiungstatbestände vom Waffenverbot.</p> <p>Neben der Modifizierung der als einschränkbar aufgeführten Grundrechte sollte aus dem Änderungsantrag PIRATEN die unmittelbar der „Wunsiedel-Entscheidung“ des BVerfG sowie dem Musterentwurf nachgebildete Regelung über symbolträchtige Orte und Tage übernommen werden. Dies gilt auch für die vorgeschlagene Regelung über die Versammlungsfreiheit auf öffentlichen Flächen in Privateigentum, denn losgelöst von den Eigentumsverhältnissen ist die Ausweisung von „demonstrationsfreien Flächen“ stets zu vermeiden. Außerdem sind in Anlehnung an den Änderungsvorschlag die Voraussetzungen für die Anwesenheit von Polizeikräften bei Versammlungen ausdrücklich zu normieren.</p>

Fortsetzung	Allgemeine Anmerkungen zu den Vorlagen
<p>Stuttgarter Bündnis für Versammlungsfreiheit Umdruck 18/1565</p>	<p>Wir sehen im Gesetzentwurf des Landes sowie in manchen uns vorliegenden Veränderungsvorschlägen eine Verschlechterung und Aushebelung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit. Besonders deutlich wird das bei einschränkenden Regelungen dieses Gesetzentwurfes auf Versammlungen in geschlossenen Räumen. Versammlungen in geschlossenen Räumen sind von Art. 8 Abs. 1 des GG grundsätzlich geschützt und vorbehaltlos gewährleistet. Jede Einschränkung widerspricht also diesem Grundrecht und ist abzulehnen.</p> <p>Exemplarisch wollen wir dazu die geplanten Übersichtsaufnahmen und das Filmen in geschlossenen Räumen erwähnen. Übersichtsaufnahmen sind mit dem heutigen Stand der Technik jederzeit für eine Einzelauswertung verwendbar und nutzbar.</p> <p>Ähnliches gilt auch für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel. Dazu auch nur exemplarisch: Da soll es verboten sein in einer öffentlichen Versammlung ...gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen ... „ Das kann sich besonders gegen Streiks und Demonstrationen der Gewerkschaften richten. Mützen und Streikwesten können damit als einschüchtern eingestuft werden. Darüber hinaus sollen die TeilnehmerInnen bei Demonstrationen gefilmt werden dürfen, selbst wenn von ihnen oder der Demonstration keinerlei Gefahren ausgehen. Eine wesentliche Einschränkung des Rechts auf Versammlungsfreiheit und des jeweiligen Veranstalters sehen wir auch darin, dass Versammlungsleiter und Ordner auf ihre „Eignung“ hin überprüft und abgelehnt werden können. Wer Ordner und Versammlungsleiter ist muss auch weiterhin in voller Verantwortung der Veranstalter liegen. Eine Überprüfung, mehr noch eine Ablehnung birgt die Gefahr in sich, dass die Durchführung einer Versammlung erschwert oder gar unmöglich gemacht wird.</p> <p>Wir sehen im vorliegenden Entwurf des schleswig-holsteinischen Versammlungsgesetzes eine erhebliche Einschränkung des heute schon ungenügenden Bundesversammlungsgesetzes. Wir appellieren daher an den Innenausschuss die Vorlage zum Versammlungsgesetz in Schleswig-Holstein samt allen Änderungsanträgen, die eine Verschlechterung des Bundeswahlgesetzes beinhalten, abzulehnen. Wenn neue Versammlungsgesetze der Länder eingeführt und beschlossen werden sollen, dürfen sie u.E. das seitherige bestehende Versammlungsrecht und die Rechte des jeweiligen Veranstalters nicht einengen, sondern müssen es ausbauen. Dazu gehört auch die Anwendung neuer kreativer Formen bei Versammlungen wie. z.B. Sitzblockaden, Flashmobs, Kleinversammlungen und ähnliches.</p>
<p>Städteverband Schleswig-Holstein/Schleswig-Holsteinischer Gemeindegtag Umdruck 18/1612</p> <p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 18/1623</p>	<p>Zu allen Vorlagen:</p> <p>Grundsätzlich zweifeln wir die Notwendigkeit eines schleswig-holsteinischen Gesetzes an. Das Bundesgesetz hat sich bewährt und ist nach Jahren der Anwendung in Zweifelsfällen höchstrichterlich ausgeurteilt. Besonders im Hinblick auf den üblichen länderübergreifenden Einsatz der Polizei erscheint uns wichtig, dass es keine länder-spezifischen Regelungen gibt, die teilweise auswärtigen Polizeikräften erklärt werden müssten und u. U. für unterschiedliches Handeln der Einsatzkräfte sorgen könnten. Dies unterstützt und stärkt auch die kommunalen Versammlungsbehörden.</p> <p>Wir stimmen den Gesetzentwürfen nicht zu und sehen im Übrigen in verschiedenen Regelungen Konnexität, da für die kommunalen Verwaltungen erhebliche, derzeit allerdings noch nicht verifizierbare personelle und organisatorische Mehraufwände ausgelöst werden. Hier fehlt es augenscheinlich auch an einer dringenden Kostenfolgenabschätzung, die wir in der Kürze der Zeit nicht übernehmen können.</p> <p>Zum Änderungsantrag der Regierungskoalition:</p> <p>Zur angestrebte Liberalisierung des Bundesgesetzes, stellt sich uns die Frage nach Anlass und Begründung solcher Überlegungen. Im Hinblick auf die im weltweiten Vergleich sehr großzügigen bundesdeutschen Regelungen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit sehen wir keinen Handlungsbedarf.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 18/1623</p>	<p>Zum Änderungsantrag PIRATEN:</p> <p>Teilweise sind die Vorschläge zu weitgehend und schränken die Handlungsmöglichkeiten der Versammlungsbehörden und Polizei zum Schutz der Versammlungsteilnehmer tätig zu werden, ein.</p>

Fortsetzung	Allgemeine Anmerkungen zu den Vorlagen
<p>Humanistische Union Umdruck 18/1647</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP:</p> <p>Die Humanistische Union begrüßt grundsätzlich die Novellierung des Versammlungsrechts für Schleswig-Holstein. Es ist längst überfällig, dass die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Brokdorf-Beschluss im Versammlungsgesetz umgesetzt werden. Zudem enthält das bisher geltende Bundesversammlungsgesetz einige verfassungswidrige Regelungen. Dies umzusetzen sowie dem grundlegenden Charakter der Versammlungsfreiheit für eine sein.</p> <p>Leider erfüllt der Gesetzentwurf diese Anforderungen vielfach nicht. Der Brokdorf-Beschluss wird zwar z.B. bezüglich der geltenden Besonderheiten bei der Anzeigepflicht für Spontan- und Eilversammlungen umgesetzt, die vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Grenzen für Versammlungsverbote oder -auflösungen berücksichtigt der Entwurf aber nicht. Zudem schafft der Gesetzentwurf mit den Übersichtsaufnahmen nicht nur eine neue Befugnis zur Beschränkung der Versammlungsfreiheit der Bürger und Bürgerinnen, sondern durch die Verlängerung der Anzeigefrist und die Ausweitung der bei der Behörde anzugebenden Daten auch neue Hürden für Versammlungen.</p>
<p>Schleswig-Holsteinische Strafverteidigervereinigung e. V. Umdruck 18/1680</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP und Änderungsantrag Regierungskoalition:</p> <p>Die Mitglieder der Strafverteidigervereinigung sind besorgt über bestimmte Aspekte des Gesetzentwurfs, die in ordnungsrechtlicher Hinsicht zu einer Verschärfung der Gesetzeslage führen – etwa die Möglichkeit eines Teilnahmeverbots vor Beginn einer Versammlung, einer sehr weitgehenden Maßnahme auf Grundlage einer in der Praxis nicht überprüfbaren behördlichen Gefahrenprognose (§ 13) –, und über Regelungen, die aktuelle Entwicklungen nicht ausreichend nachvollziehen – dies betrifft v.a. die in § 17 vorgesehene Umsetzung des Fraport-Urteils des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 22.2.2011, 1 BvR 699/06) zu Demonstrationen auf öffentlich zugänglichen Grundstücken in Privateigentum, die auf ganz oder mehrheitlich im öffentlichen Eigentum stehende Grundstücke beschränkt sein soll und damit deutlich zu kurz greift.</p>
<p>DGB Jugend Schleswig-Holstein Umdruck 18/2238</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Probleme ergeben sich in Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen. Das Recht auf Koalitionsfreiheit sollte nicht durch das Versammlungsrecht eingeschränkt werden. 2. Der zunehmenden Privatisierung des öffentlichen Raumes müsste in einem Versammlungsgesetz Rechnung getragen werden, indem Demonstrationen auf öffentlichen Flächen erlaubt sind, auch wenn diese im privaten Eigentum stehen. Der Entwurf sieht dies aber nur dann vor, wenn die Räume mehrheitlich in öffentlicher Hand sind. 3. Die Forderung nach einer wirksamen Kennzeichnungspflicht für Polizisten findet im Entwurf keine Beachtung, hier gehen andere Bundesländer deutlich weiter. Ein diesbezüglicher Erlass des Innenministers genügt uns nicht, da dieser jederzeit zurückgenommen werden kann und nur für Polizisten aus Schleswig-Holstein gilt, nicht aber für diejenigen aus anderen Bundesländern. 4. Zivilbeamte sollten verpflichtet werden, sich bei Versammlungen in geschlossenen Räumen und in der Öffentlichen den Veranstaltungsleitern zu erkennen zu geben.

	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
	Artikel 1	Artikel 1	Artikel 1	Artikel 1
	Versammlungsgesetz für das Land Schleswig- Holstein (VslgG SH)	Versammlungsfreiheitsge- setz für das Land Schles- wig-Holstein (VersFG SH)“	Versammlungsgesetz für das Land Schleswig- Holstein (VersG SH)	Versammlungsgesetz für das Land Schleswig- Holstein (VslgG SH) vom ...
	Titel			
Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem und Dr. Matthias Hong Umdruck 18/1472	Zum Änderungsantrag Regierungskoalition: Den Titel des Gesetzes zu verändern, ist nachhaltig zu begrüßen. Dadurch wird der in dem Gesetz inhaltlich durchgehaltene Anspruch, ein Gesetz zur Gewährleistung der Versammlungsfreiheit zu schaffen, von vornherein deutlich zum Ausdruck gebracht. Die Umformulierung entspricht im Übrigen Empfehlungen, die die European Commission for Democracy through Law (Venice Commission/Venedig-Kommission) des Europarats sowie das Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa seit längerem bei Stellungnahmen zu Versammlungsgesetzen in europäischen Staaten ausgesprochen haben.			
Prof. Hartmut Brenneisen FH für Verwaltung und Dienstleistung in SH - Fachbereich Polizei Umdruck 18/1516 Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk SH Umdruck 18/1570	Zu allen Vorlagen: Die Bezeichnung des FDP-Gesetzentwurfs ist bis auf die verwendete Abkürzung schlüssig, die in Anlehnung an das bisher bestehende Bundesrecht in „VersG SH“ geändert werden sollte (s. auch Begründung des CDU-Änderungsantrags). Den Gedanken der Versammlungsfreiheit deklaratorisch unterstreichend und damit zielführender erscheint allerdings die im Änderungsantrag Koalition gewählte Bezeichnung „Versammlungsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (VersFG SH)“.			
Republikanischer Anwälten- und Anwälteverein e. V. - RAV Umdruck 18/1564	Zum Änderungsantrag Regierungskoalition: Begrüßenswert ist der Vorstoß, das Gesetz „Versammlungsfreiheitsgesetz“ zu nennen, um auf diese Weise deutlich zu machen, dass der Landesgesetzgeber das in Art. 8 GG verbürgte Recht auf Versammlungsfreiheit schützen will und Grundrechtsverletzungen im Rahmen von Versammlungen nicht zulassen wird.			
Prof. Dr. Ralf Röger FH des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundespolizei Umdruck 18/1566	Zum Gesetzentwurf FDP und Änderungsantrag CDU: Die Gesetzesbezeichnung ist in Langform passend, sollte aber „VersG SH“ abgekürzt werden. => vgl. Änderungsantrag CDU Zum Änderungsantrag Regierungskoalition: Die Bezeichnung als „Versammlungsfreiheitsgesetz“ ist rechtlich zweifellos zulässig, aber wenig sinnvoll. Es scheint sich hier um einen Fall des „landespolitischen Individualismus“ zu handeln, der ohne sachlichen Grund sowohl vom Musterentwurf als auch den vorhandenen Versammlungsgesetzen auf Bundes- und Landesebene abweicht. Darüber hinaus ist der Schutz der Versammlungsfreiheit auch nicht die einzige Funktion des Gesetzes. erscheint es bei allem Respekt vor gesellschaftspolitischen Entwicklungen nicht sinnvoll, schon im förmlichen Gesetzestitel einseitig nur auf die Ermöglichung der Versammlungsfreiheit abzustellen, während das Gesetz selbst zwangsläufig sowohl Regelungen zur Ermöglichung und Absicherung als auch zur Einschränkung und Begrenzung des Versammlungs(grund)rechtes enthält. Die Bezeichnung als „Versammlungsfreiheitsgesetz“ erschiene insofern genauso unausgewogen wie eine – bisher zu Recht nie diskutierte – Bezeichnung als „Versammlungseinschränkungsgesetz“.			

	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
	<p>Übersicht</p> <p>I. Allgemeine Regelungen</p> <p>§ 1 Versammlungsfreiheit</p> <p>§ 2 Begriff der öffentlichen Versammlung</p> <p>§ 3 Schutzaufgabe und Kooperation</p> <p>§ 4 Veranstaltung einer Versammlung</p> <p>§ 5 Versammlungsleitung</p> <p>§ 6 Befugnisse der Versammlungsleitung</p> <p>§ 7 Störungsverbot</p> <p>§ 8 Waffen- und Uniformverbot</p> <p>§ 9 Anwendbarkeit des Polizeirechts</p>	<p>Übersicht</p> <p>Abschnitt I Allgemeine Regelungen</p> <p>§ 1 Versammlungsfreiheit</p> <p>§ 2 Begriff der öffentlichen Versammlung</p> <p>§ 3 Schutzaufgabe und Kooperation</p> <p>§ 4 Veranstaltung einer Versammlung, Versammlungsleitung</p> <p>§ 5 Befugnisse der Versammlungsleitung</p> <p>§ 6 Störungsverbot</p> <p>§ 7 Waffen- und Uniformverbot</p> <p>§ 8 Anwendbarkeit des allgemeinen Ordnungsrechts</p>	<p>Übersicht</p> <p>I. Allgemeine Regelungen</p> <p>unverändert</p>	<p>Übersicht</p> <p>I. Allgemeine Regelungen</p> <p>§ 1 Versammlungsfreiheit</p> <p>§ 2 Begriff der öffentlichen Versammlung</p> <p>§ 2 a Öffentliche Räume und Verkehrsfläche</p> <p>§ 3 Schutzaufgabe und Kooperation</p> <p>§ 4 Veranstaltung einer Versammlung</p> <p>§ 5 Versammlungsleitung</p> <p>§ 6 Befugnisse der Versammlungsleitung</p> <p>§ 7 Störungsverbot</p> <p>§ 8 Waffen- und Uniformverbot</p> <p>§ 9 Anwendbarkeit des Polizeirechts</p> <p>§ 9 a Entsendung von Polizisten, Kennzeichnungspflicht</p>

	<p>II. Versammlungen unter freiem Himmel</p> <p>§ 10 Anzeige</p> <p>§ 11 Erlaubnisfreiheit</p> <p>§ 12 Behördliche Ablehnungsrechte</p> <p>§ 13 Beschränkungen, Verbot, Auflösung</p> <p>§ 14 Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen</p> <p>§ 15 Kontrollstellen</p> <p>§ 16 Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen</p> <p>§ 17 Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot</p>	<p>Abschnitt II Versammlungen unter freiem Himmel</p> <p>§ 9 Anzeige</p> <p>§ 10 Erlaubnisfreiheit</p> <p>§ 11 Behördliche Ablehnungsrechte</p> <p>§ 12 Beschränkungen, Verbot, Auflösung</p> <p>§ 13 Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen</p> <p>§ 14 Durchsuchungen und Identitätsfeststellungen</p> <p>§ 15 Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton</p> <p>§ 16 Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot</p>	<p>II. Versammlungen unter freiem Himmel</p> <p>unverändert</p>	<p>II. Versammlungen unter freiem Himmel</p> <p>unverändert</p>
	<p>III. Versammlungen in geschlossenen Räumen</p> <p>§ 18 Einladung</p> <p>§ 19 Beschränkungen, Verbot, Auflösung</p> <p>§ 20 Ausschluss von Störern, Hausrecht</p> <p>§ 21 Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen</p>	<p>Abschnitt III Versammlungen in geschlossenen Räumen</p> <p>§ 17 Einladung</p> <p>§ 18 Öffentliche Verkehrsflächen im Privateigentum</p> <p>§ 19 Beschränkungen, Verbot, Auflösung</p> <p>§ 20 Ausschluss von Störern, Hausrecht</p> <p>§ 21 Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton</p>	<p>III. Versammlungen in geschlossenen Räumen</p> <p>§ 18 Einladung</p> <p>§ 19 Beschränkungen, Verbot, Auflösung</p> <p>§ 20 Ausschluss von Störern, Hausrecht</p> <p>§ 21 Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen</p>	<p>III. Versammlungen in geschlossenen Räumen</p> <p>§ 18 Einladung</p> <p>§ 19 Beschränkungen, Verbot, Auflösung</p> <p>§ 20 Ausschluss von Störern, Hausrecht</p> <p>§ 21 Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen</p>

	IV. Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Einziehung, Kosten § 22 Straftaten § 23 Ordnungswidrigkeiten § 24 Einziehung § 25 Kosten	Abschnitt IV Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Einziehung, Kosten § 22 Straftaten § 23 Ordnungswidrigkeiten § 24 Einziehung § 25 Kosten	IV. Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Einziehung, Kosten unverändert	IV. Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Einziehung, Kosten unverändert
	V. Schlussbestimmungen § 26 Einschränkung von Grundrechten	Abschnitt V Schlussbestimmungen § 26 Zuständigkeitsregelungen § 27 Einschränkung von Grundrechten	V. Schlussbestimmungen unverändert	V. Schlussbestimmungen unverändert

	Struktur des Gesetzes
<p>Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem und Dr. Matthias Hong Umdruck 18/1472</p>	<p>Zu allen Vorlagen: Der in den Entwürfen vorgesehene Aufbau des Gesetzes ist zu begrüßen, insbesondere die gegenüber dem bisherigen Bundesrecht erfolgte Umstellung, nach der zunächst der wichtigere Typ von Versammlungen, die unter freiem Himmel, geregelt wird, der der Versammlungen in geschlossenen Räumen aber erst danach.</p>
<p>Prof. Hartmut Brenneisen FH für Verwaltung und Dienstleistung in SH - Fachbereich Polizei Umdruck 18/1516 Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk SH Umdruck 18/1570</p>	<p>Zu allen Vorlagen: Die vom Gesetzentwurf FDP gewählte Struktur orientiert sich am Musterentwurf und ist in seiner Ausrichtung überzeugend. Die gewählte Struktur wird auch von den Änderungsanträgen unterstützt.</p>
<p>Prof. Dr. Ralf Röger FH des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundespolizei Umdruck 18/1566</p>	<p>Zu allen Vorlagen: Diese Struktur ist im Wesentlichen schon im Bundesversammlungsgesetz von 1953 angelegt. Der maßgebliche Unterschied besteht darin, dass die praktisch relevanteren Versammlungen unter freiem Himmel im ME VersG abweichend zum BVerSG zu Recht vor den Versammlungen in geschlossenen Räumen behandelt werden. Eine andere Strukturierung des Gesetzes wäre rechtlich zulässig – sie erschiene aber wenig sinnvoll. Sowohl überregionalen Veranstaltern als auch den Polizeien wird die ggf. notwendige Einarbeitung in verschiedene Landesversammlungsgesetze deutlich erleichtert, wenn die Gesetze zumindest strukturell weitgehend einheitlich aufgebaut und systematisiert sind.</p> <p>Zum Änderungsantrag PIRATEN: Kritisch anzumerken ist I, dass der Änderungsantrag schon mit a-Paragraphen arbeitet (§ 2a, § 9a). Die Verwendung solcher Paragraphen ist bei einer späteren Ergänzung schon erlassener Gesetze sinnvoll und üblich; bei der Schaffung eines neuen Gesetzes ist sie dagegen unnötig und irritierend; hierauf sollte also verzichtet werden.</p>

	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
	<p style="text-align: center;">§ 1 Versammlungsfreiheit</p> <p>(1) Jede Person hat das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen mit anderen zu versammeln und Versammlungen zu veranstalten.</p> <p>(2) Dieses Recht hat nicht, wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Versammlungsfreiheit</p> <p>(1) Jede Person hat das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen mit anderen zu versammeln und Versammlungen zu veranstalten. Die Träger der öffentlichen Verwaltung wirken im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben darauf hin, friedliche Versammlungen zu schützen und die Versammlungsfreiheit zu wahren.</p> <p>(2) unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Versammlungsfreiheit</p> <p>(1) Jede Person hat das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen mit anderen zu versammeln und Versammlungen zu veranstalten.</p> <p>(2) Dieses Recht hat nicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 18 des Grundgesetzes verwirkt hat, 2. wer mit der Durchführung oder Teilnahme an einer Versammlung die Ziele einer nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teil- oder Ersatzorganisation einer Partei fördern will, 3. eine Partei, die nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt worden ist, oder 4. eine Vereinigung, die nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes oder nach dem Vereinsgesetz verboten ist. 	<p style="text-align: center;">§ 1 Versammlungsfreiheit</p> <p>(1) Jede Person hat das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen mit anderen zu versammeln, Versammlungen zu veranstalten und ungehindert zu Versammlungen zu gelangen.</p> <p>(2) unverändert</p>

	§ 1 - Definition Versammlungsfreiheit
Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem und Dr. Matthias Hong Umdruck 18/1472	<p>1. Zum Änderungsantrag CDU zu Abs. 2 Nr. 2 bis 4:</p> <p>Die Aufnahme der Nr. 2 bis 4 ist teils verfassungsrechtlich bedenklich, teils entbehrlich.</p> <p>Nr. 2 ist mit Blick auf Art. 8 GG bedenklich, da mit der Verfassungswidrigkeitserklärung einer Partei nicht zugleich die Verfolgung der inhaltlichen Ziele der Partei verboten ist. Verfassungsrechtlich bedenklich ist auch, einer Person das Recht auf Versammlungsfreiheit für näher typisierte Versammlungen generell abzusprechen, solange der Person keine entsprechende Grundrechtsverwirkung ausgesprochen wurde.</p> <p>Nr. 3 und Nr. 4 sind entbehrlich, für verfassungswidrig erklärte Personen und Vereine die rechtliche Anerkennung ihrer Existenz fehlt, sie deshalb keine Träger von Rechten und Pflichten sein können.</p> <p>2. Zum Änderungsantrag Regierungskoalition zu Abs. 2 Satz 2:</p> <p>Vom Aufbau her überzeugt es nicht, die – in der Sache wichtige – Schutzpflicht als zweiten Satz eines Absatzes zu formulieren, der sich mit der Grundrechtsverwirkung befasst. Zumindest müsste hier ein gesonderter Absatz gewählt werden. Darüber hinaus überzeugt es nicht, dass die Schutzpflicht hier schon angesprochen und erst später in § 3 ausführlicher geregelt wird. Es ist zwar durchaus erwägenswert, den staatlichen Schutzauftrag in der Norm über den Grundsatz der Gewährleistung der Versammlungsfreiheit aufzuführen. Die dafür gewählte Konstruktion ist aber nicht gelungen.</p>
Prof. Hartmut Brenneisen FH für Verwaltung und Dienstleistung in SH - Fachbereich Polizei Umdruck 18/1516 Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk SH Umdruck 18/1570	<p>Zum Gesetzentwurf FDP und zum Änderungsantrag CDU zu Abs. 2:</p> <p>Die Ausnahmeregelung im Gesetzentwurf FDP nimmt in Übereinstimmung mit dem Musterentwurf und § 1 Abs. 2 NVersG nur noch auf die Verwirkung von Grundrechten nach Art. 18 GG Bezug. Dies ist grundsätzlich vertretbar, denn die praktische Bedeutung der Normierung ist gering und die ergänzende Aufnahme der Art. 9 und 21 GG wird zumindest teilweise als entbehrlich angesehen. Dennoch sollte entsprechend dem Änderungsantrag CDU auch weiterhin ergänzend auf Art. 9 und Art. 21 GG Bezug genommen werden. Die deklaratorische Wiedergabe von adressatenbezogenen Grundrechtsbeschränkungen, die sich bereits aus der Verfassung ergeben, ist durchaus als wünschenswertes „politisches Signal“ zu werten.</p> <p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition:</p> <p>§ 1 Abs. 1 soll deklaratorisch um eine ausdrückliche Schutz- und Bewahrungspflicht der Träger öffentlicher Verwaltung ergänzt werden. Die Festschreibung dieser grundlegenden Verpflichtung ist durchaus zielführend, sollte allerdings besser zentral in § 3 des Gesetzentwurfs der FDP (Schutzaufgabe und Kooperation) erfolgen. Dadurch wird einer Zersplitterung und damit fehlenden Klarheit des Regelungsgefüges entgegengewirkt.</p> <p>Zum Änderungsantrag PIRTATEN:</p> <p>Der Ergänzungsvorschlag ist redundant. Eine besondere Regelung ist dafür nicht geboten, zumal die Wirkung des Art. 8 GG im Vorfeld des Versammlungsgeschehens allgemein anerkannt ist und damit keiner Wiederholung bedarf.</p>
Republikanischer Anwälten- und Anwälteverein e. V. - RAV Umdruck 18/1564	<p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition und zum Änderungsantrag PIRATEN:</p> <p>Die von der Piratenfraktion gewählte Formulierung in § 1 Abs. 1 verdeutlicht durch die Hinzufügung des Hinweises, dass zur Versammlungsfreiheit auch der ungehinderte Zugang zur Versammlung gehört, diesen Umstand. Dieser Änderungsvorschlag sollte aufgegriffen werden, um das Anliegen des Gesetzgebers zu verdeutlichen.</p> <p>Letzteres gilt auch für den Änderungsantrag SPD/Bündnis 90/DIE GRÜNEN/SSW, mit dem die Träger der öffentlichen Verwaltung in die Pflicht genommen werden und verdeutlicht wird, dass die Versammlungsfreiheit zu wahren, ein hohes Gut ist.</p>
Fortsetzung	§ 1 - Definition Versammlungsfreiheit
Prof. Dr. Ralf Röger FH des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundespolizei Umdruck 18/1566	<p>Zum Gesetzentwurf FDP und zum Änderungsantrag CDU:</p> <p>Soweit es um die rechtlich unbedenklichen deklaratorischen Ausschlussstatbestände des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BVersG bzw. der entsprechenden Parallelnormen aus Bayern, Sachsen-Anhalt und Sachsen geht, sollten diese auch in das VersG SH übernommen werden. Die CDU-Fraktion weist in ihrem Änderungsantrag zutreffend darauf hin, dass es bei der Übernahme dieser Regelungen auch um ein politisches Signal gehe³¹. Dass dieses rein rechtlich betrachtet „nur“ deklaratorisch sein mag, ändert nichts an seiner symbolhaften Wirkkraft.</p>

	<p>Auch folgt aus Tatsache, dass für verfassungswidrig erklärte Parteien und verbotene Vereinigungen per se nicht mehr Träger von (Grund-)Rechten und Pflichten sein können, dass auch die bisher nur im bayerischen Versammlungsgesetz vorgenommene Ergänzung „eine Vereinigung, die nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes oder nach dem Vereinsgesetz verboten ist“, übernommen werden kann.</p> <p>Insgesamt sollte daher § 1 Abs. 2 VersG SH wie folgt formuliert werden:</p> <p>„(2) Dieses Recht hat nicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 18 des Grundgesetzes verwirkt hat, 2. eine Partei, die nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist, oder 3. eine Vereinigung, die nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes oder nach dem Vereinsgesetz verboten ist.“
<p>DGB – Bezirk Nord (ver.di, GEW und GdP) Umdruck 18/1574</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP und Änderungsantrag Regierungskoalition:</p> <p>Die Übernahme der hier vorgesehenen Regelungen aus dem ME VersG wird begrüßt.</p> <p>Der Ergänzungsvorschlag der Regierungskoalition hat deklaratorischen Charakter, unterstreicht aber das positive Verhältnis der öffentlichen Verwaltung zu friedlichen Versammlungen und sollte daher übernommen werden.</p>
<p>Städteverband Schleswig-Holstein/Schleswig-Holsteinischer Gemeindefesttag Umdruck 18/1612 Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 18/1623</p>	<p>Zum Änderungsantrag der Regierungskoalition:</p> <p>Zu Punkt 2.3 und 2.4 des SPD-Änderungsantrages ist anzumerken, dass nicht erkennbar ist, welcher Regelungsbedarf besteht. Die gepflegte Praxis der kommunalen Versammlungsbehörden auf der Basis des geltenden Bundesgesetzes entspricht dem Grundgedanken des Gesetzentwurfs. Der Denkansatz, dass Maßnahmen des Staates eher reduziert werden sollen zugunsten einer weitreichenden Liberalisierung im Interesse der Veranstalter, ist unserer Meinung nach fragwürdig, da ordnende Bestimmungen und Eingriffe in aller Regel im Sicherheitsinteresse der Versammlungsveranstalter liegen. Andererseits ergibt sich die ggf. politisch zu diskutierende Frage, ob alle angedachten Freiheiten auch tatsächlich allen Anmeldern zustehen und damit letztlich auch Extremisten profitieren können.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 18/1623</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP zu Abs. 1:</p> <p>Die Worte „ohne Anmeldung oder Erlaubnis“ sollten gestrichen werden, da sich aus den nachfolgenden Regelungen ergibt, dass weder eine Anmeldung noch eine Erlaubnis erforderlich sind.</p> <p>Zum Gesetzentwurf FDP zu Abs. 2:</p> <p>In Anlehnung an die bisherige Regelung des Bundes wird folgende Fassung vorgeschlagen:</p> <p>„Dieses Recht hat nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat, 2. wer mit der Durchführung oder Teilnahme an einer solchen Veranstaltung die Ziele einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teil- oder Ersatzorganisation einer Partei fördern will, 3. eine Partei, die nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt worden ist, oder 4. eine Vereinigung, die nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes oder nach dem Vereinsgesetz verboten ist.“

Fortsetzung	§ 1 - Definition Versammlungsfreiheit
<p>DGB Bezirk Nord Umdruck 18/2319</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, in § 1 des Gesetzentwurfes der FDP (Drucksache 18/119) nach Abs. 2 einen weiteren Abs. 3 mit folgendem Wortlaut einzufügen:</p> <p>„(3) Die Wahrnehmung des Rechts nach Abs. 1 im Rahmen gewerkschaftlicher Arbeitskämpfmaßnahmen unterfällt als koalitionsspezifische Betätigung dem besonderen Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG und ist von Beschränkungen nach diesem Gesetz, einschließlich der Vorschriften über Anzeigepflichten, Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot, ausgenommen.“</p> <p>Mit dieser Formulierung würde von der im Versammlungsrecht definierten Versammlungsfreiheit ausgegangen werden, mit Hinweis auf den spezifischen weiteren Schutzbereich Art. 9 GG aber zugleich die im dem Gesetz formulierten Beschränkungen keine Anwendung auf Versammlungen im Rahmen gewerkschaftlicher Arbeitskämpfmaßnahmen finden. Dies würde im Rahmen des Gesetzes berücksichtigen, dass das Grundrecht nach Artikel 9 Abs. 3 schrankenlos gewährt wird. Hier liegt der wesentliche Unterschied zum Versammlungsrecht, dass nach Artikel 8 Abs. 2 GG beschränkt werden kann.</p> <p>Zur Begrifflichkeit der „koalitionsspezifischen Betätigung“</p> <p>Aufgrund des besonderen Charakters des Artikels 9 Abs. 3 GG als autonomes - nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes einschränkbares - Gestaltungsrecht der Koalitionen (Verbände) zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbeziehungen dürfen die Beschränkungen durch das Versammlungsrecht nicht auf Arbeitskämpfe und in ihrem Rahmen stattfindende Versammlungen angewendet werden, da dies auf einen Grundrechtseingriff hinausläufe. Der Schutzbereich bezieht sich auf alle koalitionsspezifischen Betätigungen, wobei die Koalition frei ist in der Wahl des geeigneten Mittels und nicht beschränkt ist auf das Mittel der kollektiven Arbeitsniederlegung. Die Beurteilung, ob eine Betätigung koalitionsspezifisch ist und damit nach Art. 9 Abs. 3 GG geschützt ist, bestimmt sich nicht nach Art oder äußerer Erscheinung, sondern nach dem damit verfolgten Zweck.</p> <p>Der besondere Schutz des Artikels 9 Abs. 3 führt dazu, dass aus Sicht des DGB und der Gewerkschaften beispielsweise eine Anzeigepflicht für Maßnahmen in Arbeitskämpfen heute schon nach geltendem Recht nicht gegeben ist.</p> <p>Bei der Abgrenzung dieser Grundrechte und ihrer Anwendungsbereiche ist zu unterscheiden zwischen der Wahrnehmung des Versammlungsrechtes im Rahmen gewerkschaftlicher Arbeitskämpfmaßnahmen als koalitionsspezifische Betätigung mit dem Ziel, unmittelbar Druck auf den Arbeitgeber auszuüben (z. B. durch Streikversammlungen vor dem bestreikten Betrieb) und Demonstrationen, die dazu dienen, das Anliegen des Streiks mit dem Ziel einer breiten Unterstützung durch die Bevölkerung (Dritte!) „auf die Straße“ zu tragen, um damit nur mittelbar über eine Solidarisierung der Öffentlichkeit Druck auf den Arbeitgeber auszuüben. Im zweiten Fall erscheint die Anwendung des Versammlungsrechtes auch zum Schutz der Streikenden als sinnvoll, um z. B. Gefährdungen durch den Straßenverkehr zu vermeiden, aber auch, um etwa den Schutz der Versammlung vor wütenden Autofahrern sicherzustellen.</p> <p>Zur Frage polizeilicher Eingriffe</p> <p>Mit einer entsprechenden Klarstellung des Gesetzgebers, dass die Beschränkungen des Versammlungsrechtes keine Anwendung auf gewerkschaftliche Arbeitskämpfmaßnahmen finden, entsteht kein „rechtsfreier Raum“. Das Arbeitskampfrecht ist durch europäische und internationale Verträge und Konventionen (EuGRCh, EMRK, ILO-Abkommen usw.) und national durch die bestehende Rechtsprechung umfassend ausgestaltet worden. Das Arbeitskampfrecht ist jedoch nicht einfachgesetzlich geregelt: Zulässigkeit und Rechtsfolgen von Streiks, aber auch eventuelle Gegenmittel der Arbeitgeber werden durch die Gerichte bestimmt.</p> <p>Dies ist auch deswegen zentral, da die staatlichen Organe, wie beispielsweise die Polizei, im Arbeitskampf einer „Neutralitätspflicht“ unterworfen sind. Als vorbehaltlos gewährleistetes Grundrecht darf Artikel 9 Abs. 3 GG nicht durch die allgemeine Rechtsordnung, zu der auch die polizeilichen Generalklauseln gehören, relativiert werden. Seine Grenzen sind nur aus der Verfassung selbst zu bestimmen. Gleichwohl kann sich – als Ausnahme von der Regel - eine Handlungspflicht der staatlichen Organe bei Arbeitskampfezessen ergeben.</p> <p>In eng begrenzten Ausnahmefällen kann die Polizei zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf Grundlage der Polizeigesetze des Bundes und der Länder bzw. anderer Spezialgesetze oder aber zur Verfolgung und Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten tätig werden. Hierbei muss sie die Schranken des Artikels 9 Abs. 3 GG im Rahmen des Opportunitätsprinzips berücksichtigen</p> <p>Fazit: Es wird um Prüfung des Vorschlags gebeten. Sollte die vorgeschlagene Formulierung politisch nicht umsetzbar sein, so wird – nach Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme - um eine entsprechende Klarstellung der aufgezeigten Konfliktfelder außerhalb des Verfügungsteils des Gesetzes gebeten, etwa in seiner Begründung.</p>

	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriff der öffentlichen Ver- sammlung</p> <p>(1) Versammlung im Sinn dieses Gesetzes ist eine örtliche Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Aufzug ist eine sich fortbewegende Versammlung.</p> <p>(2) Eine Versammlung ist öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell bestimmten Personenkreis beschränkt ist oder die Versammlung auf eine Kundgebung an die Öffentlichkeit in ihrem räumlichen Umfeld gerichtet ist.</p> <p>(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Gesetz sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Versammlungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriff der öffentlichen Ver- sammlung</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriff der öffentlichen Ver- sammlung</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriff der Versammlung</p> <p>(1) Versammlung im Sinn dieses Gesetzes ist eine örtliche Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Aufzug ist eine sich fortbewegende Versammlung.</p> <p>(2) Eine Versammlung ist öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell bestimmten Personenkreis beschränkt ist. Versammlungen von weniger als 11 Personen sind Kleinversammlungen.</p> <p>(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Gesetz sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Versammlungen.</p>

§ 2 - Definition Versammlungsfreiheit	
<p>Schleswig-Holsteinischer Richterverband Umdruck 18/1450 (neu)</p>	<p>Zum Änderungsantrag PIRATEN:</p> <p>Der Begriff „Kleinversammlung“ sollte nicht aufgenommen werden, da die daran anknüpfenden Sonderregelungen (§ 10 Abs. 4, § 5 Abs. 4) nicht überzeugend sind. Auch bei kleineren Versammlungen ist es sinnvoll und zumutbar, dass Regelungen über eine Leitung sowie Anzeigepflichten beachtet werden, denn eine Erleichterung der Kooperation und die Prüfung von Schutzvorrichtungen sind auch in solchen Fällen erforderlich.</p>
<p>Michael Ebeling Umdruck 18/1493</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP:</p> <p>Die Vorschrift reduziert die zuvor im VersG definierte Mindestteilnehmerzahl von drei auf zwei Personen. In diesem Zuge müsste eine Regelung für Klein- oder Kleinstversammlungen eingeführt und an dieser Stelle begrifflich/sachlich definiert werden, damit die Demonstrationspraxis nicht zu einer unerwünschten Beschneidung der Versammlungsfreiheit führt. Es gibt genügend Negativ-Erfahrungen, wo bspw. zwei oder drei Flugblatt verteilende Menschen anhand solcher Regelungen mit Ordnungswidrigkeits-Bußgeldern belegt worden sind. Ebenso Beispiele, wo Menschen, die mit T-Shirts mit (politischen oder schein-politischen) Botschaften ab zwei Personen als Versammlung interpretiert und mit Bußgeldern bedroht worden sind. Diesem Unsinn sollte Einhalt geboten werden.</p>
<p>Prof. Hartmut Brenneisen FH für Verwaltung und Dienstleistung in SH - Fachbereich Polizei Umdruck 18/1516 Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk SH Umdruck 18/1570</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP:</p> <p>Die Legaldefinition der Versammlung ist schlüssig auf zwei Personen festgeschrieben. Die Aufnahme der Definition für den Begriff „Öffentliche Versammlung“ in Abs. 2 und die grds. Ausweitung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf nicht öffentliche Versammlungen ist angemessen.</p> <p>Zum Änderungsantrag PIRATEN:</p> <p>Die Definition sowie die später in § 5 Abs. 4 im Änderungsantrag PIRATEN vorgeschlagene Privilegierung von „Kleinversammlungen“ ist problematisch. Regelmäßig wird es für Veranstalter öffentlicher Versammlungen schwer abzuschätzen sein, wie viele Personen tatsächlich erscheinen werden.</p>
<p>Republikanischer Anwäl-tinnen- und Anwälteve-rein e. V. - RAV Umdruck 18/1564</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP:</p> <p>§ 2 Abs. 2 des Entwurfs der FDP erweitert den Begriff 'Öffentlichkeit', danach sollen geschlossene Versammlungen öffentlich sein, wenn sie auf Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist. Wäre dies so, fielen eine solche geschlossene Versammlung bereits unter die Definition des Abs. 1, so dass der zweite Halbsatz in Abs. 2 zu streichen ist. Kein anderer Entwurf sah das Bedürfnis für diese Regelung. Das Bedürfnis wird auch nicht näher von der FDP Fraktion erläutert.</p>
<p>Prof. Dr. Ralf Röger FH des Bundes für öffent-liche Verwaltung – Fach-bereich Bundespolizei Umdruck 18/1566</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP zur Überschrift und zum Änderungsantrag PIRATEN:</p> <p>Da das Gesetz nach § 2 Abs. 3 ausdrücklich auch nichtöffentliche Versammlungen erfasst, muss die Überschrift geändert werden in „Begriff der Versammlung“, so wie dies auch im Änderungsantrag PIRATEN gefordert wird.</p> <p>Zum Gesetzentwurf FDP zu Abs. 1:</p> <p>Mit einer klaren gesetzlichen Festlegung der Mindestpersonenzahl auf „zwei“ schafft man einerseits Rechtssicherheit – man muss sich dann aber im Klaren sein, dass damit auch der repressive Teil des Gesetzes (§§ 22 ff. VersGE FDP) schon auf „Kleinstversammlungen“ von nur zwei Personen anzuwenden ist. Da aber insbesondere der praxisrelevante Tatbestand der Durchführung einer Versammlung ohne erforderliche Anzeige in § 23 VersGE FDP nur als Ordnungswidrigkeit geahndet wird (und nicht wie im Versammlungsgesetz des Bundes noch als Straftatbestand) und damit das Opportunitätsprinzip des § 47 Abs. 1 OWiG Anwendung findet, erscheint in der Gesamtabwägung die im Entwurf vorgenommene objektive Festschreibung einer Mindestpersonenzahl auf „zwei“ unter dem Aspekt der Rechtssicherheit als vorzugswürdig gegenüber einem Verzicht auf eine solche Regelung.</p> <p>Zum Änderungsantrag PIRATEN zu den „Kleinversammlungen“:</p> <p>Zuerst einmal ist hierzu festzustellen, dass rein formal besser eine Positivdefinition erfolgen sollte: Da sich an Versammlungen keine „Personenbruchteile“ beteiligen, sollte nicht von „weniger als 11 Personen“ gesprochen werden, sondern von „maximal 10 Personen“.</p>

In der Sache selbst erscheint es aber wenig sinnvoll, eine solche Regelung einzuführen. Zum Zeitpunkt der Planung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel kann aber kein Veranstalter belastbar prognostizieren, ob tatsächlich nur maximal 10 Personen zusammenkommen oder nicht vielleicht doch eine größere Personenzahl. Bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel zeigt aber schon die Legaldefinition des § 2 Abs. 2 VersGE FDP, dass die „Planung“ einer Kleinversammlung letztlich nicht möglich sein dürfte. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Durchführung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel ohne die erforderliche Anzeige nur noch eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 VersGE FDP darstellt. Damit gilt das im Ordnungswidrigkeitenrecht in § 47 Abs. 1 OWiG verankerte Opportunitätsprinzip, welches die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit in das pflichtgemäße Ermessen der Behörde stellt.

Zum Gesetzentwurf FDP und zum Änderungsantrag PIRATEN zum Merkmal „öffentlich“:

Vor dem Hintergrund der Erläuterung zu § 2 Abs. 2 ME VersG wird deutlich, dass die Kritik der PIRATEN an § 2 Abs. 2 nicht von der Hand zu weisen ist: Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 VersGE FDP ist jede Versammlung per definitionem dadurch gekennzeichnet, dass sie auf die „Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung“ gerichtet ist. Das allgemeine „Wirken in die Öffentlichkeit“ kann also schlechterdings kein taugliches Abgrenzungskriterium für eine spezifisch öffentliche Versammlung sein, da es dem Versammlungsbegriff als solchen schon immanent und für jede Art von Versammlung (öffentlich wie nichtöffentlich) konstituierend ist.

Da der Gesetzentwurf FDP hierzu keinerlei klarstellende Begründung liefert und auch die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 ME VersG die Unklarheiten eher noch verstärken, ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagene definitorische Erweiterung des Begriffs der „öffentlichen Versammlung“ zumindest erhebliche Rechtsfragen aufwerfen wird – eventuell wird sich die Erweiterung sogar als rechtlich unhaltbar erweisen. Auch rechtspraktisch ist nicht ersichtlich, welcher Gewinn mit dieser sprachlich unklaren definitorischen Erweiterung erzielt werden soll. Falls die weiteren Beratungen des Gesetzentwurfs hier keine (definitorische) Klarheit bringen, sollte auf diese Erweiterung des Begriffs der „öffentlichen Versammlung“ daher verzichtet werden.

Zur Definition „freier Himmel/geschlossener Raum“; Einbeziehung öffentlicher Verkehrsflächen (alle Vorlagen):

Es erscheint nach Ansicht des Verfassers gut vertretbar und sinnvoll, vor dem Hintergrund dieser aktuellen Rechtsprechung eine moderne Legaldefinition des Begriffspaares „freier Himmel/geschlossener Raum“ zu versuchen, die genau an diesem bundesverfassungsgerichtlich klar herausgearbeiteten Merkmal des „allgemeinen kommunikativen Verkehrs“ ansetzt. Insofern könnte § 2 VersGE FDP um einen weiteren Absatz (Absatz 4) ergänzt werden:

„(4) Versammlungen unter freiem Himmel sind solche, die an Orten allgemeinen kommunikativen Verkehrs stattfinden. Versammlungen in geschlossenen Räumen sind dagegen solche, bei denen aufgrund einer durchgehenden baulichen Abgrenzung die Versammlungsteilnehmer unter sich und von der Allgemeinheit abgeschirmt sind.“

Damit wäre dann zugleich auch die Möglichkeit gegeben, in einem weiteren Absatz klarzustellen, ob und inwieweit auch öffentliche Verkehrsflächen in Privateigentum versammlungsrechtlich in Anspruch genommen werden können. Der VersGE FDP verzichtet auf eine solche Regelung.

Der **Änderungsantrag Regierungsfractionen** enthält einen formal fehlerhaften und inhaltlich bedenklichen Änderungsvorschlag: Formal ist zu bemängeln, dass S. 8 ÄNDERUNGSANTRAG Regierungsfractionen von „§ 17 - Öffentliche Verkehrsflächen in Privateigentum“ die Rede ist, im Inhaltsverzeichnis S. 3 dieselbe Norm aber als „§ 18“ bezeichnet wird - hier scheint ein (durchgängiger) Zählfehler zu bestehen. Inhaltlich ist der Normwortlaut in sich widersprüchlich oder zumindest missverständlich, soweit zu Beginn der Norm von „Grundstücken in Privateigentum“ gesprochen wird, die dann aber am Ende der Norm „ausschließlich oder mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand“ stehen sollen.

Sprachlich überzeugender ist da § 2a des **Änderungsantrag PIRATEN**, der in Anlehnung an § 21 ME VersG Grundstücke in Privateigentum mit in den Anwendungsbereich des Versammlungsgesetzes einzubeziehen versucht.

Allerdings sollte die verfassungsrechtlich durchaus problematische ausdrückliche Ausdehnung des Versammlungsgrundrechtes auf materiell private öffentliche Räume über das vom Bundesverfassungsgericht angesprochene Instrument der mittelbaren Grundrechtsbindung derzeit auf gesetzlicher Ebene zurückgestellt werden. Da das Institut der mittelbaren Grundrechtsbindung in Bezug auf die zivilrechtlichen Normen namentlich des Hausrechtes auch dann zur Anwendung kommen kann, wenn private Grundstücke nicht ausdrücklich schon auf Gesetzebene in den versammlungsgesetzlichen Anwendungsbereich mit einbezogen werden, wäre hier durchaus eine Klärung der Problematik am Einzelfall möglich.

Fortsetzung	§ 2 - Definition Versammlungsfreiheit
<p>Aktion Freiheit statt Angst e. V. Umdruck 18/1571</p>	<p>Die Idee einer anmeldefreien Kleinversammlung (weniger als 15 erwartete Teilnehmer) halten wir für eine gute Entlastung von Bürokratie und damit auch der Kosten für die Polizei.</p> <p>Den Begriff der öffentlichen Versammlung sehen wir als überflüssig, da der gesamte Abschnitt Versammlungen in der Öffentlichkeit beschreibt.</p>
<p>DGB – Bezirk Nord (ver.di, GEW und GdP) Umdruck 18/1574</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP:</p> <p>Bedenken bestehen hinsichtlich der Frage, inwieweit Regelungen für nichtöffentliche Versammlungen (insbesondere in geschlossenen Räumen) nach Artikel 8 GG verfassungsrechtlich zulässig sind. Einschränkungen durch ein Gesetz sind danach nur für Veranstaltungen „unter freiem Himmel“ vorgesehen. Für nichtöffentliche Veranstaltungen – insbesondere wenn sie in geschlossenen Räumen stattfinden - darf deshalb allenfalls ein minimalistischer Kernbestand an Regelungen vorgesehen werden.</p> <p>Zum Änderungsantrag PIRATEN:</p> <p>Die Definition von Kleinversammlungen, wie im Gesetzesentwurf der Piratenfraktion gefordert, hält der DGB nicht für unbedingt notwendig.</p> <p>Insbesondere im Einsatzhandeln der Polizei kann eine Unterscheidung von Versammlungen nach Teilnehmerzahlen zu einem hohen Maß an Rechtsunsicherheit und an potentiellen Konflikten führen. Allein die Unterscheidung, wer an einer Versammlung teilnimmt und wer nicht, ist im konkreten Fall vermutlich schwer zu differenzieren und potentiell konfliktträchtig. Zudem ist es für Veranstalter öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel nur schwer abzuschätzen, wie viele Personen tatsächlich erscheinen. Die gewählte Personenanzahl erscheint zudem willkürlich. Das Versammlungsrecht hat jedoch insbesondere die Funktion allen beteiligten Akteuren ein Maximum an Rechtssicherheit zu gewähren. Dies würde durch eine derartige Regelung eher in Frage gestellt werden.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 18/1623</p>	<p>Da nicht nur der Begriff der „öffentlichen Versammlung“ definiert wird, sollte die Überschrift mit „Begriffsbestimmungen“ allgemeiner gefasst werden.</p> <p>Zudem sollte eingefügt werden, dass unter dem Begriff Versammlung sowohl ein Aufzug als auch eine Kundgebung zu verstehen sind.</p> <p>Durch die Formulierung in Abs. 2 i. V. m. § 18 könnte der Eindruck entstehen, dass es sich bei Beschränkung des Personenkreises um eine nicht-öffentliche Versammlung handelt.</p> <p>Zum Änderungsantrag PIRATEN zu §§ 2, 5, 10 Abs.4:</p> <p>Die Regelungen zu sogenannten Kleinversammlungen werden abgelehnt. Im Vorwege einer Versammlung ist es vielfach kaum abschätzbar, wie viele Teilnehmer dabei sein werden. Es besteht die Gefahr, dass aufgrund der Behauptung einer geringen Teilnehmerzahl die Regelungen des Versammlungsgesetzes unterlaufen werden.</p>

	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
				<p style="text-align: center;">§ 2 a</p> <p>Öffentliche Räume und Verkehrsflächen</p> <p>Auf Verkehrsflächen von Grundstücken in Privateigentum, die dem allgemeinen Publikum geöffnet sind, können öffentliche Versammlungen auch ohne die Zustimmung der Eigentümer durchgeführt werden. Die Eigentümer sind in die Kooperation nach § 3 Abs. 2 einzubeziehen. Sind mehr als zehn Personen betroffen oder sind die Eigentumsverhältnisse nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, kann die Einladung zur Mitwirkung an der Kooperation durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.</p>
§ 2 a – Öffentliche Räume und Verkehrsflächen				
Schleswig-Holsteinischer Richterverband Umdruck 18/1450 (neu)	<p>Zum Änderungsantrag PIRATEN:</p> <p>Der Gesetzentwurf enthält keine dem Vorschlag des § 21 des Musterentwurfs entsprechende Regelung zur Zulässigkeit von Versammlungen auf bestimmten öffentlich zugänglichen Flächen, die sich im Privateigentum der öffentlichen Hand befinden. Gute Gründe für diese Zurückhaltung sind nicht ersichtlich, so dass die diesbezüglichen Änderungsanträge der Regierungskoalition und der PIRATEN-Fraktion zum Anlass genommen werden sollten, eine solche Stärkung des Versammlungsrechts zu prüfen.</p>			
Prof. Hartmut Brenneisen FH für Verwaltung und Dienstleistung in SH - Fachbereich Polizei Umdruck 18/1516 Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk SH Umdruck 18/1570	<p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition (§ 17) und Änderungsantrag PIRATEN (§ 2 a):</p> <p>In Anlehnung an die Entscheidung des BVerfG („Fraport-Entscheidung“107) wird die Versammlungsfreiheit auf öffentlichen Flächen in Privateigentum geregelt. Dem Grundrecht wird damit im Verhältnis zum Hausrecht eine „mittelbare Drittwirkung“ zugeschrieben. Während sich § 17 Entwurf-SPD/GRÜNE/SSW nur auf Grundstücke bezieht, die sich „ausschließlich oder mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden“, geht § 2 a Entwurf-PIRATEN darüber hinaus und umfasst in Übereinstimmung mit § 21 Musterentwurf alle Verkehrsflächen, „die dem allgemeinen Publikum geöffnet sind“. Auch hier sind die anerkannten Gender-Grundsätze im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die ausweitende Bewertung im E-PIRATEN ist aus verfassungsrechtlicher Sicht zielführend, denn für die freiheitlich-demokratische Funktion des Art. 8 GG können private öffentliche Räume eine ähnliche Relevanz erlangen wie solche Räume in öffentlicher Trägerschaft. Soll der Versammlungsfreiheit ihre freiheitssichernde Funktion in umfassender Form zugeschrieben werden, so darf eine Privatisierung öffentlicher Räume nicht dazu führen, dass die Ausübung des Versammlungsrechts hier allein von der Zustimmung der privaten Eigentümer abhängig ist.</p>			
Republikanischer Anwälten- und Anwälteverein e. V. - RAV Umdruck 18/1564	<p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition (§ 17) und Änderungsantrag PIRATEN (§ 2 a):</p> <p>§ 2 a des Entwurfs der Piratenfraktion und § 17 neu des Entwurfs der SPD/Bündnis 90/DIE GRÜNEN/SSW, wonach öffentliche Versammlungen auch auf Verkehrsflächen von Grundstücken, die in Privateigentum stehen, ohne Zustimmung des Eigentümers durchgeführt werden dürfen, nehmen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22.02.2011 zu Az.: 1 BvR 699/06 auf. Das Gericht untersagte der Fraport AG, die den Flughafen Frankfurt am Main betreibt, auf ihrem Betriebsgelände Versammlungen zu verbieten und insoweit ihr Hausrecht in Anspruch zu nehmen. Wer seine Flächen der Öffentlichkeit öffnet, muss auch dulden, dass dieser Ort als Versammlungsort genutzt wird. Es wird dringend empfohlen, eine entsprechende Vorschrift aufzunehmen.</p>			

Fortsetzung	§ 2 a – Öffentliche Räume und Verkehrsflächen
<p>AMNESTY INTERNATIONALE Umdruck 18/1569</p>	<p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition (§ 17) und Änderungsantrag PIRATEN (§ 2 a):</p> <p>Der Versammlungsort ist für die Beteiligungsteilnehmer regelmäßig Teil des Versammlungskonzeptes. Grundsätzlich ist daher die Freiheit, den Versammlungsort zu bestimmen, ein Bestandteil der Versammlungsfreiheit. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erkennt dies an.1 Einschränkungen der freien Wahl durch staatliche Behörden müssen dem Verhältnismäßigkeitsprinzip genügen. Nach Art. 11 Abs. 2 EMRK und der Rechtsprechung des EGMR darf die Ausübung der Versammlungsfreiheit – und damit auch die Wahl des Versammlungsortes – nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind: für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 22.02.2011 zur Versammlungsfreiheit am Frankfurter Flughafen entschieden, dass ein Unternehmen mit privatrechtlicher Organisationsform (AG, GmbH), dessen Anteile mehrheitlich in der Hand des Staates liegen, ebenso wie eine rein staatliche Stelle Grundrechtsverpflichteter ist. Da die freie Wahl des Versammlungsortes Teil des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit ist, kann die Wahl eines Versammlungsortes, der auf dem Gelände eines mehrheitlich öffentlichen Unternehmens liegt, nur nach den bereits genannten allgemeinen Grundsätzen eingeschränkt werden.</p> <p>Das Versammlungsgrundrecht kann sich unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Grundstücke erstrecken, die (mehrheitlich) in privatem Eigentum stehen. Das Versammlungsrecht muss dann stets mit dem Eigentumsgrundrecht des Grundstückseigentümers abgewogen werden, das in bestimmten Konstellationen zurücktreten muss. Der Staat muss in diesem Fall im Rahmen seiner grundrechtlichen Schutzpflicht für eine Zutrittsmöglichkeit sorgen.</p>
<p>Aktion Freiheit statt Angst e. V. Umdruck 18/1571</p>	<p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition (§ 17) und Änderungsantrag PIRATEN (§ 2 a):</p> <p>Wir begrüßen die Absicht der Regierungskoalition und der Piraten zur Öffnung von Verkehrsflächen in Privateigentum, §2a, die dem allgemeinen Publikum bereits geöffnet sind. In der Beschränkung im Regierungsentwurf auf mehrheitlich im öffentlichen Besitz stehende Unternehmen sehen wir eine unnötige Beschränkung, da diese Öffnung bereits durch das BVerfG im Urteil vom 22. Februar 2011 1 BvR 699/06 untermauert wurde.</p>
<p>DGB – Bezirk Nord (ver.di, GEW und GdP) Umdruck 18/1574</p>	<p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition (§ 17) und Änderungsantrag PIRATEN (§ 2 a):</p> <p>Der DGB plädiert dafür die Regelung aus dem ME VersG in unveränderter Form zu übernehmen. Eine derartige Regelung ist notwendig, um eine Einschränkung des Versammlungsrechtes durch die Privatisierung öffentlicher Räume zu verhindern.</p> <p>Der Vorschlag der Regierungskoalition für eine entsprechende Regelung in § 17 des Änderungsantrages stellt eine wesentliche Verbesserung im Vergleich zum Gesetzesentwurf der FDP dar. Er ist deswegen ausdrücklich zu begrüßen – auch wenn er im Wesentlichen die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes in Landesrecht umsetzt.</p> <p>Die vorgesehene Begrenzung auf Verkehrsflächen, die sich ausschließlich oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, führt jedoch zu Regelungslücken beispielsweise in großen Einkaufszentren.</p> <p>Der DGB schlägt vor, den § 21 ME VersG in folgendem Wortlaut in den Abschnitt I oder II eines Landesversammlungsgesetzes zu überführen:</p> <p>„§ xyz Öffentliche Verkehrsflächen in Privateigentum</p> <p>Auf Verkehrsflächen von Grundstücken in Privateigentum, die dem allgemeinen Publikum geöffnet sind, können öffentliche Versammlungen auch ohne Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers durchgeführt werden. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind in die Kooperation nach § 3 Abs. 2 einzubeziehen. Sind mehr als zehn Personen betroffen oder sind die Eigentumsverhältnisse nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, kann die Einladung zur Mitwirkung an der Kooperation durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.“</p>

	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
	<p style="text-align: center;">§ 3 Schutzaufgabe und Kooperation</p> <p>(1) Aufgabe der zuständigen Behörde ist es,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Durchführung einer nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässigen Versammlung zu unterstützen, 2. ihre Durchführung vor Störungen zu schützen und von der Versammlung oder im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen von Dritten ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. <p>(2) Soweit es nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich ist, bietet die zuständige Behörde der Person, die eine öffentliche Versammlung veranstaltet oder der die Leitung übertragen worden ist, rechtzeitig ein Kooperationsgespräch an, um die Gefahrenlage und sonstige Umstände zu erörtern, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung wesentlich sind. Bestehen Anhaltspunkte für Gefährdungen, die gemäß §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 2 zu einem Verbot oder Beschränkungen führen können, ist Gelegenheit zu geben, durch ergänzende Angaben oder Veränderungen der beabsichtigten Versammlung ein Verbot oder Beschränkungen entbehrlich zu machen.</p> <p>(3) Im Rahmen der Kooperation informiert die zuständige Behörde die Person, die eine öffentliche Versammlung veranstaltet oder der die Leitung übertragen worden ist, vor und während der Versammlung über erhebliche Änderungen der Gefahrenlage, soweit dieses nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Schutzaufgabe und Kooperation</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Soweit es nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich ist, bietet die zuständige Behörde der Person, die eine öffentliche Versammlung veranstaltet oder der die Leitung übertragen worden ist, rechtzeitig ein Kooperationsgespräch an, um die Gefahrenlage und sonstige Umstände zu erörtern, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung wesentlich sind. Bestehen Anhaltspunkte für Gefährdungen, die gemäß §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 1 zu einem Verbot oder Beschränkungen führen können, ist Gelegenheit zu geben, durch ergänzende Angaben oder Veränderungen der beabsichtigten Versammlung ein Verbot oder Beschränkungen entbehrlich zu machen.</p> <p>(3) Im Rahmen der Kooperation informiert die zuständige Behörde die Person, die eine öffentliche Versammlung veranstaltet oder der die Leitung übertragen worden ist, vor und während der Versammlung über erhebliche Änderungen der Gefahrenlage, soweit dieses nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich ist. Konfliktmanagement ist Bestandteil der Kooperation.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Schutzaufgabe und Kooperation</p> <p>(1) Aufgabe der zuständigen Behörde ist es,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Durchführung einer nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässigen Versammlung zu unterstützen und ihre Durchführung vor Störungen zu schützen 2. sowie von der Versammlung oder im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen von Dritten ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Schutzaufgabe und Kooperation</p> <p>unverändert</p>

§ 3 – Schutzaufgabe und Kooperation	
<p>Schleswig-Holsteinischer Richterverband Umdruck 18/1450 (neu)</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP: Die im Gesetz beschriebene versammlungsfreundliche Vorgehensweise beinhaltet bereits eine Art „Konfliktmanagement“. Es ist deshalb nichts dagegen einzuwenden, wenn dieser Begriff ausdrücklich zum Bestandteil der Kooperation erklärt würde.</p>
<p>Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem und Dr. Matthias Hong Umdruck 18/1472</p>	<p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition: Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass über die Kooperation hinaus auch Fragen des Konfliktmanagements angesprochen werden. Sollte das Konfliktmanagement nach Auffassung der Entwurfsverfasser nicht nur auf die Vorbereitungsphase bezogen sein sollen, so ist dies nicht deutlich genug ausgedrückt. Auch erscheint es fraglich, ob allein mit dem Begriff „Konfliktmanagement“ in hinreichend bestimmter Weise signalisiert wird, was darunter zu verstehen ist. Es empfiehlt sich, dies weiter zu konkretisieren und auch zu klären, ob und wie weit aus dem Auftrag zum Konfliktmanagement Pflichten oder gar Eingriffsbefugnisse der Polizei folgen und welche Rechte der Grundrechtsträger des Art. 8 GG damit verbunden sind.</p>
<p>Michael Ebeling Umdruck 18/1493</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP: Die Norm geht in seinen Vorgaben, ab wann Verbote oder Beschränkungen ausgesprochen werden dürfen, deutlich zu weit.</p>
<p>Prof. Hartmut Brenneisen FH für Verwaltung und Dienstleistung in SH - Fachbereich Polizei Umdruck 18/1516 Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk SH Umdruck 18/1570</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP zu Abs. 1: Der Absatz sollte redaktionell angepasst und in Unterpunkte 1 bis 3 gegliedert werden.</p> <p>Zum Gesetzentwurf FDP und zum Änderungsantrag Regierungskoalition zu Abs. 3: Der Absatz schreibt im Rahmen der Kooperation bestimmte Informationspflichten der zuständigen Behörde fest. Damit ist keinesfalls ausgeschlossen, dass eine Kooperation auch bei nichtöffentlichen Versammlungen erfolgt. Einer besonderen Regelung bedarf es jedoch nicht.</p> <p>Die im Änderungsantrag Koalition vorgeschlagene Ergänzung „Konfliktmanagement ist Bestandteil der Kooperation“ kann durchaus noch einmal ausdrücklich den Kooperationsgrundsatz unterstreichen und ihn klarstellend ausformen, ohne zugleich als politische Leitlinie unmittelbar Einfluss auf die im Einzelfall zu wählende Taktik zu nehmen. Insofern wird die Ergänzung begrüßt. Ausgesprochen positiv ist zu bewerten, dass im Gegensatz zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 2.11.2011 einer deutlichen Straffung der hoheitlichen Schutz- und Kooperationspflichten zugestimmt wird.</p>

Fortsetzung	§ 3 – Schutzaufgabe und Kooperation
<p>Prof. Dr. Ralf Röger FH des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundespolizei Umdruck 18/1566</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP und zum Änderungsantrag CDU:</p> <p>Insgesamt ist es eine vom Grundsatz her begrüßenswerte Regelung. Strukturell erscheint die Aufteilung des Absatzes 1 unsystematisch, da hier offensichtlich unbemerkt ein redaktioneller Fehler des § 3 ME VersG übernommen wurde.</p> <p>Es bestehen zwei Möglichkeiten, dieses systematische Defizit zu beseitigen und den Fehler tunlichst nicht in das VersG SH zu übernehmen: Zum einen wäre es möglich, § 3 Abs. 1 VersGE FDP in drei Ziffern aufzuteilen, so wie dies wohl auch Absicht der Verfasser des ME VersG war. Dann müsste die Norm lauten:</p> <p>„(1) Aufgabe der zuständigen Behörde ist es,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Durchführung einer nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässigen Versammlung zu unterstützen, 2. ihre Durchführung vor Störungen zu schützen und 3. von der Versammlung oder im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen von Dritten ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.“ <p>Alternativ könnte man auch wie im Änderungsantrag CDU vorgeschlagen bei einer formalen Aufteilung in zwei Unterpunkte verbleiben und diese nach der Schutzrichtung zusammenfassen.</p> <p>Beide Lösungen sind sicher zulässig. Die letztgenannte Lösung erscheint systematisch etwas plausibler, da Ziff. 1 alle relevanten Aspekte zum Schutz der Versammlung selbst zusammenfasst und Ziff. 2 die relevanten Aspekte zum allgemeinen Schutz der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>Zum Gesetzentwurf FDP zur „Kooperativspflicht“:</p> <p>In Bezug auf das in § 3 Abs. 2 VersGE FDP geregelte Kooperationsgespräch ist zu erwägen, ob nicht wie in Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayVersG klargestellt werden sollte, dass für den Veranstalter oder Leiter keine Kooperationsverpflichtung besteht. Es könnte insoweit in § 3 Abs. 2 VersGE FDP ein Satz 3 angefügt werden, der in Anlehnung an Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayVersG lautet:</p> <p>„Der Veranstalter oder Leiter ist zur Mitwirkung am Kooperationsgespräch nicht verpflichtet.“</p> <p>Zum Antrag der Regierungskoalition:</p> <p>Vom Gesamtzusammenhang her muss geschlussfolgert werden, dass es sich hier um einen redaktionellen Fehler handelt und tatsächlich eine Einfügung der Worte „Konfliktmanagement ist Bestandteil der Kooperation“ in § 3 Abs. 2 VersGE FDP gemeint ist. In der Sache erscheint diese noch über § 3 Abs. 2 ME VersG hinausgehende normative Vorprägung des kooperativen Zusammenwirkens von Versammlungsbehörde und Veranstalter rechtlich zwar zulässig, aber rechtspolitisch überzogen.</p>
<p>DGB – Bezirk Nord (ver.di, GEW und GdP) Umdruck 18/1574</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP:</p> <p>Der DGB begrüßt ausdrücklich die Übernahme der Regelungen aus dem ME VersG. Insbesondere der hier verankerte Kooperationsgedanke wird den Anforderungen an ein modernes Versammlungsgesetz gerecht. Die von der Regierungskoalition vorgeschlagene Ergänzung und damit verbundene Verankerung eines Konfliktmanagements stellt eine Verbesserung dar und ist zu übernehmen.</p>

Fortsetzung	§ 3 – Schutzaufgabe und Kooperation
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 18/1623</p>	<p>In Ab. 1 Nr. 2 wird nicht deutlich, ob es sich um zwei unterschiedliche Schutzaufgaben der zuständigen Behörde oder um eine Konkretisierung der unter Nr. 2 aufgeführten Schutzaufgabe handelt. Zur Verdeutlichung sollten die Ausführungen nach dem Wort „und“ als weitere Aufgabe der zuständigen Behörde unter Nr. 3 aufgeführt werden, bzw. durch eine Formulierung zum Ausdruck gebracht werden, wie die Schutzaufgabe der Nr. 2 im Einzelnen auszuführen ist:</p> <p>„....</p> <p>2. ihre Durchführung vor Störungen zu schützen, indem von der Versammlung oder im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen von Dritten ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit abgewehrt werden.“</p> <p>Fraglich ist, wie die zuständige Behörde ihren Aufgaben nach Abs. 1 nachkommen soll/kann, wenn eine Anzeige bzw. Anmeldung von Versammlungen in geschlossenen Räumen gesetzlich gar nicht vorgesehen ist.</p> <p>Auch die in Abs. 2 und 3 vorgesehenen Aufgaben der Behörde gestalten sich schwierig, wenn eine Versammlung unter freiem Himmel spätestens 48 Stunden vor der Einladung zu der Versammlung anzuzeigen ist (§ 10 Abs. 1). Eine Kooperation ist wünschenswert, aber aufgrund der Kürze der Zeit kaum in dem genannten Umfang möglich.</p>

	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
	<p style="text-align: center;">§ 4 Veranstaltung einer Ver- sammlung</p> <p>Wer zu einer Versammlung einlädt oder die Versammlung nach § 10 anzeigt, veranstaltet eine Versammlung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Veranstaltung einer Ver- sammlung</p> <p>(1) Wer zu einer Versammlung einlädt oder die Versammlung nach § 10 anzeigt, veranstaltet eine Versammlung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Veranstaltung einer Ver- sammlung</p> <p>unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Veranstaltung einer Ver- sammlung</p> <p>unverändert</p>
	<p style="text-align: center;">§ 5 Versammlungsleitung</p> <p>(1) Jede öffentliche Versammlung muss eine Leiterin oder einen Leiter haben</p> <p>(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter leitet die Versammlung. Wird die Versammlung von einer Vereinigung veranstaltet, so wird sie von der Person geleitet, die deren Vorsitz führt. Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen.</p> <p>(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Versammlungsleitung gelten für nicht-öffentliche Versammlungen nur, wenn eine Versammlungsleitung bestimmt ist.</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p> <p style="text-align: center;">entfällt</p> <p>(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter leitet die Versammlung. Wird die Versammlung von einer Vereinigung veranstaltet, wird sie von der Person geleitet, die deren Vorsitz führt. Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen.</p> <p>(3) unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Versammlungsleitung</p> <p>unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Versammlungsleitung</p> <p>(1) Wer eine Versammlung veranstaltet, leitet die Versammlung. Veranstalten mehrere Personen eine Versammlung, bestimmen diese die Versammlungsleitung. Veranstaltet eine Vereinigung die Versammlung, so wird sie von der Person geleitet, die für die Vereinigung handlungsbefugt ist.</p> <p>(2) Die Versammlungsleitung ist übertragbar.</p> <p>(3) Gibt es keine Person, die die Versammlung veranstaltet, kann die Versammlung eine Versammlungsleitung bestimmen.</p> <p>(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Versammlungsleitung gelten für nichtöffentliche Versammlungen und Kleinversammlungen nur, wenn eine Versammlungsleitung bestimmt ist.</p>

§ 4/§ 5 – Veranstaltung einer Versammlung und Versammlungsleitung	
<p>Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem und Dr. Mathias Hong Umdruck 18/1472</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP und zum Änderungsantrag Regierungskoalition:</p> <p>An dem Änderungsantrag von SPD, Grünen und SSW ist zu begrüßen, dass eine Pflicht zur Leiterbestellung entfällt. Eine solche Pflicht ist mit dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrecht u. E. nicht vereinbar. Es muss auch leiterlose Versammlungen geben⁵ und es gibt sie gegenwärtig nicht zuletzt aufgrund neuartiger, etwa über das Internet organisierter Versammlungen. Solchen Versammlungen sollte aber die Möglichkeit eingeräumt werden, später einen Versammlungsleiter zu bestellen.</p>
<p>Michael Ebeling Umdruck 18/1493</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP:</p> <p>Die Regelung widerspricht mindestens der im Brokdorf-Beschluss definierten Begrifflichkeit einer „Spontanversammlung“, darüber hinaus aber auch jeglichem Grundverständnis eines gemeinschaftlichen Protestes. Dieser Abs. ist Ausdruck einer überbordenden Regulierungswut und einem merkwürdig formalen Selbstverständnis von dem, was unter „Versammlung“ verstanden wird.</p> <p>Zum Änderungsantrag PIRATEN:</p> <p>Die Idee der Teilung der Verantwortlichkeit einer Versammlungsleitung auf mehrere Personen klingt interessant, bedürfte aber vielleicht noch weiterer Diskussion. So stellt sich aus meiner Sicht die Frage, ob man im Rahmen einer Kleinversammlung überhaupt von einer Versammlungsleitung sprechen können muss. Wie ist zu verfahren, wenn die Anzahl der Teilnehmer (hier wurde eine Kleinversammlung als eine Versammlung mit weniger als elf Teilnehmern definiert) kurz- oder längerfristig überschreitet? Und wie in einem entgegengesetzten Fall?</p>
<p>Prof. Dr. Ralf Röger FH des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundespolizei Umdruck 18/1566</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP:</p> <p>Bedenklich erscheint hier die Forderung des § 5 Abs. 1 VersGE FDP, nach der jede öffentliche Versammlung einen Leiter haben muss. Diese Regelung wird aber bestimmten - bei Erlass des Bundesversammlungsgesetzes nicht ausreichend in den Blick genommenen – Arten von Versammlungen (z. B. Spontanversammlungen ohne Leiter, § 10 Abs. 4) nicht gerecht. Insofern sollte auf § 5 Abs. 1 VersGE FDP verzichtet werden.</p> <p>Zum Änderungsantrag PIRATEN:</p> <p>Erwägenswert ist darüber hinaus der ÄNDERUNGSANTRAG Piraten, in dem vorgeschlagen wird, in § 5 Abs. 1 einen Satz 2 aufzunehmen. Mit Blick auf die Aussage des Bundesverfassungsgerichts aus dem Brokdorf-Beschluss lässt sich feststellen, dass es 28 Jahre nach diesem Beschluss durchaus an der Zeit wäre, „aus solchen Veränderungen [nämlich: der gemeinsamen Veranstaltung einer Versammlung durch mehrere Personen oder Vereinigungen] Konsequenzen zu ziehen und die Regelung des Versammlungsgesetzes fortzuentwickeln“⁵³ – so wie dies im Übrigen auch in § 5 Abs. 1 Satz 2 ME VersG vorgeschlagen wird.</p> <p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition:</p> <p>Zum einen ist die Vorschrift handwerklich misslungen. Vermutlich muss sie gelesen werden im Sinne von „Die Regelungen des § 5 Abs. 2 und 3 werden § 4 Absätze 2 und 3“.</p> <p>Zum anderen sollte unbenommen aller inhaltlichen Diskussionen zumindest die Struktur des ME VersG soweit als möglich übernommen werden. Von daher sollte es bei der im VersGE FDP vorgenommenen Aufteilung der Regelungsinhalte von § 4 und § 5 verbleiben und die hier vorgeschlagene Einbeziehung der Regelungsinhalte des § 5 in § 4 nicht umgesetzt werden.</p>

Fortsetzung	§ 4/§ 5 – Veranstaltung einer Versammlung und Versammlungsleitung
<p>Aktion Freiheit statt Angst e. V. Umdruck 18/1571</p>	<p>Zu allen Vorlagen: Sobald eine Versammlung mit mehr als 15 Teilnehmern angemeldet wird ist ein Versammlungsleiter zu bestimmen.</p> <p>Die Idee einer anmeldefreien Kleinversammlung (weniger als 15 erwartete Teilnehmer) halten wir für eine gute Entlastung von Bürokratie und damit auch der Kosten für die Polizei.</p> <p>Wir unterstützen auch die Möglichkeit, die der Musterentwurf des Arbeitskreises Versammlungsrecht einräumt, dass die Versammlung selbst eine Versammlungsleitung bestimmen kann. Dies sollte sowohl bei Kleinversammlungen möglich sein, wie auch bei Versammlungen, die bereits einen Versammlungsleiter haben. Bis zur Wahl eines Versammlungsleiters durch die Versammlung führt der in der Anmeldung Genannte diese Rolle aus. Damit wird auf neuartige Formen der Selbstorganisation von Versammlungen eingegangen, die das BverfG im Rahmen der Gestaltungs- und Typenfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG fordert (BVerfGE 69, 315 [357 f.]).</p>
<p>DGB – Bezirk Nord (ver.di, GEW und GdP) Umdruck 18/1574</p>	<p>Zum Änderungsantrag PIRATEN: Der DGB steht der Übernahme von Regelungen aus dem Vorschlag der Piratenfraktion insbesondere zur Möglichkeit der Bestimmung einer Versammlungsleitung durch die Teilnehmenden einer Versammlung (Abs. 3 analog dem ME VersG) positiv gegenüber.</p> <p>Zum Gesetzentwurf FDP: Wichtig ist dem DGB auch unter dem Aspekt des besonderen Charakters von nichtöffentlichen Versammlungen die Beibehaltung des § 5 Abs. 3 des FDP-Entwurfes.</p> <p>Zum Gesetzentwurf FDP und Änderungsantrag Regierungskoalition: Der DGB hält es für geboten weiterhin eine prinzipielle Verpflichtung zur Versammlungsleitung bei öffentlichen Versammlungen vorzusehen und lehnt deswegen die von der Regierungskoalition vorgeschlagene Streichung der Pflicht zur Versammlungsleitung im § 5 Absatz 1 des Entwurfes der FDP-Fraktion ab.</p> <p>Wenn keine Versammlungsleitung bestimmt wird, geht das Kooperationsgebot des § 3 ins Leere. Praktisch fällt in diesen Fällen die Aufgabe der Versammlungsleitung den vor Ort eingesetzten Polizeikräften zu. Dies birgt in der Praxis ein hohes Konfliktpotential. Auch bei sogenannten Smart-Mobs gibt es Personen, die hierzu aufrufen und denen die Rolle einer Versammlungsleitung zugemutet werden kann. Aus gewerkschaftlicher Sicht besteht keine Notwendigkeit, auf die Pflicht zur Versammlungsleitung zu verzichten.</p> <p>Der DGB schlägt deswegen konkret vor, den eigenständigen § 4 des Entwurfes der FDP-Fraktion beizubehalten und im § 5 den Absatz 1 des FDP-Entwurfes um den § 5 des ME VersG als Absätze 2 bis 5 zu ergänzen.</p> <p>Hinsichtlich der Frage der Versammlungsleitung sieht der DGB keinen zwingenden Zusammenhang zu sogenannten Kleinversammlungen. Auch im Falle einer sogenannten Kleinversammlung erscheint die Pflicht zur Benennung einer Versammlungsleitung als sinnvoll. Eine direkte Diskussion mit allen Versammlungsteilnehmern – wie in den Ausführungen zum Änderungsantrag der Piratenfraktion vorgesehen - ist für die polizeiliche Einsatzleitung in der Praxis schwer umsetzbar und beherbergt ein hohes Konfliktpotential zu Lasten der Versammlung.</p>

Fortsetzung	§ 4/§ 5 – Veranstaltung einer Versammlung und Versammlungsleitung
<p>Republikanischer Anwäl- tinnen- und Anwälteve- rein e. V. - RAV Umdruck 18/1564</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP und zum Änderungsantrag Regierungskoalition und dem Änderungsantrag PIRATEN: Der Entwurf der FDP schreibt zwingend eine Versammlungsleitung vor. Mit zutreffenden Erwägungen wird eine Streichung dieser Vorschrift von SPD/Bündnis 90/DIE GRÜNEN/SSW und Piratenfraktion verlangt. Meinungskundgebung und Teilhabe an öffentlichen Debatten organisiert sich inzwischen auch ohne ausdrückliche Versammlungsleitung. Auf diese neueren Entwicklungen sollte der Gesetzgeber Bezug nehmen.</p> <p>Zum Gesetzentwurf FDP: Der Entwurf der FDP verzichtet im Gegensatz zum Versammlungsgesetz des Bundes auf die Regelung, das Ordner_innen volljährig sein müssen. Dies verdeutlicht, dass auch nicht Volljährige ihr Recht auf Versammlungsfreiheit wahrnehmen können. Dies haben die „Bildungsstreiks“ anschaulich belegt.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 18/1623</p>	<p>Der Abs. 1 muss erhalten bleiben, um Rechtssicherheit für den Veranstalter, aber auch den Vollzugsbehörden herzustellen, dass tatsächlich von vornherein ein verantwortlicher Leiter bekannt ist, der zuverlässig in der Lage ist, auf Ordnungskräfte und Versammlungsteilnehmer einzuwirken.</p> <p>Diese Regelung steht im Konflikt mit den zeitlichen Abläufen (§ 10 – 48 Std.) und dem Erfordernis der Durchführung eines Kooperationsgespräches (§ 3 Abs. 2 und 3). Der Aufwand für die Versammlungsbehörde würde sich dadurch deutlich vergrößern.</p>
<p>Humanistische Union Umdruck 18/1647</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP, Änderungsantrag Regierungskoalition und Änderungsantrag PIRATEN: Die Humanistische Union empfiehlt, § 5 Abs. 1 im Gesetzentwurf FDP zu streichen. Die Vorschrift steht im Widerspruch zum natürlichen Charakter der Versammlungsfreiheit und missachtet die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Sie erweckt den völlig falschen Eindruck, dass eine Versammlung ohne Leiter unzulässig sei.</p> <p>Eine Versammlung hat den Charakter „ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie“. Sie entspringt aus einer kollektiven Empörung und ist dabei nicht immer homogen. Daher kann eine Versammlung nicht stets durch einen Leiter/eine Leiterin vertreten werden. Die Existenz eines Versammlungsleiters/einer Versammlungsleiterin ist gemäß Art. 8 I GG keine Voraussetzung, um einer Versammlung den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit zu eröffnen. Das Bundesverfassungsgericht kritisierte diese Vorgabe bereits in seiner 1985 gefällten Brokdorf-Entscheidung als nicht mehr passend. Es sollte daher dem Änderungsantrag der Koalition und der Piratenfraktion gefolgt und § 5 I gestrichen werden.</p> <p>Im Übrigen empfiehlt die HU, die Änderungsvorschläge der Piratenfraktion zu § 5 zu übernehmen, weil sie auch neue Versammlungsformen einbeziehen.</p>

	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
	<p style="text-align: center;">§ 6 Befugnisse der Versamm- lungsleitung</p> <p>(1) Die Versammlungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung und wirkt auf deren Friedlichkeit hin. Sie darf die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen.</p> <p>(2) Die Versammlungsleitung kann sich der Hilfe von geeigneten Ordnerinnen und Ordnern bedienen. Diese müssen bei Versammlungen unter freiem Himmel durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordnerin“ oder „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich sein. Die Vorschriften dieses Gesetzes für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung gelten auch für Ordnerinnen und Ordner.</p> <p>(3) Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung getroffenen Anweisungen der Versammlungsleitung und der Ordnerinnen und Ordner sind zu befolgen.</p> <p>(4) Die Versammlungsleitung darf Personen, welche die Ordnung der Versammlung erheblich stören, aus der Versammlung ausschließen. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sich unverzüglich zu entfernen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Befugnisse der Versamm- lungsleitung</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Befugnisse der Versamm- lungsleitung</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Befugnisse der Versamm- lungsleitung</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Die Versammlungsleitung kann sich der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedienen. Angetrunkene oder volltrunkene Personen dürfen nicht als Ordnerinnen und Ordner eingesetzt werden. Ordnerinnen und Ordner müssen bei Versammlungen unter freiem Himmel durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung 'Ordnerin' oder 'Ordner' tragen dürfen, kenntlich sein. Die Vorschriften dieses Gesetzes für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung gelten auch für Ordnerinnen und Ordner. Der Leiter ist verpflichtet, die Zahl der von ihm bestellten Ordner der Polizei auf Anforderung mitzuteilen.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>

§ 6/§ 5 – Befugnisse der Versammlungsleitung	
Schleswig-Holsteinischer Richterverband Umdruck 18/1450 (neu)	Zum Änderungsantrag Regierungskoalition: Die Benennung einer Leiterin oder eines Leiters für Öffentliche Versammlungen – abweichend vom Musterentwurf - erscheint nicht zwingend, die vorgesehene Änderung dazu wird deshalb unterstützt.
Michael Ebeling Umdruck 18/1493	Zum Gesetzentwurf FDP zu Abs. 1: Die Norm spiegelt ein versammlungsfeindliches Denken wider, sofern es der Versammlungsleitung insgesamt die Verantwortung für das Handeln aller an einer Versammlung Teilnehmenden anzutragen müssen meinen scheint. Zum Gesetzentwurf FDP zu Abs. 3: Die Regelung erweckt den Eindruck, als seien Versammlungsleitung samt Ordnerschaft eine Art Hilfspolizei, die nach ausschließlich an einer äußeren Ordnung orientierten Rechtsauffassung zu wirken und regeln haben. Eine Versammlung kann jedoch darüber hinaus auch eine „innere“ Ordnung aufweisen, die sich aus dem Kontext eines Protests, einer Meinungskundgebung heraus selbst entwickelt und die im Sinne der Versammlungsfreiheit gewürdigt, also weitgehend möglichst unangetastet und unreguliert bleiben muss. Zum Änderungsantrag PIRATEN zu Abs. 2: Die Absicht, „angetrunkene oder volltrunkene“ Personen nicht einsetzen zu dürfen ist unscharf. Die dahinter stehende Absicht, dass nur Menschen im Besitz ihrer geistigen Fähigkeiten eine derartige Aufgabe übernehmen können ist diskussionswürdig, klingt aber vernünftig. Das dürfte auch für die Versammlungsleitung gelten, ohne dass das ausdrücklich formuliert wird. Warum also für die Ordnerschaft codifizieren? Weiter stellen sich die Fragen, ob und welcher Promillewert aussagekräftig sein kann und ob eine solche Regelung zur Folge haben würde, dass man (alle?) Ordner und Ordnerinnen ggf. vor Versammlungsbeginn einem polizeilichen Alkoholtest unterziehen will oder nicht? Und was ist mit anderen Rauschmitteln? Im Endeffekt führte diese Regelung zu einer weiteren Ausweitung der Bürokratisierung der Versammlungspraxis.
Prof. Dr. Ralf Röger FH des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundespolizei Umdruck 18/1566	Zum Gesetzentwurf FDP und zum Änderungsantrag PIRATEN: In Bezug auf die Befugnisse der Versammlungsleitung stellt sich die Frage, ob § 6 Abs. 2 bestimmte „Auswahlkriterien“ hinsichtlich der Ordner enthalten sollte. In rechtlicher Hinsicht ungeeignet erscheint die von den PIRATEN gewählte Formulierung, da diese ausschließlich auf das (erkennbare) Vorhandensein des Rauschmittels Alkohol abstellt. Die Begriffe „angetrunken“ und „volltrunken“ können schon rein sprachlich nicht auf andere die Handlungs- und Steuerungsfähigkeit beeinflussende Rauschmittel übertragen werden. Wenn man eine Eingrenzung vornehmen will, so wäre das von der FDP vorgeschlagene Tatbestandsmerkmal „geeignet“ vorzuzugswürdig. Die nähere Beschreibung des „Zustandes“ der auszuwählenden Ordner ist aber notwendig. Aufgrund des Verweises in § 6 Abs. 2 Satz 3 ist dann insbesondere auch § 14 VersGE FDP auf Ordner anwendbar, so dass ungeeigneten Ordnern schon vor Beginn der Versammlung (§ 14 Abs. 1 VersGE FDP), aber auch während der laufenden Versammlung (§ 14 Abs. 2 VersGE FDP) die (weitere) Teilnahme an der Versammlung untersagt werden kann, wenn sie eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Insofern sollte aus rechtlichen Gründen vorgeschlagene Formulierung im Änderungsantrag PIRATEN nicht übernommen werden.
Aktion Freiheit statt Angst e. V. Umdruck 18/1571	Zum Änderungsantrag Regierungskoalition: Wir begrüßen, dass auch die Regierungskoalition Versammlungen ohne Versammlungsleitung (Spontan, Flash-Mobs) möglich machen möchte.
Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V. Umdruck 18/1572	Zum Änderungsantrag der PIRATEN zu Abs. 2: Auch in diesem Entwurf und in den Änderungsanträgen sind solche unklaren Formulierungen aufgenommen, wie zum Beispiel die Formulierung „angetrunkene oder volltrunkene Personen“ seien nicht als Ordner zugelassen. Anderenfalls müsste man Promillegrenzen einführen und all die daraus resultierenden Kontrollen für angemessen erachten. ist ein Beispiel für eine solche Unklarheit, die aus Gründen der Rechtssicherheit vermieden werden muss. => vgl. a. unter „allgemeine Anmerkungen“
DGB – Bezirk Nord (ver.di, GEW und GdP) Umdruck 18/1574	Zum Gesetzentwurf FDP: Der Begriff „geeigneter Ordner“ ist sehr unbestimmt. Die Erläuterung zum ME VersG bewertet Kriterien für die Eignung von Ordnern wie Ehrenamtlichkeit und Volljährigkeit sehr kritisch. Wir empfehlen den unbestimmten Begriff „geeignet“ aus dem Gesetzesentwurf zu streichen. Der Verzicht auf die Ehrenamtlichkeit von Ordnern hat auch kritische Aspekte, ermöglicht er doch den Einsatz bezahlter Kräfte, z.B. eines privaten Sicherheitsdienstes. Einer solchen Kommerzialisierung eines wichtigen Bestandteils des Versammlungsrechtes ist entgegenzuwirken. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass ein professioneller Ordnerdienst nicht zur Auflagenpflicht durch die Versammlungsbehörden gemacht werden darf. Gegen eine Verpflichtung die Zahl der bestellten Ordner der Polizei auf Anforderung mitzuteilen, bestehen keine Einwände.

	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
	<p style="text-align: center;">§ 7 Störungsverbot</p> <p>(1) Es ist verboten, eine Versammlung mit dem Ziel zu stören, deren Durchführung erheblich zu behindern oder zu vereiteln.</p> <p>(2) Es ist verboten, öffentlich, in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung, im Internet oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer Versammlung aufzufordern, deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder deren vollziehbare Auflösung angeordnet worden ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Störungsverbot</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Störungsverbot</p> <p>(1) Es ist verboten, eine nicht verbotene Versammlung mit dem Ziel zu stören, deren Durchführung erheblich zu behindern oder zu vereiteln.</p> <p>(2) unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Störungsverbot</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>

§ 7/§ 6 – Störungsverbot	
<p>Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem und Dr. Mathias Hong Umdruck 18/1472</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP, zum Änderungsantrag Regierungskoalition und dem Änderungsantrag CDU zu Abs. 2:</p> <p>Das Verbot, zu bestimmten Versammlungen öffentliche aufzufordern, wird von der Überschrift nicht erfasst. Entweder sollte die Vorschrift in einen eigenen Paragraphen aufgenommen werden, oder der Titel sollte verändert werden.</p> <p>Im Übrigen harmoniert das Verbot nicht mit dem weiterreichenden, auch nichtöffentliche Aufrufe erfassenden Verbot, das in der Ordnungswidrigkeitenbestimmung des § 23 I Nr. 3 (sowohl FDP-E als auch SPD/Grüne/SSW-E) enthalten ist. Gesetzessystematische Konsistenz ließe sich herstellen, indem entweder der Ordnungswidrigkeitstatbestand eingengt oder aber der Verbotstatbestand ausgeweitet oder gestrichen oder doch jedenfalls im Ordnungswidrigkeitstatbestand auf den konkreten Paragraphen (Aufrufverbot) verwiesen wird.</p>
<p>Michael Ebeling Umdruck 18/1493</p>	<p>Zum Änderungsantrag CDU zu Abs. 1:</p> <p>Die Regelung erlaubt also (wem?), eine verbotene Versammlung zu stören, erheblich zu behindern und zu vereiteln? Was ist mit diesem Vorstoß beabsichtigt und was hat eine derartige Befugniserteilung in einem Versammlungsgesetz verloren?</p>
<p>Prof. Dr. Ralf Röger FH des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundespolizei Umdruck 18/1566</p>	<p>Zum Änderungsantrag CDU zu Abs. 1:</p> <p>Es erscheint durchaus sinnvoll, wie im Änderungsantrag CDU vorgeschlagen, in § 7 Abs. 1 klarzustellend darauf hinzuweisen, dass es nur verboten ist, eine ihrerseits nicht verbotene Versammlung zu stören. Auch würde durch die Ergänzung eine systematisch sinnvolle Angleichung an § 22 Abs. 1 erfolgen, da nach § 22 Abs. 1 auch nur die Verhinderung nicht verbotener Versammlungen strafrechtlich sanktioniert wird.</p>
<p>Aktion Freiheit statt Angst e. V. Umdruck 18/1571</p>	<p>Zum Änderungsantrag CDU zu Abs. 1:</p> <p>Die Formulierung im CDU Entwurf nach der nur nicht verbotene Versammlungen nicht behindert werden dürfen, halten wir für gefährlich und unnötig. Das Gewaltmonopol sehen wir ausschließlich beim Staat.</p>
<p>Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V. Umdruck 18/1572</p>	<p>Zum Änderungsantrag der Regierungskoalition:</p> <p>Das Versammlungsrecht ist zudem eng mit dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) verbunden. Es darf deshalb gerade nicht verhindert werden, dass „eine bestimmte politische Gesinnung der Trägerinnen und Träger zum Ausdruck“ gebracht wird (Änderungsantrag der Fraktion der SPD, Begründung unter zu 2.8). So schwer erträglich manche Meinungen sind, solange sie keine Straftaten sind, müssen Meinungen ausgehalten werden und muss die Auseinandersetzung damit politisch ausgetragen werden. Das Verbot „den Eindruck von Gewaltbereitschaft zu vermitteln“ (Art. 8 Abs. 2) ist auch im Gesetzentwurf ein Beispiel für einen unbestimmten Rechtsbegriff, der zu willkürlichen Interpretationen einlädt.</p> <p>Zum Gesetzentwurf FDP:</p> <p>Der vorliegende Gesetzentwurf (Wortlaut in § 7 Abs. 1) sieht allerdings bereits vor, dass in Schleswig-Holstein zukünftig jede Handlung verboten sein soll, welche darauf abzielt, die Durchführung einer Versammlung „erheblich zu behindern oder zu vereiteln“. Die Frage, was eine „erhebliche Behinderung“ ist, wird aus der jeweiligen Perspektive sehr unterschiedlich bewertet werden. Schon deutlich sichtbare Transparente, Zwischenrufe und erst recht Sitzblockaden werden aus der Sicht von Veranstalter_innen eine „erhebliche Behinderung“ darstellen. Eine solche unbestimmte Regelung schafft der Polizei Eingriffsrechte nach eigenem Gutdünken. Rechtssicherheit im Umgang mit Gegenprotesten wird so nicht geschaffen.</p>

	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
	<p style="text-align: center;">§ 8 Waffen- und Uniformverbot</p> <p>(1) Es ist verboten, 1. Waffen oder 2. sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Herbeiführung erheblicher Schäden an Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, bei Versammlungen oder auf dem Weg zu oder von Versammlungen mit sich zu führen, zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen.</p> <p>(2) Es ist verboten, in einer Versammlung durch das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen oder sonst in einer Art und Weise aufzutreten, die dazu geeignet und bestimmt ist, im Zusammenwirken mit anderen teilnehmenden Personen den Eindruck von Gewaltbereitschaft zu vermitteln.</p> <p>(3) Die zuständige Behörde trifft zur Durchsetzung des Verbots nach Abs. 2 Anordnungen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Waffen- und Uniformverbot</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Es ist verboten, in einer Versammlung durch das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen oder sonst ein einheitliches Erscheinungsbild vermittelnden Kleidungsstücken in einer Art und Weise aufzutreten, die dazu geeignet und bestimmt ist, im Zusammenwirken mit anderen teilnehmenden Personen den Eindruck von Gewaltbereitschaft zu vermitteln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Waffen- und Uniformverbot</p> <p>(1) Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Herbeiführung erheblicher Schäden an Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, 1. bei Versammlungen oder auf dem Weg zu oder von Versammlungen mit sich zu führen, 2. zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen.</p> <p>Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine Befreiung vom Verbot nach Satz 1 erteilen, wenn dies zum Schutz einer an der Versammlung teilnehmenden Person erforderlich ist. Auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Dienst findet Satz 1 keine Anwendung.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Die zuständige Behörde trifft die zur Durchsetzung der Verbote nach Abs. 1 und Abs. 2 erforderlichen Anordnungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Waffen- und Uniformverbot</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Es ist verboten, in einer öffentlichen Versammlung oder einer nichtöffentlichen Versammlung unter freiem Himmel Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen, wenn infolge des äußeren Erscheinungsbildes oder durch die Ausgestaltung der Versammlung Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch auf andere Versammlungsteilnehmer oder Außenstehende einschüchternd eingewirkt wird.</p> <p>(3) unverändert</p>

§ 8/§ 7 – Waffen- und Uniformverbot	
<p>Schleswig-Holsteinischer Richterverband Umdruck 18/1450 (neu)</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP und zum Änderungsantrag Regierungskoalition:</p> <p>Die hervorragende Lösung des Musterentwurfs ist gegenüber den hier vorgeschlagenen Formulierungen, die sich wohl noch im Rahmen der Verfassung – Art. 8 GG – bewegen dürften, vorzugswürdig, weil die dort gefundenen Formulierungen klarer und damit weniger fehlerträchtig gerade für die Entscheidungsträger vor Ort erscheinen, die häufig unter großem Zeitdruck schwerwiegende Entscheidungen treffen müssen.</p>
<p>Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem und Dr. Matthias Hong Umdruck 18/1472</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP, zum Änderungsantrag Regierungskoalition und zum Änderungsantrag CDU:</p> <p>Die hinreichende Bestimmtheit der vorgesehenen Regelungen über das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen wird angezweifelt. Das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen als solches ist grundsätzlich von der Versammlungsfreiheit erfasst. Beschränkungen oder Verbote sind nur zulässig, wenn durch das Tragen Gefahren verwirklicht werden. Deshalb sind weitere Konkretisierungen erforderlich. Dabei kann an die Rechtsprechung des BVerfG angeknüpft werden, das Beschränkungen der Versammlungsfreiheit für zulässig erklärt hat, um ein aggressives und provokatives Verhalten der Versammlungsteilnehmer zu verhindern, durch das ein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft vermittelt wird und Einschüchterungseffekte erzeugt werden. In das Gesetz sollte zumindest der Bezug auf einschüchternde Wirkungen aufgenommen werden, die von dem Auftreten ausgehen.</p> <p>Der jetzt gewählte Begriff: Vermittlung des „Eindrucks von Gewaltbereitschaft“ ist sehr unbestimmt und trägt das Risiko in sich, dass in der konkreten Versammlungssituation schwer festgestellt werden kann, ob die Situation gegeben ist. Die in Abs. 3 vorgeschlagene Regelung, durch Anordnungen bestimmte Gegenstände zu bezeichnen – diese Regelung ist grundsätzlich sinnvoll –, erfasst dieses Problem nicht, da ja nur die Gegenstände konkretisiert werden müssen, aber offenbleibt, unter welchen Voraussetzungen von dem Verbot überhaupt Gebrauch gemacht werden kann. Es empfiehlt sich im Übrigen, auch die „Art und Weise“ des Auftretens, das letztlich den Eindruck von Gewaltbereitschaft vermittelt, näher zu umschreiben. Dies kann dadurch geschehen, dass als Beispiel paramilitärisches Auftreten benannt und ein Auftreten in vergleichbarer Weise ebenfalls als Anlass für Beschränkungen gewählt wird.</p> <p>Zum Änderungsantrag CDU zu Abs. 1 Satz 2 und 3:</p> <p>Für die Möglichkeit, eine Ausnahme vom Waffenverbot durch behördliche Erlaubnis zu schaffen, besteht bei Privatpersonen kein Bedarf. Bewaffnete Ordnerinnen oder Ordner oder private Personenschützerinnen oder Personenschützer bedeuten schwer beherrschbare Risiken der Eskalation und – bei Gebrauch der Waffen – der Verletzung von Leib und Leben. Soweit Polizeikräfte zum Mitführen von Waffen berechtigt sind, bleibt dies unberührt, ohne dass es einer ausdrücklichen Regelung im Versammlungsgesetz bedarf. Diese ist auch nicht nötig, um den Waffeneinsatz nicht-verbeamteter Polizeikräfte zu ermöglichen. Welche Personen zu Erfüllung hoheitlicher Polizeiaufgaben eingesetzt werden dürfen und welche Befugnisse zum Mitführen von Waffen sie haben, richtet sich nach allgemeinen Regeln, nicht nach dem Versammlungsrecht.</p> <p>Zum Änderungsantrag CDU zu Abs. 3:</p> <p>Das Waffenverbot muss im Hinblick auf die ausdrückliche Regelung einer Konkretisierung durch behördliche Anordnungen nicht zwingend ebenso behandelt werden wie das Uniformverbot. Die unterschiedliche Regelungstechnik erscheint durch die Erwägung gerechtfertigt, dass der Bedarf für eine rechtsstaatliche Konkretisierung durch eine individuelle Verfügung sowie dafür, Sanktionen auf Verstöße gegen das so konkretisierte Verbot zu beschränken, beim Uniformverbot höher ist als beim Waffenverbot. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, aufgrund von unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder für die Friedlichkeit der Versammlung, die aus Verstößen gegen das gesetzliche Waffenverbot resultieren, Verfügungen aufgrund der Rechtsgrundverweisung auf das Polizeirecht zu erlassen (§ 9 I, II FDP-E und CDU-E, § 8 I, II SPD/Grüne/SSW-E).</p>
<p>Republikanischer Anwälten- und Anwälteverein e. V. - RAV Umdruck 18/1564</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP zu Abs. 2:</p> <p>Der Entwurf sieht vor, dass es auch verboten ist, in einer Art und Weise aufzutreten, die dazu geeignet und bestimmt ist, im Zusammenwirken mit anderen teilnehmenden Personen den Eindruck von Gewaltbereitschaft zu vermitteln. Diese Regelung ist in ihrer Weite durch unbestimmte Rechtsbegriffe wie „oder sonst in einer Art und Weise aufzutreten“ oder „im Zusammenwirken mit anderen teilnehmenden Personen den Eindruck von Gewaltbereitschaft zu vermitteln“ offensichtlich auch dazu bestimmt, so genannte „Schwarze Blöcke“ zu verhindern. Die Vorschrift verstößt sowohl gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, wie auch gegen den Gesetzesvorbehalt in Art. 8 Abs. 2 GG, da der Gesetzgeber wesentliche Differenzierungsmerkmale zur Auslegung eines zu unbestimmten Gesetzes nahezu vollständig in die Hände der Behörden gibt. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein Verstoß gegen § 8 Abs. 2 VersG bzw. entsprechende Anordnungen der Behörden einen Ordnungswidrigkeitentatbestand nach § 23 Abs. 7 VersG erfüllen soll und nach § 14 Abs. 2 VersG sogar zum Versammlungsausschluss führen kann (siehe unten), verfassungsrechtlich nicht mehr haltbar. Die Regelung ist daher abzulehnen.</p>

Fortsetzung	§ 8/§ 7 – Waffen- und Uniformverbot
<p>Michael Ebeling Umdruck 18/1493</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP zu Abs. 1 Satz 2:</p> <p>Die Regelung bereitet – so die Erfahrungen aus der Demonstrationspraxis – mittels des Einschubs „auf dem Weg zu“ ein Missbrauchspotential, das einer Regelung bedarf oder – aus in Abschnitt 4 dieser Stellungnahme genannten Gründen besser – ganz gestrichen werden sollte.</p> <p>zu Abs. 2:</p> <p>Die Norm wurde in der Vergangenheit ebenfalls zum Teil versammlungsfeindlich ausgelegt und sein Vorhandensein, zumindest eine praxistauglichere Ausformulierung, sollte daher ebenfalls wie zuvor beschrieben überlegt werden.</p> <p>zu Abs. 3:</p> <p>Die Vorschrift eröffnet den Versammlungsbehörden einen Ermessensspielraum, der in dieser Offenheit unhaltbar ist und zur Anwendung im Nachteil für die Versammlungsfreiheit einlädt.</p> <p>Zum Änderungsantrag CDU zu Abs. 1 Satz 2:</p> <p>Damit wird explizit eine Ausnahmen des Waffenverbots „zum Schutz einer an der Versammlung teilnehmenden Person“ erlaubt. Damit soll „prominenten Personen aus dem politisch-gesellschaftlichen Leben“ eine Sonderstellung eingeräumt werden, die in Praxis dazu führen könnte, den Charakter einer friedlichen Demonstration von Grund auf zu verändern. Diese Gedanken der Antragssteller offenbaren den Drang zur Ersinnung aller möglichen und unmöglichen Spezialfällen/Szenarien und den entsprechend dazugehörigen Einzelfallregelungen ohne Ende. Dass in diesem Fall insbesondere an „prominente Personen“ gedacht und diese berücksichtigt worden sind, spricht für sich.</p> <p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition zu Abs. 2:</p> <p>Die hier vorgeschlagene Ergänzung wird nicht den von mir angerissenen Problemen in der Praxis gerecht.</p>
<p>Prof. Hartmut Brenneisen FH für Verwaltung und Dienstleistung in SH - Fachbereich Polizei Umdruck 18/1516 Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk SH Umdruck 18/1570</p>	<p>Zum Änderungsantrag CDU zu Abs. 1:</p> <p>Nach Abs. 1 soll das grundsätzlich mit den verfassungsunmittelbaren Gewährleistungsschranken des Art. 8 Abs. 1 GG korrespondierende Waffenverbot modifiziert und – neben redaktionellen Anpassungen – mit Ausnahmetatbeständen verbunden werden. Die vorgeschlagenen Befreiungen sind § 3 Abs. 2 NVersG nachgebildet und überzeugen. Weiter kommt eine Befreiung durch die zuständige Behörde in Betracht, wenn besonders gefährdete Versammlungsteilnehmer durch privaten Personenschutz gesichert werden. Auch dieser Vorschlag ist schlüssig und wird den Erfordernissen der Praxis gerecht. Die Bestimmungen des Waffengesetzes bleiben in diesem Fall allerdings unberührt.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 18/1623</p>	<p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition zu Absatz 2:</p> <p>Zur Klarstellung wird die Übernahme der Formulierung aus dem Änderungsantrag der Regierungskoalition empfohlen., da damit der Versuch, das Uniformverbot zu unterlaufen in der Praxis besser verhindert werden kann.</p> <p>Zum Änderungsantrag CDU zu Abs. 3:</p> <p>Der Formulierungsvorschlag zu Abs. 3 der CDU sollte übernommen werden.</p>
<p>DGB – Bezirk Nord (ver.di, GEW und GdP) Umdruck 18/1574</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP und Änderungsantrag Regierungskoalition:</p> <p>Die von der Regierungskoalition vorgeschlagene Neufassung des Abs. 2 wird als konkreter und umfassender begrüßt.</p>

Fortsetzung	§ 8/§ 7 – Waffen- und Uniformverbot
<p>Prof. Dr. Ralf Röger FH des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundespolizei Umdruck 18/1566</p>	<p>Zum Änderungsantrag CDU zu Abs. 1:</p> <p>Es ist systematisch überzeugender, nicht nach den mitgeführten Gegenständen (Waffen oder sonstige Gegenstände), sondern nach den Begehungsmodalitäten zu unterscheiden. Dies würde auch der Strukturierung des § 3 Abs. 2 NVersG entsprechen.</p> <p>Auch erscheint es aus Gründen der Klarstellung und Rechtssicherheit durchaus sinnvoll, sowohl Polizeibeamte im Dienst vom Waffenverbot auszunehmen als auch der zuständigen Behörde die Möglichkeit einzuräumen, im Einzelfall andere Personen (z.B. Personenschützer) vom Waffenverbot zu befreien. Nicht ohne Grund stellt auch das allgemeine Waffenrecht in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WaffG klar, dass es auf Polizeibeamte nicht anzuwenden ist. Die von der CDU vorgeschlagene Formulierung orientiert sich dabei offensichtlich an § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NVersG.</p> <p>Zum Uniformverbot in Abs. 2 (alle Vorlagen):</p> <p>Sprachlich ausgesprochen umstritten scheint die genaue Formulierung des Uniformverbotes zu sein. Vom spezifisch Rechtlichen her scheinen alle Formulierungsvorschläge vertretbar, da sie jedenfalls im Ergebnis ausreichend die auch vom Bundesverfassungsgericht geforderte bedrohliche Militanz und Gewaltbereitschaft ansprechen. Insofern stellt sich erneut die Frage, ob es nicht aus Gründen der Einheitlichkeit politisch sinnvoll wäre, sich der Formulierung des § 18 ME VersG anzuschließen, da in der Sache nicht erkennbar wird, warum ein Abweichen von dieser Formulierung notwendig ist. § 8 Abs. 2 VersGE müsste dann wie folgt formuliert werden:</p> <p>„(2) Es ist verboten, eine Versammlung zu veranstalten, zu leiten oder an ihr teilzunehmen, wenn diese infolge des äußeren Erscheinungsbildes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder uniformähnlichen Kleidungsstücken oder 2. durch ein paramilitärisches Auftreten oder auf vergleichbare Weise Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch einschüchternd wirkt.“ <p>In diesem Zusammenhang sollte dann auch erwogen werden, ob es nicht sinnvoll wäre, die Überschrift des § 8 zu ergänzen in „Waffen-, Uniform- und Militanzverbot“.</p> <p>Klarstellend ist zu bemerken: § 18 ME VersG erstreckt das Uniform- und Militanzverbot nur auf Versammlungen unter freiem Himmel, während sowohl der Bundesgesetzgeber als auch sämtliche über ein Landesversammlungsgesetz verfügenden Bundesländer wie auch der vorliegende VersGE FDP das Uniform- und Militanzverbot im allgemeinen Teil regeln und damit auf Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen erstrecken. Eine solche Verortung im allgemeinen Teil erscheint rechtspolitisch wünschenswert, denn auf deutschem Boden sollte gemeinsames paramilitärisch-aggressives Auftreten von Personenmehrheiten unabhängig davon unterbunden werden, ob es in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel stattfindet.</p> <p>Zum Gesetzentwurf FDP zu Abs. 3:</p> <p>Abs. 3 scheint einen redaktionellen Fehler zu enthalten. Daher sollte er korrigiert werden und lauten:</p> <p>„Die zuständige Behörde trifft zur Durchsetzung der Verbote nach Absatz 1 und Absatz 2 Anordnungen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind“.</p>
<p>Aktion Freiheit statt Angst e. V. Umdruck 18/1571</p>	<p>Zum Änderungsantrag CDU:</p> <p>Die geforderte Möglichkeit der Bewaffnung von privaten Schutzleuten für Versammlungsteilnehmer lehnen wir ab. Lediglich der Staat hat ein Gewaltmonopol, dies darf insbesondere im öffentlichen Raum nicht in Frage gestellt werden.</p> <p>Auch die Formulierung, dass das Waffenverbot nicht für Polizisten gilt (CDU-Entwurf, §8(1)) ist eine unsinnige Ausnahme, da die Polizei kein Versammlungsteilnehmer ist.</p> <p>Zum Änderungsantrag PIRATEN:</p> <p>Insofern sehen wir die Formulierung der Piraten zum § 8 als angemessen an.</p> <p>Zu Abs. 3 (alle Vorlagen):</p> <p>Im Hinblick auf die Festlegung „verbotener Gegenstände“ möchten wir vor der leider üblichen Praxis warnen, dass ständig andere Festlegungen getroffen werden. Dies beeinträchtigt die Rechtssicherheit und schürt Aggressionen bei den Versammlungsteilnehmern. Eindeutig sind „verbotene Gegenstände“ lediglich verbotene Symbole und klar erkennliche Waffen.</p>

	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
	<p style="text-align: center;">§ 9 Anwendbarkeit des Polizei- rechts</p> <p>(1) Soweit das Versammlungsgesetz die Abwehr von Gefahren gegenüber einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht regelt, sind Maßnahmen gegen sie nach dem Landespolizeirecht zulässig, wenn von ihnen nach den zum Zeitpunkt der Maßnahme erkennbaren Umständen vor oder bei der Durchführung der Versammlung oder im Anschluss an sie eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.</p> <p>(2) Für Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt Abs. 1 für den Fall, dass von den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern eine Gefahr im Sinn von § 19 Abs. 1 und 2 ausgeht.</p> <p>(3) Maßnahmen vor Beginn der Versammlung, welche die Teilnahme an der Versammlung unterbinden sollen, setzen eine Teilnahmeuntersagung nach § 14 voraus.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Anwendbarkeit des allgemeinen Ordnungsrechts</p> <p>(1) Soweit das Versammlungsgesetz die Abwehr von Gefahren gegenüber einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht regelt, sind Maßnahmen gegen sie nach dem allgemeinen Ordnungsrecht des Landesverwaltungsgesetzes zulässig, wenn von ihnen nach den zum Zeitpunkt der Maßnahme erkennbaren Umständen vor oder bei der Durchführung der Versammlung oder im Anschluss an sie eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.</p> <p>(2) Für Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt Abs. 1 für den Fall, dass von den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern eine Gefahr im Sinn von § 19 Abs. 1 ausgeht.</p> <p>(3) unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Anwendbarkeit des Polizei- rechts</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Anwendbarkeit des Polizei- rechts</p> <p>(1) Einschränkungen der Versammlungsfreiheit auf der Grundlage anderer Gesetze sind nur zulässig, wo es dieses Gesetz ausdrücklich vorsieht.</p> <p>(2) Soweit das Versammlungsgesetz die Abwehr von Gefahren gegenüber einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht regelt, sind Maßnahmen gegen sie nach dem Landespolizeirecht zulässig, wenn von ihnen nach den zum Zeitpunkt der Maßnahme erkennbaren Umständen vor oder bei der Durchführung der Versammlung oder im Anschluss an sie eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.</p> <p>(3) Für Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt Abs. 2 für den Fall, dass von den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern eine Gefahr im Sinn von § 19 Abs. 1 ausgeht.</p>

§ 9/§ 8 – Anwendbarkeit des Polizeirechts	
<p>Prof. Hartmut Brenneisen FH für Verwaltung und Dienstleistung in SH - Fachbereich Polizei Umdruck 18/1516 Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk SH Umdruck 18/1570</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP: Die Transferklausel in das allgemeine Gefahrenabwehrrecht entspricht der des vorliegenden Musterentwurfs und ist schlüssig.</p> <p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition: Es wird vorgeschlagen, den Begriff „Polizeirecht“ in „allgemeines Ordnungsrecht“ zu ändern. Dabei wird der Bedeutungsinhalt des Begriffs „Polizeirecht“ (= Gefahrenabwehrrecht) zu eng interpretiert und auf den formellen Polizeibegriff ausgerichtet. Soll sich der Gesetzestext indes unmittelbar „auf das geltende Recht in Schleswig-Holstein beziehen“, so ist der Begriff durch „Landesverwaltungsgesetz“ zu ersetzen. Dies ist aus Gründen der Normenklarheit jedoch nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Zum Änderungsantrag PIRATEN zu Abs. 1: Der Entwurf will den Grundsatz der „Polizeifestigkeit“ durch einen neu eingefügten § 9 Abs. 1 ausdrücklich herausstellen und begründet dies mit bestehenden „Abgrenzungsschwierigkeiten unter Geltung des Bundesversammlungsgesetzes“³⁴. Da die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen nunmehr in § 9 des Gesetzentwurfs der FDP ausdrücklich und eindeutig geregelt sind, erscheint diese Ergänzung indes nicht geboten.</p>
<p>Republikanischer Anwäl-tinnen- und Anwälteverein e. V. - RAV Umdruck 18/1564</p>	<p>Das Regelungsbedürfnis für die Aufnahme dieser Vorschrift in das Versammlungsgesetz erschließt sich nicht. Das allgemeine Ordnungsrecht des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein, das Regelungen zur Gefahrenabwehr trifft, gilt auch ohne ausdrückliche Erwähnung, sofern Gefahren abzuwehren wären.</p>
<p>Prof. Dr. Ralf Röger FH des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundespolizei Umdruck 18/1566</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP, zum Änderungsantrag Regierungskoalition und zum Änderungsantrag PIRATEN: Die Einfügung einer Öffnungsklausel entspricht durchaus der Rechtslage und hier insbesondere der sog. „Ergänzungstheorie“. Um das „notorisch problematische Verhältnis des Versammlungsrechts zum allgemeinen Polizeirecht“ zu regeln, bieten sich grundsätzlich zwei Lösungsmöglichkeiten an:</p> <p>Die erste Möglichkeit wäre, wie in Niedersachsen den Versuch einer abschließenden Auffangregelung der Eingriffsbefugnisse im Versammlungsgesetz selbst zu unternehmen. Allerdings hat der niedersächsische Gesetzgeber seiner eigenen Gesetzessystematik nicht recht vertraut und trotz der wohl zu konstatierenden abschließenden Regelung der Eingriffsbefugnisse im Landesversammlungsgesetz selbst eine Aktualisierung des Polizeirechts bei der Kontrollstellenregelung des § 14 Nds.SOG vorgenommen.</p> <p>Die zweite Möglichkeit ist die in dem vorliegenden Gesetzentwurf gewählte, nämlich eine Subsidiärklausel zugunsten des allgemeinen Polizeirechts einzufügen – zugleich würde damit dem einheitlichen Vorschlag des ME VersG entsprochen. Wenn man dies tut, sollte man aber – und insoweit ist dem Änderungsantrag Regierungskoalition zustimmen – diese Klausel auch sprachlich präzise an das geltende Landespolizeirecht anpassen und nicht pauschal vom „dem Landespolizeirecht“ sprechen. Eventuell könnte man dabei statt der vorgeschlagenen Formulierung „nach allgemeinem Ordnungsrecht des Landesverwaltungsgesetzes“ noch präziser formulieren: „nach dem Recht der öffentlichen Sicherheit des Landesverwaltungsgesetzes“, denn „Öffentliche Sicherheit“ ist ja die amtliche Überschrift des polizei- und ordnungsrechtlichen Abschnitts III im Landesverwaltungsgesetz.</p> <p>Ob dann zusätzlich noch, wie im Änderungsantrag PIRATEN gefordert, klarstellend darauf hingewiesen werden soll, dass „Einschränkungen der Versammlungsfreiheit auf der Grundlage andere Gesetze ... nur zulässig [sind], wo es dieses Gesetz ausdrücklich vorsieht“, ist politisch zu entscheiden. Rechtlich bedarf es einer solchen Klarstellung nicht, da der <i>lexspecialis</i>-Grundsatz und die daraus resultierende vorrangige Anwendung des Versammlungsgesetzes auf Versammlungslagen allgemein anerkannt und unstrittig ist. Sollte man sich zur Übernahme des Vorschlags aus dem ÄNDERUNGSANTRAG Piraten entschließen, sollte dieser aber sprachlich korrigiert werden, da die Formulierung „...wo es dieses Gesetz ausdrücklich vorsieht“ doch recht umgangssprachlich wirkt. Stattdessen sollte es heißen: „... soweit es dieses Gesetz ausdrücklich vorsieht“.</p>

Fortsetzung	§ 9/§ 8 – Anwendbarkeit des Polizeirechts
Aktion Freiheit statt Angst e. V. Umdruck 18/1571	Zum Gesetzentwurf FDP und Änderungsantrag PIRATEN: Ganz klar sprechen wir uns für die Formulierung des §9a(1) aus dem Entwurf der Piraten aus.
DGB – Bezirk Nord (ver.di, GEW und GdP) Umdruck 18/1574	Zum Gesetzentwurf FDP und Änderungsantrag PIRATEN: Die von der FDP-Fraktion vorgeschlagene Regelung entspricht dem ME VersG und ist rechtsklar und schlüssig.
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 18/1623	Zum Änderungsantrag der Regierungskoalition: Der Änderungsvorschlag zur Überschrift und zu Abs. 1 wird unterstützt. Zum Gesetzentwurf FDP zu Abs. 3: Da die Teilnahmeuntersagung im Einzelnen in § 14 Abs. 1 geregelt ist, sollte der Verweis auf § 14 um die Angabe „Abs. 1“ ersetzt werden.
Humanistische Union Umdruck 18/1647	Zum Gesetzentwurf FDP und Änderungsantrag Regierungskoalition: Von einem Verweis in diesem Umfang ist abzuraten. Vielmehr sollte sich der Gesetzgeber konkret überlegen, welche Befugnisse er der Polizei in einer Versammlungssituation an die Hand geben möchte. Nicht alle Ermächtigungsgrundlagen, die im allgemeinen Ordnungsrecht gelten, machen auch in der speziellen Situation einer Versammlung Sinn oder sind verhältnismäßig. Zudem sollte sich der Gesetzgeber für jede Befugnis überlegen, unter welchen einschränkenden Voraussetzungen diese Anwendung finden soll. Nur so können die verfassungsrechtlichen und praktischen Besonderheiten einer Versammlungssituation hinreichend berücksichtigt werden.

	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
				<p style="text-align: center;">§ 9 a Einsatz von Polizisten</p> <p>(1) Polizisten können in die Versammlung entsandt werden, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Es muss ihnen angemessener Platz eingeräumt werden. Sie haben sich der Versammlungsleitung unverzüglich und unaufgefordert zu erkennen zu geben. Die Polizeibeamten müssen als solche erkennbar sein und Namensschilder tragen oder durch eine anderweitige Kennzeichnung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer identifizierbar sein.</p> <p>(2) Es ist jedermann gestattet, den Einsatz der Polizei bei Verdacht einer Straftat mittels Bild- und Tonaufnahme zu dokumentieren. Dabei ist die Erfassung von Teilnehmern der Demonstration ohne deren Einwilligung zu vermeiden.</p>
§ 9 a – Einsatz von Polizisten				
DGB – Bezirk Nord (ver.di, GEW und GdP) Umdruck 18/1574	Zum Änderungsantrag PIRATEN: Es wird hierzu auf die sehr differenzierte Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei und die dort benannten Notwendigkeiten verwiesen.			
Michael Ebeling Umdruck 18/1493	Zum Änderungsantrag PIRATEN zu Abs. 2: Ebenfalls eine „gut gemeinte“ Regelung, die ich inhaltlich prinzipiell unterstützen würde, wenn sie nicht a.) zu einer weiteren Regelungsfutausweitung führen würde b.) nicht zugleich festschreibt, dass auch das Persönlichkeitsrecht der Polizeibeamten und -beamtinnen zu schützen und zu wahren ist, indem man eine freie Verbreitung fotografierter oder gefilmter Polizeibeamten ohne vorherige Anonymisierung (von konkreten Ausnahmen abgesehen!) untersagt. Es wird hieran deutlich, dass jede gut gemeinte Erweiterung der gesetzlichen Regelungen einen Rattenschwanz an Konkretisierungen zur Folge hat. Darum mein Plädoyer für eine möglichst reduzierte Gesetzesregelung zur Beschränkung der Versammlungsfreiheit. (Eine Aufforderung, die ich an alle Parteien richte.)			

Fortsetzung	§ 9 a – Einsatz von Polizisten
<p>Prof. Hartmut Brenneisen FH für Verwaltung und Dienstleistung in SH - Fachbereich Polizei Umdruck 18/1516 Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk SH Umdruck 18/1570</p>	<p>Zum Änderungsantrag PIRATEN:</p> <p>Bei der Regelung wird wohl übersehen, dass sich eine pauschale Anwesenheit der Polizei ohnehin nicht mit Art. 8 GG in Einklang bringen lässt. Aufgrund der Gestaltungsfreiheit des Veranstalters und einer möglichen Beeinträchtigung der inneren Versammlungsfreiheit der Teilnehmer ist bei einer Anwesenheit von Polizeikräften, die über eine grundrechts-freundliche Organisations- und Verfahrensgestaltung hinausgeht, stets von einem Grundrechtseingriff auszugehen. Damit kommt eine Anwesenheit aber nur unter den Voraussetzungen normierter Eingriffsbefugnisse in Betracht. Eine ausdrückliche Regelung über die Anwesenheit der Polizei sollte daher geschaffen werden. Entsprechend der Gender-Prinzipien ist dabei die neutrale Form („Polizeikräfte“) zu verwenden.</p> <p>Die in Abs. 3 ausgestaltete Befugnis, einen „Einsatz der Polizei bei Verdacht einer Straftat mittels Bild- und Tonaufnahme zu dokumentieren“ ist überflüssig, da sich eine derartige Berechtigung bereits aus den allgemeinen Rechtfertigungsgründen des StGB und des BGB ergibt.</p>
<p>Prof. Dr. Ralf Röger FH des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundespolizei Umdruck 18/1566</p>	<p>Zum Änderungsantrag PIRATEN:</p> <p>Hintergrund dieser Vorschrift ist ein gewissermaßen sensibilisiertes Grundrechtsverständnis, das auch schon die bloße Anwesenheit der Polizei bei Versammlungen als grundrechtlich relevanten Eingriff bewertet, der einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Die Grundidee ist nachvollziehbar und plausibel; und der schleswig-holsteinische Gesetzgeber sollte eine entsprechende Rechtsgrundlage schaffen. Die vorgeschlagene Formulierung sollte, um den juristisch eher untypischen und auch nicht geschlechtsneutralen Begriff der „Polizisten“ zu vermeiden, allerdings modifiziert werden und könnte z.B. lauten:</p> <p>„Die Polizei kann bei Versammlungen anwesend sein, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Sie hat sich der Versammlungsleitung zu erkennen zu geben.“</p> <p>Eine sprachliche Differenzierung nach Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen erscheint nicht notwendig. Auf eine gesetzliche Regelung zur (selbstverständlichen) Einräumung angemessenen Platzes kann verzichtet werden; und die Frage, ob und inwieweit Polizeibeamte durch Namensschilder oder andere Merkmale identifizierbar sein müssen, sollte nicht singular im Versammlungsrecht geregelt werden.</p> <p>Auch erscheint es wenig sinnvoll, jedermann die Erstellung von Bild- und Tonaufnahmen des polizeilichen Einsatzes zu gestatten. Hier scheint doch allzu sehr die Vorstellung von der „bösen Polizei“ durchzuscheinen. Hinzu kommt, dass eine solche „Überwachungsberechtigung“ des „jedermann“ die Frage völlig offen lässt, wie denn zu verfahren ist, wenn die Demonstranten selbst keine filmenden Personen in ihren Reihen dulden wollen und wenn zwischen „jedermann“ und Versammlungsteilnehmern keine Harmonie herrscht, sondern „jedermann“ und Demonstranten eventuell sogar aus verschiedenen gesellschaftlich-politischen Lagern kommen. Dann hätte die Polizei plötzlich die Aufgabe, die sie filmenden „Jedermann“ vor Übergriffen durch die filmisch unvermeidlich mit erfassten Demonstranten zu schützen – was im Ergebnis geradezu kontraproduktiv zu einer deutlichen Erhöhung der einzuplanenden Polizeikräfte führen würde. Denn die Formulierung, dass „die Erfassung von Teilnehmern der Demonstration ohne deren Einwilligung zu vermeiden“ sei, dürfte zwar gut gemeint, aber weitgehend unpraktikabel sein.</p>
<p>Aktion Freiheit statt Angst e. V. Umdruck 18/1571</p>	<p>Zum Änderungsantrag PIRATEN:</p> <p>Ganz klar sprechen wir uns für die Formulierung des §9a(1) aus dem Entwurf der Piraten aus.</p> <p>Diese wird auch mit §9a(2) durch die Genehmigung von Bild- und Tonaufnahmen in Streitfällen verbessert. Persönlichkeitsrechte der betroffenen Polizisten werden dabei mit Bedacht nicht eingeschränkt. Die Formulierung entspricht auch Urteilen, wie z.B. BVerwG, Nr. 27/2012, BVerwG 6 C 12.11 vom 28.03.2012.</p>
<p>Schleswig-Holsteinische Strafverteidigervereinigung e. V. Umdruck 18/1680</p>	<p>Zum Änderungsantrag PIRATEN:</p> <p>Der Entwurf der FDP wie auch die Änderungsanträge der Koalition enthalten keinerlei Norm, die die Voraussetzungen für den Einsatz von – uniformierten oder zivilen – PolizeibeamtInnen und deren Kenntlichmachung gegenüber der Versammlungsleitung oder den Teilnehmenden regelt. Dies bleibt zurück hinter dem Bundesgesetz, das in § 12 immerhin für Versammlungen in geschlossenen Räumen ein Zu-Erkennen-Geben gegenüber der Versammlungsleitung fordert. Die Praxis zeigt, dass insbesondere zivile Polizeibeamte in vielen Fällen eingesetzt werden, ohne dass die Grundlage, auf der dies geschieht, überprüfbar wäre. Gleichzeitig hat die Erfahrung gerade der letzten Jahre gezeigt, dass es insbesondere auf Demonstrationen immer wieder auch zu Straftaten, v.a. Körperverletzungen im Amt, durch PolizeibeamtInnen kommt, die hier in der Regel in geschlossener Einheit eingesetzt werden.</p> <p>In den meisten Fällen scheitert eine Strafverfolgung dann aber bereits an der Unmöglichkeit, die Beschuldigten zu identifizieren. Die Schleswig-Holsteinische Strafverteidigervereinigung unterstützt daher den Vorschlag der Piratenfraktion, hierzu eine ausdrückliche Regelung ins Gesetz aufzunehmen.</p>

	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
	§ 10 Anzeige	§ 9 Anzeige	§ 10 Anzeige unverändert	§ 10 Anzeige
	<p>(1) Wer eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor der Einladung zu der Versammlung anzuzeigen. Veranstalten mehrere Personen eine Versammlung, ist nur eine Anzeige abzugeben. Bei der Berechnung der Frist bleiben Sonn- und Feiertage außer Betracht.</p> <p>(2) Die Anzeige muss den geplanten Ablauf der Versammlung nach Ort, Zeit und Thema bezeichnen, bei Aufzügen auch den beabsichtigten Streckenverlauf. Sie muss Namen und Anschrift der anzeigenden Person und der Person, die sie leiten soll, sofern eine solche bestimmt ist, enthalten. Wird die Versammlungsleitung erst später bestimmt, sind Name und Anschrift der vorgesehenen Person der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Wenn die Versammlungsleitung sich der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedient, ist ihr Einsatz unter Angabe der Zahl der dafür voraussichtlich eingesetzten Personen der zuständigen Behörde mitzuteilen.</p>	<p>(1) Wer eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor der Einladung zu der Versammlung anzuzeigen. Veranstalten mehrere Personen eine Versammlung, ist nur eine Anzeige abzugeben. Bei der Berechnung der Frist bleiben Sonn- und Feiertage außer Betracht. Eine Anzeige ist frühestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Versammlungsbeginn möglich.</p> <p>(2) Die Anzeige muss den geplanten Ablauf der Versammlung nach Ort, Zeit und Thema bezeichnen, bei Aufzügen auch den beabsichtigten Streckenverlauf. Sie muss Namen und Anschrift der anzeigenden Person und der Person, die sie leiten soll, sofern eine solche bestimmt ist, enthalten. Wird die Versammlungsleitung erst später bestimmt, sind Name und Anschrift der vorgesehenen Person der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Wenn die Versammlungsleitung sich der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedient, ist ihr Einsatz unter Angabe der Zahl der dafür voraussichtlich eingesetzten Personen der zuständigen Behörde mitzuteilen. Wesentliche Änderungen der Angaben nach Satz 1 bis 4 sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.</p>		<p>(1) Wer eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor der Einladung zu der Versammlung unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung anzuzeigen.</p> <p>(2) In der Anzeige ist anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll.</p>
	<p>(3) Wenn der Zweck der Versammlung durch eine Einhaltung der Frist nach Abs. 1 Satz 1 gefährdet würde (Eilversammlung), ist die Versammlung spätestens mit der Einladung bei der zuständigen Behörde oder bei der Polizei anzuzeigen.</p> <p>(4) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn sich die Versammlung aufgrund eines spontanen Entschlusses augenblicklich bildet (Spontanversammlung).</p>	<p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>		<p>(3) unverändert</p> <p>4) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn sich die Versammlung aufgrund eines spontanen Entschlusses augenblicklich bildet (Spontanversammlung) oder eine Kleinversammlung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 3 geplant ist.</p>

§ 10/§ 9 – Anzeige	
<p>Schleswig-Holsteinischer Richterverband Umdruck 18/1450 (neu)</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP und zum Änderungsantrag Regierungskoalition:</p> <p>Die Regelung im Gesetzentwurf FDP lässt sich noch verbessern, wenn man dem Änderungsvorschlag der Regierungskoalition hierzu folgt, wonach eine Anzeige frühestens zwei Jahre vor der Versammlung eingereicht werden kann; dies verhindert problematische Versammlungsreservierungen auf Jahre hinaus, wie sie z.B. im Bereich der Hansestadt Lübeck seitens extremistischer Kräfte schon vorgekommen sind. Sinnvoll ist auch der Änderungsvorschlag, der dahin geht, wesentliche Änderungen mitteilen zu müssen.</p>
<p>Michael Ebeling Umdruck 18/1493</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP zu Abs. 1:</p> <p>Die Regelung zementiert eine explizit behördenfreundliche Ausrichtung des Versammlungsgesetzes, indem Sonn- und Feiertage in die Anmeldefrist nicht eingerechnet werden. Das Demonstrationsrecht ist kein Grundrecht, das in Werktags-Feiertags-Schemen gepresst werden darf. In Niedersachsen gibt es erste Erfahrungen mit einer solchen Regelung, die ich als ausdrücklich einschüchternd und repressiv bewerte.</p> <p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition:</p> <p>Anstelle die Behördenzentriertheit (Nicht-Berücksichtigung von Sonn- und Feiertagen) aufzuheben wird im Abs. 1 ein Satz 4 eingefügt, der eine Praxis ver hindernd wirkender Demonstrationsmeldungen über lange Jahre im voraus unterbinden soll. Hierzu gibt es aber bereits ausreichend deutliche und klar anwendbare Rechtsprechungen, so dass es dieser erweiterten Regelungstiefe gar nicht bedarf. Das Versammlungsgesetz sollte besser schlank und leicht lesbar gehalten werden.</p>
<p>Prof. Hartmut Brenneisen FH für Verwaltung und Dienstleistung in SH - Fachbereich Polizei Umdruck 18/1516 Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk SH Umdruck 18/1570</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP:</p> <p>Die Anzeigepflicht wird in enger Anlehnung an den Musterentwurf überzeugend und praxisnah geregelt. Die Frist von „48 Stunden vor der Einladung“ ist angemessen. Ergänzend sollten allerdings neben Sonn- und Feiertagen auch Samstage außer Betracht bleiben. Mit dieser Wochenend- und Feiertagsregelung wird dem Arbeitsalltag von Verwaltungsbehörden entsprochen und sie würde zu keiner maßgeblichen Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit führen. Dem verfassungsrechtlichen Standard entsprechen die Regelungen der Eilversammlung in Abs. 3 und der Spontanversammlung in Abs. 4.</p> <p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition:</p> <p>Nicht erforderlich ist die in Abs. 1 Satz 4 E aufgenommene Anzeigenbegrenzung auf einen Zeitraum von „frühestens zwei Jahren vor dem beabsichtigten Versammlungsbeginn“. Es ist inzwischen allgemein anerkannt, dass das sogenannte Erstanmelderprivileg („Prioritätsgrundsatz“) nicht automatisch und umfänglich greift. So ist stets ein aktueller Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen im Sinne der „praktischen Konkordanz“ herzustellen.</p> <p>Weiter ist der in Abs. 2 Satz 5 aufgenommene Zusatz, dass wesentliche Änderungen der Angaben in der Anzeige der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen sind, entbehrlich. Zum einen hat der Veranstalter selbst ein Interesse daran, dass die Behörden immer über den aktuellen Sachstand der geplanten Versammlung verfügen. Zum anderen handelt es sich bei der Formulierung „wesentliche Änderungen“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der weite Interpretationsräume eröffnet. Darüber hinaus sei angemerkt, dass es sich bei den erforderlichen Angaben in der Anzeige schon um diese wesentlichen Inhalte handelt. Eine weitere Differenzierung erschließt sich nicht.</p> <p>Zum Änderungsantrag PIRATEN:</p> <p>Nicht überzeugen kann der Änderungsantrag zu § 10, der weitgehend die Regelungen des VersG des Bundes übernimmt. Einerseits wird hinsichtlich der 48 Stunden-Frist keine Einschränkung in Bezug auf die Wochenend- und Feiertage vorgenommen, andererseits findet keine genauere Beschreibung der Anzeigeninhalte statt.</p> <p>Auf die Befreiung der sogenannten Kleinversammlung nach Abs. 4 von der Anzeigepflichtung sollte verzichtet werden. Weder ist dadurch eine Stärkung des Grundrechtes der Versammlungsfreiheit zu erkennen noch erschließt sich die Bestimmung der Personenanzahl. Daneben dürfte es insbesondere im Vorfeld einer Versammlung schwierig abzuschätzen sein, wie viele Personen tatsächlich erscheinen werden.</p>

Fortsetzung	§ 10/§ 9 – Anzeige
Bündnis für Versammlungsfreiheit SH Umdruck 18/1563	Wir lehnen den Entwurf ab, weil er eine sehr weitgehende Reglementierung von Demos und behördliche Gängelung von AnmeldeInnen vorsieht. Unter anderem soll die Behörde AnmeldeInnen als "ungeeignet" ablehnen, unter Umständen sogar die Namen und Adressen aller OrdnerInnen im Voraus abfragen und auch die auf ihre "Eignetheit" überprüfen können. Auch hier können Verstöße mit einem Bußgeld belegt werden. Woran die "Ungeeignetheit" solcher Personen festgemacht werden soll, ist dabei völlig unklar. Die Vorschrift bietet eine gute Grundlage für behördliche Gängelung unliebsamer AnmeldeInnen bzw. Demonstrationen.
Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V. - RAV Umdruck 18/1564	Mit der Verwendung des Begriffes „Anzeige“ löst sich der Entwurf von der in § 14 Versammlungsgesetz geregelten „Anmeldepflicht“. Damit wird deutlich, dass es sich um die Bekanntgabe eines Ereignisses handelt und nicht um die Verpflichtung, sich bei der zuständigen Behörde eintragen zu lassen. Zur Vermeidung von bürokratischem Aufwand sollten Kleinversammlungen, sofern keine Verkehrsbehinderungen zu erwarten sind, von der Anzeigepflicht ausgenommen werden.
Prof. Dr. Ralf Röger FH des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundespolizei Umdruck 18/1566	Die Frage, ob bei der Berechnung der Anzeigefrist Sonn- und Feiertage außer Betracht bleiben sollten, ist politisch und nicht rechtlich zu entscheiden. Zum Änderungsantrag Regierungskoalition zu Abs. 1 Satz 2: Sinnvoll erscheint die Ergänzung um den neuen Satz 2. Dieser an Art. 13 Abs. 1 Satz 4 BayVersG orientierte Ergänzungsvorschlag ist erkennbar und mit gutem Grund darauf gerichtet, sog. „Verhinderungsanmeldungen“ zu unterbinden. Zwar ist inzwischen auch von der Rechtsprechung anerkannt, dass bei Vorliegen mehrerer Versammlungsanmeldungen für zeitgleiche Veranstaltungen an gleichen Orten nicht mehr ausschließlich das Erstanmeldeprivileg gilt. Gleichwohl kann eine klarstellende und präzisierende gesetzliche Regelung, die durch Schaffung einer Maximalfrist „Vorratsanmeldungen“ von vornherein verhindert, als modern und hilfreich angesehen werden. Dies ist natürlich rechtlich nicht zwingend, aber rechtspolitisch ein sinnvolles Signal.
Aktion Freiheit statt Angst e. V. Umdruck 18/1571	Zum Änderungsantrag PIRATEN: Wir sprechen uns für die 48h Stunden Anmeldefrist von Versammlungen, §10, nach der Formulierung der Piraten aus und weisen eine Verlängerung durch Sonn- und Feiertage ebenfalls zu-rück. Bei Verletzung der Anmeldefristen würden wir ebenfalls vor einer Strafandrohung warnen, da dies, wie auch eine Überprüfung des Anmelders, nur zu mehr Spontanversammlungen führen wird. Dies kann auch nicht im Interesse von Polizei und Öffentlichkeit sein. Auch für eine präventive Identifikation von Ordnern oder Fahrzeugenkern durch die Polizei gibt es bei einer friedlichen Versammlung keinen Grund. Eine Benennung von Ordnern wäre eine schwere Hürde für einen Anmelde, da diese oft erst zu Beginn der Versammlung gefunden und benannt werden.
DGB – Bezirk Nord (ver.di, GEW und GdP) Umdruck 18/1574	Zum Gesetzentwurf FDP und Änderungsantrag Regierungskoalition: Die Nichtberücksichtigung von Samstagen, Sonn- und Feiertagen bei der Berechnung der Anzeigefrist erscheint auf dem ersten Blick als problematisch. Angesichts der von der Regierungskoalition vorgesehenen Zuständigkeit der kommunalen Ordnungsbehörden ist diese Einschränkung allerdings notwendig, um eine sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben durch die Kommunalverwaltung zu ermöglichen. Sie entspricht zudem dem ME VersG. Die von der Regierungskoalition geplanten Einschränkungen einer Anzeige maximal zwei Jahre im Voraus und einer Pflicht zur Mitteilung von Änderungen an der Anzeige erscheinen zwar als unnötig, werden vom DGB aber als hinnehmbar bewertet. Positiv bewertet der DGB, dass der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion klarstellende Regelungen für Eil- und Spontanversammlungen ausdrücklich vorsieht.

Fortsetzung	§ 10/§ 9 – Anzeige
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 18/1623	Zum Änderungsantrag Regierungskoalition zu Abs. 1: Dass Anzeigen frühestens zwei Jahre vor dem besagten Versammlungstermin möglich sind, motiviert eher noch zu einer Terminblockung. Die Zeiträume sind zu großzügig gefasst. Hier sollte man zu einer insgesamt anderen Regelung kommen.
Humanistische Union Umdruck 18/1647	<p>Die Humanistische Union empfiehlt, die 48-Stunden-Frist für die Anzeige nicht auszuweiten und kleine Versammlungen von der Anzeigepflicht auszunehmen.</p> <p>Es ist zu begrüßen, dass der Begriff „Anzeige“ statt Anmeldung verwendet wird. Dadurch wird bereits am Wortlaut deutlich, dass es sich hier nur um eine Meldepflicht und nicht um einen Erlaubnisvorbehalt handelt. Leider führen jedoch § 10 I und II zu einer Bürokratisierung dieser Anzeigepflicht.</p> <p>Zu Abs. 1:</p> <p>Die 48-Stunden-Frist für die Anzeige wird beibehalten, jedoch sollen – anders als im Bundesversammlungsgesetz – Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht mitgezählt werden. Die Frist kann sich damit im Einzelfall verdoppeln. Eine Fristverlängerung erschwert die Organisation und Durchführung der Versammlung, weil sie ein höheres Maß an Organisation und damit Professionalität der Vorbereitungen erfordert. Allerdings: Die Veranstalter selbst sind für die Mobilisierung der Teilnehmer/innen auf eine möglichst frühzeitige Bekanntgabe angewiesen.</p> <p>In der Praxis besteht das Problem weniger darin, dass Veranstalter ihre Versammlung zu spät anzeigen, sondern vielmehr, dass die Behörden Auflagen trotz frühzeitiger Anzeigen erst kurzfristig erteilen. In der Regel geschieht dies aus dem nachvollziehbaren Wunsch, aktuellen Entwicklungen Rechnung tragen zu können. Der Veranstalter wird dadurch aber häufig seiner effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten beraubt, weil gerichtlicher Rechtsschutz dann gar nicht mehr oder nur noch im Rahmen eines Eilverfahrens möglich ist. Die Behörden sollten daher vom Gesetzgeber zu einer möglichst schnellen Prüfung angehalten werden.</p> <p>Zu Abs. 2:</p> <p>Wir raten dazu, die bei der Anzeige verpflichtend anzugebenden Daten möglichst gering zu halten. Andernfalls werden zusätzliche Hürden für Versammlungen aufgebaut, die im Einzelfall dazu geeignet sein können, Personen von der Durchführung einer Versammlung abzuschrecken. Es ist nicht notwendig, dass der Behörde die Anschrift des Veranstalters/der Veranstalterin mitgeteilt wird. Die Angabe einer Zustellungsanschrift reicht vollkommen aus. Gleiches gilt für die Anschrift des Leiters/der Leiterin.</p> <p>Im Übrigen ist auch fraglich, warum die Behörde überhaupt im Vorfeld der Versammlung Kenntnis von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin haben muss. Es fragt sich, aufgrund welcher Daten die Behörde eine solche Eignungsprüfung durchführen will und ob eine solche Vorabüberprüfung die Versammlungsfreiheit des Leiters/der Leiterin nicht unzulässig beschränkt. Es ist unstrittig, dass die Benennung einer Versammlungsleitung den Kontakt zwischen Versammlungsbehörde, Polizei und Versammlungsteilnehmer/innen verbessert. Allerdings gilt es zu beachten, dass das im Versammlungsrecht geltende Kooperationsgebot für die Versammlung keine Kooperationspflicht, sondern lediglich eine Obliegenheit begründet.</p> <p>Soweit der Behörde das „Thema“ der Versammlung angezeigt werden muss, kann dies sinnvoll sein, damit die Behörde die Teilnehmerzahl abschätzen oder sich auf mögliche Gegendemonstrationen einstellen kann, um den störungsfreien Ablauf der Versammlung zu gewährleisten. Es ist jedoch in der Praxis darauf zu achten, dass lediglich das Thema, aber nicht der Zweck bzw. das Ziel der Versammlung abgefragt werden. Eine inhaltliche Vorab-Kontrolle der Inhalte der Versammlung darf nicht stattfinden. Freiwillige Angaben sind dem Veranstalter unbenommen.</p> <p>Zu Abs. 3 und 4:</p> <p>Die Humanistische Union begrüßt die Regelung ausdrücklich. Zusätzlich wäre es jedoch geboten, auch kleine Versammlungen von der Anzeigepflicht auszunehmen, da für sie eine Anzeige nicht erforderlich ist. Durch die Anmeldepflicht sollen Sicherheitsinteressen gewahrt und Drittinteressen berücksichtigt werden können. Kleinstversammlungen, die die Größe einer auch sonst vorkommenden Ansammlung von Menschen im öffentlichen Raum nicht überschreiten, beeinträchtigen diese Interessen nicht außergewöhnlich.</p> <p>Etwas anderes kann nur gelten, wenn die Versammlung (insbesondere auf Grund ihres Veranstaltungsortes) den Straßenverkehr beeinträchtigt. Aus diesen Gründen empfehlen wir folgende Formulierung aus dem Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 2. November 2011:</p> <p>„Die Anzeigepflicht entfällt, wenn nicht mehr als zehn Teilnehmer und Teilnehmerinnen und durch diese keine Verkehrsbehinderungen zu erwarten sind.“</p>
DGB Jugend Schleswig-Holstein Umdruck 18/2238	Zum Änderungsantrag der Regierungskoalition: Es wird kritisiert, dass bei der Berechnung der Anmeldefrist Wochenenden und Feiertage nicht zählen, da dies die Planung und Durchführung von Versammlungen erschweren kann.

	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
	<p style="text-align: center;">§ 11 Erlaubnisfreiheit</p> <p>Für eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel sind keine behördlichen Erlaubnisse erforderlich, die sich auf die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen beziehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Erlaubnisfreiheit</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Erlaubnisfreiheit</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Erlaubnisfreiheit</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>
§ 11/§ 10 – Erlaubnisfreiheit				
<p>Michael Ebeling Umdruck 18/1493</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP:</p> <p>Eine solche Norm findet sich im VersG nicht und darf daher grundsätzlich in Frage gestellt werden. Insbesondere, weil er sich ausschließlich auf „öffentliche Verkehrsflächen“ bezieht und damit jüngste Urteile des BVerfG (z.B. Fraport-Urteil) außer Acht lässt. Die Situation der Ausweitung privater Räume mit öffentlichen und sozialen Eigenschaften („halböffentliche“ Räume wie z.B. Flughäfen, Bahnhöfe, aber auch Einkaufszentren oder -passagen) verändert die Demonstrationspraxis und darf nicht durch eine derartige „Erlaubnisfreiheit-Definition“ unzulässig beschränkt werden. Besser wäre es dann, diesen Paragraphen ganz zu streichen.</p>			
<p>DGB – Bezirk Nord (ver.di, GEW und GdP) Umdruck 18/1574</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP:</p> <p>Die hier analog dem ME VersG vorgesehene Regelung wird ausdrücklich begrüßt.</p>			

	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
	<p style="text-align: center;">§ 12 Behördliche Ablehnungsrechte</p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann eine zur Leitung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel vorgesehene Person als ungeeignet ablehnen, wenn deren Einsatz nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet.</p> <p>(2) Wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu besorgen ist, dass von einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter der Behörde auf deren Aufforderung hin Namen und Adressen der vorgesehenen Ordnerinnen und Ordner mitzuteilen. Die zuständige Behörde kann diese als ungeeignet ablehnen, wenn ihr Einsatz nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Behördliche Ablehnungsrechte</p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann eine zur Leitung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel vorgesehene Person als ungeeignet ablehnen, wenn deren Einsatz nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet.</p> <p>(2) Wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu besorgen ist, dass von einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter der Behörde auf deren Aufforderung hin Namen und Adressen der vorgesehenen Ordnerinnen und Ordner mitzuteilen. Abs. 1 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Behördliche Ablehnungsrechte</p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann eine zur Leitung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel vorgesehene Person als ungeeignet ablehnen, wenn deren Einsatz nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet.</p> <p>(2) Wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu besorgen ist, dass von einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter der Behörde auf deren Aufforderung hin Namen und Adressen der vorgesehenen Ordnerinnen und Ordner mitzuteilen. Die zuständige Behörde kann diese als ungeeignet ablehnen, wenn ihr Einsatz nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet.</p>	entfällt
§ 12/§ 11 – Behördliche Ablehnungsrechte				
<p>Michael Ebeling Umdruck 18/1493</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP:</p> <p>Die norm bringt Neudefinitionen („Behördliche Ablehnungsrechte“) mit sich, die im VersG unbekannt waren. Während Abs. 1 mindestens eine deutliche Konkretisierung verlangt, um als angemessen akzeptiert werden zu können, ist der Abs. 2 gänzlich abzulehnen, greift er doch zu tief bzw. unverhältnismäßig in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung ein. Der gesamte § 12 kann eine besonders einschüchternde und damit das Grundrecht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit besneidende Wirkung entfalten und gehört ersatzlos gestrichen.</p> <p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition:</p> <p>Diese Änderung ist nicht ausreichend.</p>			

Fortsetzung	§ 12/§ 11 – Behördliche Ablehnungsrechte
<p>Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V. - RAV</p> <p>Umdruck 18/1564</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP zu Abs. 2:</p> <p>Die Regelung ist aus Sicht des RAV nicht nur in praktischer Hinsicht untunlich, sondern auch rechtlich bedenklich.</p> <p>Die vorherige Namhaftmachung führt zu einer Bürokratisierung der Versammlungsanzeige, zwingt sie den Veranstalter bzw. die Veranstalterin, bereits weit im Vorfeld die entsprechenden Personen zu bestimmen und ihre Daten abzufragen. Jedenfalls bei größeren Versammlungen, bei denen auch eine entsprechend große Anzahl von Ordner_innen zum Einsatz kommen soll, wird es dem Veranstalter daher praktisch kaum möglich sein, diese bereits in einem derart frühen Stadium bestimmen zu können. Die bisherige Praxis, Ordner_innen durch den Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin vor Ort aus dem Kreis der Teilnehmenden auszuwählen, hat sich hingegen bewährt und sollte beibehalten werden.</p> <p>Im Übrigen ist die Regelung im Entwurf aber auch in rechtlicher Hinsicht verfehlt. Dem Umstand, dass mit der Namhaftmachung handgreiflich Einschüchterungseffekte einhergehen können, wird nicht hinreichend Rechnung getragen. So ist bereits nicht nachvollziehbar, warum – anders als für beschränkende Verfügungen nach § 13 VslgG SH-E – bereits eine (einfache) Gefahr für den Erlass der Maßnahme ausreichen soll. Durchgreifende Bedenken ergeben sich überdies daraus, dass die Namhaftmachung der Ordner_innen bereits dann verfügt werden kann, wenn nur Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von einer Versammlung irgendeine Gefahr ausgeht. Ein spezifischer Gefahrenzusammenhang zwischen der Gefahrenlage und dem Einsatz von vermeintlich unzuverlässigen Ordnerinnen und Ordnern, zieht der ME VersG zwar zur Begründung heran. In der gesetzlichen Regelung hat dies jedoch keinen Niederschlag gefunden hat. Die Regelung ist daher unverhältnismäßig, weil nicht erforderlich, soweit sich die Verpflichtung zur Namhaftmachung auch auf solche Gefahren bezieht, die sich gerade nicht auf den prognostizierten Einsatz bestimmter unzuverlässiger Ordnerinnen und Ordner gründen.</p>
<p>Prof. Dr. Ralf Röger</p> <p>FH des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundespolizei</p> <p>Umdruck 18/1566</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP zu Abs. 2:</p> <p>Die aufgeworfene Frage, ob zur Vermeidung von Redundanzen in Abs. 2 Satz 2 (Ablehnung von Ordnern) auf Abs. 1 (Ablehnung von Versammlungsleitern) verwiesen werden sollte oder ob die Ablehnungsgründe ausgeschrieben werden sollten, ist politisch zu entscheiden; rechtliche Bedeutung kommt ihr nicht zu.</p> <p>Zum Änderungsantrag PIRATEN:</p> <p>Eine völlige Streichung der gesetzlichen Verankerung eines behördlichen Ablehnungsrechtes sollte dagegen schon aus rechtlichen Gründen, insbesondere der Verhältnismäßigkeit, nicht erfolgen. Der Änderungsantrag scheint zu übersehen, dass die Schaffung einer ausdrücklichen Regelung über die mögliche behördliche Ablehnung von Versammlungsleitern und – unter noch strengeren Voraussetzungen – von Ordner gerade nicht der „Gängelung“ von Versammlungen dient, sondern „die Autonomie der sich Versammelnden nicht mehr als notwendig zu beschränken und damit zugleich deren Selbstverantwortung zu stärken [versucht].“ Würde auf eine solche (milde) Regelung, die eine ex-ante-Klärung der Problematik unter größtmöglicher Wahrung der Versammlungsautonomie ermöglichen soll, verzichtet, müsste die Behörde unter Umständen ex post während der laufenden oder beginnenden Versammlung insbesondere von der eingriffsintensiveren Regelung des § 14 VersGE FDP Gebrauch machen. § 12 VerGE FDP sollte also nicht gestrichen werden.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag</p> <p>Umdruck 18/1623</p>	<p>Zum Änderungsantrag Koalition zu Abs. 2:</p> <p>Die Änderung wird unterstützt.</p>
<p>Humanistische Union</p> <p>Umdruck 18/1647</p>	<p>Zu Abs. 1 und 2:</p> <p>Die vorgesehenen Möglichkeiten der Ablehnung durch die Behörde sind als mildere Mittel gegenüber einem kompletten Verbot akzeptabel. Dabei sind jedoch die bei § 13 Abs. 1 empfohlenen Einschränkungen zu beachten.</p> <p>Nicht schlüssig in dem Zusammenhang und viel zu weit gefasst ist Abs. 2 Satz1. Hier ist ein Zusammenhang zwischen der Gefahr und der Person des Ordners/der Ordnerin nicht erforderlich. Die Befugnis zur Datenerhebung geht damit weit über das erforderliche Maß hinaus. Wofür die Behörde diese persönlichen Daten erheben dürfen soll, wenn die Gefahr gar nicht in diesen Personen begründet liegt, ist nicht ersichtlich. Die Ablehnung eines Ordners/einer Ordnerin wäre in solchen Fällen ja gar nicht möglich. Diese Datenerhebung ist ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Ordner/innen. Sie kann dazu führen, dass sich weniger Ordner/innen zur Verfügung stellen, was unter Umständen die Durchführung der Versammlung ganz zum Scheitern bringt und damit auch zu Lasten der Versammlungsfreiheit aller anderen Teilnehmer/innen geht.</p>

Fortsetzung	§ 12/§ 11 – Behördliche Ablehnungsrechte
DGB Jugend Schleswig-Holstein Umdruck 18/2238	Zum Änderungsantrag der Regierungskoalition: Die Einführung einer Kategorie „Geeignetheit“ von Anmeldern und Ordnern einer Versammlung kann zu einer Ablehnung dieser Personen führen. Kritisch wird auch das Recht der Behörde gesehen, vorher eine Ordnerliste zu verlangen.

	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
	<p style="text-align: center;">§ 13 Beschränkungen, Verbot, Auflösung</p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken oder verbieten, die Versammlung nach deren Beginn auch auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.</p> <p>(2) Verbot oder Auflösung setzen voraus, dass Beschränkungen nicht ausreichen.</p> <p>(3) Geht eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit von Dritten aus, sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen diese zu richten. Kann dadurch die Gefahr auch unter Heranziehung von landes- oder bundesweit verfügbaren Polizeikräften nicht abgewehrt werden, dürfen Maßnahmen nach den Absätzen 1 oder 2 auch zulasten der Versammlung ergriffen werden, von der die Gefahr nicht ausgeht. Ein Verbot oder die Auflösung dieser Versammlung setzt Gefahren für Leben oder Gesundheit von Personen oder für Sachgüter von erheblichem Wert voraus.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Beschränkungen, Verbot, Auflösung</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Geht eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit von Dritten aus, sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen diese zu richten. Kann dadurch die Gefahr auch unter Heranziehung von landes- oder bundesweit verfügbaren Polizeikräften nicht abgewehrt werden, dürfen Maßnahmen nach Abs. 1 auch zulasten der Versammlung ergriffen werden, von der die Gefahr nicht ausgeht. Ein Verbot oder die Auflösung dieser Versammlung setzt Gefahren für Leben oder Gesundheit von Personen oder für Sachgüter von erheblichem Wert voraus.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Beschränkungen, Verbot, Auflösung</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Beschränkungen, Verbot, Auflösung</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>

	<p>(4) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung insbesondere dann beschränken oder verbieten, die Versammlung nach deren Beginn auch auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die Versammlung an einem Tag oder Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, und durch sie</p> <p>a) eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer zu besorgen ist,</p> <p>oder</p> <p>b) die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen besteht oder durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird, auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus</p>	<p>(4) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung auch dann beschränken oder verbieten, die Versammlung nach deren Beginn auch auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen</p> <p>1. die Versammlung an einem Tag oder Ort stattfinden soll, dem ein an die national-sozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, und durch sie</p> <p>a) eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer zu besorgen ist</p> <p>oder</p> <p>b) die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen besteht</p>	<p>(4) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung insbesondere dann beschränken oder verbieten, oder die Versammlung nach deren Beginn auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die Versammlung an einem Tag oder Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt und durch sie die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen besteht. Eine solche erhebliche Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn die Versammlung oder der Aufzug</p> <p>a) die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht, rechtfertigt oder verharmlost, auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus, und dadurch die Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde oder Ehre der Opfer besteht;</p> <p>b) durch das Gesamtgepräge an die Riten und Symbole der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft anknüpft und Dritte hierdurch eingeschüchtert werden;</p>	<p>(4) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken oder verbieten, die Versammlung nach deren Beginn auch auflösen, wenn</p> <p>1. die Versammlung an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von historisch herausragender überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- oder Willkürherrschaft erinnert oder an einem Tag stattfindet, der zum Gedenken an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft bestimmt ist,</p> <p>und</p> <p>2. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt und dadurch der öffentliche Friede gestört wird. Orte nach Satz 1 sind nur solche, deren räumliche Abgrenzung gesetzlich bestimmt ist. Tage nach Satz 1 sind der 27. Januar und der 9. November.</p>
--	---	---	--	---

		<p>oder</p> <p>2. durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird, auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus, und dadurch der öffentliche Friede in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise unmittelbar gefährdet wird.</p>	<p>c) das friedliche Zusammenleben der Völker stört;</p> <p>d) durch die Art und Weise der Durchführung ein Klima der Gewaltdemonstration oder potentieller Gewaltbereitschaft erzeugt.</p>	
	(5) Sollen eine beschränkende Verfügung oder ein Verbot ausgesprochen werden, so sind diese nach Feststellung der Voraussetzungen, die diese Verfügung rechtfertigen, unverzüglich der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bekannt zu geben.	(5) unverändert	(5) unverändert	(5) unverändert
	(6) Die Bekanntgabe einer nach Versammlungsbeginn erfolgenden beschränkenden Verfügung oder einer Auflösung muss unter Angabe des Grundes der Maßnahme erfolgen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.	(6) unverändert	(6) unverändert	(6) unverändert
	(7) Sobald die Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle anwesenden Personen sich unverzüglich zu entfernen. Es ist verboten, anstelle der aufgelösten Versammlung eine Ersatzversammlung durchzuführen.	(7) unverändert	(7) unverändert	(7) Sobald die Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle anwesenden Personen sich unverzüglich zu entfernen .

§ 13/§ 12 – Beschränkungen, Verbot, Auflösung	
<p>Schleswig-Holsteinischer Richterverband Umdruck 18/1450 (neu)</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP: Gegen die vorgeschlagenen Regelungen in den Absätzen 1 - 3, die dem Musterentwurf entsprechen, ist nichts einzuwenden, verfassungsrechtlich bedenklich sind dagegen Teile der Regelung in § 13 Abs. 4 zum Verbot von Versammlungen an Tagen und Orten „mit gewichtiger Symbolkraft“ und bei einer erheblichen Verletzung „grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen“. Derart weitgehende Beschränkungen des Versammlungsrechts und der Meinungsfreiheit sind mit ziemlicher Sicherheit nicht verfassungsgemäß und bedürften bei entsprechenden Rechtsstreitigkeiten zumindest einer verfassungskonformen Auslegung (s. Begründung des Musterentwurfs).</p> <p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition und zum Änderungsantrag PIRATEN zu Abs. 4: Der Änderungsantrag ist ebenfalls bedenklich, denn er enthält ähnlich unbestimmte Formulierungen und geht ebenfalls zu weit. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist geklärt, in welchem Maße es mit der Verfassung vereinbar ist, ein Sonderrecht für meinungsbezogene Gesetze zu schaffen (vgl. hierzu insbesondere BVerfG, Beschluss vom 4.11.2009, 1 BvR 2150/08). Das Bundesverfassungsgericht hat einen Verstoß des § 130 Abs. 4 StGB gegen Art. 5 GG mit der Begründung verneint, die nationalsozialistische Herrschaft habe Unrecht und Schrecken über weite Teile der Welt mit sich gebracht, die sich allgemeinen Kategorien entziehen würden. Diese engen Grenzen für die Beschränkung bestimmter Meinungsäußerungen sind im Rahmen des bisher geltenden Bundesrechts respektiert worden (vgl. § 15 Abs. 2 Versammlungsgesetz), und sie wurden auch bei der entsprechenden Problemlösung im Musterentwurf beachtet. Da dies vorliegend nicht der Fall ist, erscheint der Änderungsantrag PIRATEN-Fraktion zu dieser Frage, der aus verfassungsrechtlichen Gründen auf eine dem Musterentwurf entsprechende Lösung abzielt, berechtigt.</p> <p>Zum Änderungsantrag CDU: Die in dem Änderungsantrag Fraktion der CDU angesprochenen verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich des Gesetzesvorschlags zu einem Versammlungsverbot in § 13 des Gesetzesentwurfs werden geteilt.</p>
<p>Michael Ebeling Umdruck 18/1493</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP zu Abs. 1: Die Regelung lässt eine klare Fristsetzung vermissen, die den Versammlungsbehörden einen vernünftigen Umgang mit Beschränkungen oder Verboten auferlegt. Die Demonstrationspraxis hat hinlänglich bewiesen, dass Auflagen zum Teil erst so kurzfristig vor Versammlungsbeginn bekanntgegeben werden, dass den damit konfrontierten Versammlungsanmeldern, sofern sie keine juristische Ausbildung oder sonstige Expertise zum Versammlungsrecht aufweisen, die Versammlungsfreiheit auf unzulässige Art und Weise beschnitten oder genommen wird.</p> <p>Zum Gesetzentwurf FDP zu Abs. 4: Die Vorschrift lehne ich kategorisch ab. Mit diesem „lex specialis“ spricht man einer Demokratie die Wehrhaftigkeit ab und schafft zugleich eine Basis für die Ausweitung von Spezial-Bedingungen, die eine Beschränkung, ein Verbot oder gar eine polizeiliche Auflösung einer Demonstration ermöglichen.</p> <p>Zum Gesetzentwurf FDP zu Abs. 7: Die Norm beinhaltet ein generelles Verbot der Anzeige einer Versammlung nach einer aufgelösten Versammlung, das in dieser Pauschalität nicht zu halten sein dürfte.</p> <p>Zum Änderungsantrag CDU zu Abs. 4 Satz 2 b) und d): Hier werden neue und unklare Begriffe wie „Riten und Symbole der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ oder „Klima einer Gewaltdemonstration“ eingeführt, die in ihrer Fassungslosigkeit Unklarheit bei Ihrer Auslegung ermöglichen. Dieses führt wenigstens zu Unsicherheiten auf Seiten von (potentiellen) Versammlungsteilnehmern, höchstens sogar zu deren Verzicht auf Teilnahme an einem friedlichen Protest und einer unfairen und unrechten Beschränkung oder gar einem Verbot einer Demonstration durch die Polizei.</p>

Fortsetzung	§ 13/§ 12 – Beschränkungen, Verbot, Auflösung
<p>Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem und Dr. Mathias Hong Umdruck 18/1472</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP, dem Änderungsantrag Regierungskoalition und dem Änderungsantrag CDU zu Abs. 4:</p> <p>Es erscheint vom Aufbau her nicht besonders glücklich, die spezielle Regelung über Verbote an bestimmten Tagen oder Orten in die allgemeine Regelung über Beschränkungen, Verbote oder Auflösungen aufzunehmen. Diese für sämtliche Versammlungen unter freiem Himmel wichtige Regelung sollte als Kernregelung möglicher Beschränkungen für sich stehen. Demgegenüber ist die Sonderregelung über Orte oder Tage mit Symbolwirkung eine auf ein ganz spezifisches Problem konzentrierte, auf wenige Anwendungsfälle beschränkte Regelung. Sie sollte im Übrigen mit einer eigenständigen Überschrift versehen werden, damit die Besonderheit für jedermann erkennbar wird.</p> <p>In inhaltlicher Hinsicht bestehen Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit der vorgesehenen Regelung. (=> zur näheren Begründung vgl. Stellungnahme) Die Regelungen versuchen zwar ersichtlich, an die Rechtsprechung des BVerfG anzuknüpfen. Aufgrund des in dieser Rechtsprechung betonten Gebotes der Meinungsneutralität ist es jedoch fragwürdig, ob sie mit ihr im Einklang stehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht die Notwendigkeit der näheren gesetzlichen Bestimmung der Orte und Tage (=> zur näheren Begründung vgl. Stellungnahme). In Betracht kommt die folgende Formulierung: „Die Orte nach Satz 1 und ihre räumliche Abgrenzung werden in der Anlage zu diesem Gesetz bestimmt. Tage nach Satz 1 sind der 27. Januar und der 9. November.“ <p>Bei diesen Terminen handelt es sich um den Holocaust-Gedenktag und den Jahrestag der Reichspogromnacht. Es erscheint zweifelhaft, ob auch weitere Gedenktage für Verbote überhaupt in Betracht gezogen werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Begrenzung auf die Art und Weise der Durchführung der Versammlung sollte erfolgen (=> zur näheren Begründung vgl. Stellungnahme). Problematisch ist aber, dieses über das Merkmal der Verletzung sozialer und ethischer Anschauungen zu versuchen. Verfassungsrechtlich zumindest weniger bedenklich (wenn auch keineswegs unbedenklich) wäre zum Beispiel die Formulierung: „[...] oder durch die Art und Weise ihrer Durchführung die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Verletzung [...] besteht“. <p>§ 13 IV 2 lit. d CDU-E kann eine derartige Begrenzung schon deshalb nicht herbeiführen, weil die Regelbeispiele in § 13 IV 2 CDU-E dem Wortlaut nach („regelmäßig dann [...], wenn“) offenbar nicht als abschließend zu verstehen sind. Im Übrigen sind sie zum Teil zu weit formuliert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Begrenzung auf den Anwendungsbereich des § 130 IV StGB ist möglich (also z.B. die Anforderungen aus § 13 IV Nr. 2 SPD/Grüne/SSW-E kumulativ statt alternativ stellt: „und 2. durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft [...]“, statt „oder 2. durch die Versammlung [...]).“) <p>Verfassungsrechtlich nicht unbedenklich wäre aber auch eine auf die Art und Weise der Durchführung begrenzte Fassung. Nach den Maßstäben des BVerfG (=> zur näheren Begründung vgl. Stellungnahme) ist es zweifelhaft, ob eine versammlungsbeschränkende Regelung verfassungsmäßig sein kann, die an Gedenktage oder Orte anknüpft, ohne zugleich unter die Ausnahme vom Sonderrechtsverbot zu fallen, die durch den Tatbestand des § 130 IV StGB umschrieben wird.</p>
<p>Bündnis für Versammlungsfreiheit SH Umdruck 18/1563</p>	<p>Wir lehnen den Entwurf ab, weil er ein allg. Verbot von Ersatzversammlungen enthält. Der Entwurf knüpft an das Verbot oder die Auflösung einer Versammlung unmittelbar und ohne Ausnahme das Verbot von Ersatzveranstaltungen. Dieses Verbot ist unabhängig davon, ob die eigentlichen Verbotsgründe noch bestehen oder nicht. Die Reichweite des Verbots ist kaum absehbar und ein Verstoß dennoch mit einem Bußgeld von bis zu 3.000 € bewehrt.</p>
<p>Republikanischer Anwälten- und Anwälteverein e. V. - RAV Umdruck 18/1564</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP:</p> <p>Die Formulierung in § 13 Abs. 4 ist zu unbestimmt. Die Verwendung der Begriffe „gewichtige Symbolkraft“, „führende Repräsentanten“ oder „erhebliche Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen“ bieten eine Fülle von Interpretationsmöglichkeiten. Der zuständigen Behörde ist damit kein Maßstab an die Hand gegeben worden, nach der sie entscheiden kann. Veranstalter_innen könnten der Willkür der dort jeweils vorherrschenden Meinung ausgesetzt sein. Hier bedarf es einschränkender und konkreterer Formulierungen. Ebenso unbestimmt ist der in Abs. 7 verwendete Begriff „Ersatzversammlung“. Handelt es sich um eine identische Versammlung wie die aufgelöste, ist sie aufgelöst. Handelt es sich um eine andere Versammlung, unterliegt diese dem Schutz des Versammlungsgesetzes. Für deren Auflösung bestimmt das Versammlungsgesetz die Voraussetzungen.</p>

Fortsetzung	§ 13/§ 12 – Beschränkungen, Verbot, Auflösung
<p>Prof. Dr. Ralf Röger FH des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundespolizei Umdruck 18/1566</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP:</p> <p>Dass der Gesetzentwurf in Abs. 1 auf das Schutzgut der „öffentlichen Ordnung“ verzichtet, soweit es um ein mögliches Verbot oder eine Auflösung der Versammlung geht, ist vor dem Hintergrund der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zwingend und richtig.</p> <p>Dass darüber hinaus auch mildere Beschränkungen nur zum Schutze der öffentlichen Sicherheit, nicht aber zum Schutze der öffentlichen Ordnung zulässig sind, ist verfassungsrechtlich keineswegs zwingend, aber rechtlich gut vertretbar. Denn in einem normativ ausdifferenzierten Rechtsstaat ist der praktische Anwendungsbereich der „ungeschriebenen Wertvorstellungen“ kaum noch praxisrelevant, so dass eine rechtspraktische Notwendigkeit zu einer Einbeziehung des Schutzgutes „öffentliche Ordnung“ nicht besteht.</p> <p>Der Paragraph enthält in Anlehnung an § 13 ME VersG keine Regelung dahingehend, dass eine vorab verbotene Versammlung für den Fall ihrer rechtswidrigen Durchführung aufzulösen ist. aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit geboten, in § 13 eine Regelung aufzunehmen mit dem Inhalt:</p> <p>„Eine verbotene Versammlung ist aufzulösen“.</p> <p>Dies würde im Übrigen auch der klaren Formulierung des § 19 Abs. 2 Satz 2 in Bezug auf Versammlungen in geschlossenen Räumen entsprechen. Da sich sowohl aus § 13 Abs. 1 als auch aus § 13 Abs. 3 und 4 Verbotsgründe ergeben können, sollte diese Regelung im hinteren Teil der Norm eingefügt werden; z.B. als neuer Absatz 6 (mit einer numerischen Verschiebung der beiden folgenden Absätze).</p> <p>Zu Abs. 4 (alle Vorlagen):</p> <p>Die in Abs. 1 des Gesetzentwurfs gut vertretbar getroffene Entscheidung zur Streichung des Schutzgutes der „öffentlichen Ordnung“ wird in Abs. 4 lit. b teilweise revidiert, indem hier eine Umschreibung des Merkmals der „öffentlichen Ordnung“ als Schutzgut angeführt wird, nämlich die „unmittelbare Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen“. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wird in Zukunft gerade auch mit Blick auf politisch umstrittene Versammlungen Gegenstand umfassender Interpretationsversuche sein. Daher ist es in der Tat geboten, diese Interpretation gesetzgeberisch vorzuprägen und eventuelle Unklarheiten nicht alleine auf dem Rücken der Versammlungsbehörden auszutragen. Der Änderungsantrag CDU bietet hierzu einen brauchbaren Formulierungsvorschlag.</p> <p>Weder § 13 Abs. 4 VersGE FDP noch die entsprechenden Alternativvorschläge des ÄNDERUNGSANTRAG CDU und des ÄNDERUNGSANTRAG Regierungsfractionen benennen ausdrücklich, welcher „Tag oder Ort“ nun von § 13 Abs. 4 erfasst sein soll. Dies scheint aber aus Gründen der verfassungsrechtlich gebotenen klaren und eindeutigen Begrenzung des Anwendungsbereiches von § 13 Abs. 4 VersGE geboten (=> vgl. ausführliche Begründung in Stellungnahme). Der schleswig-holsteinische Gesetzgeber ist gut beraten, wenn er klare und eindeutige Definitionen trifft, an welchen Tagen und an welchen Orten die demonstrative Verbreitung rechtsradikalen Gedankengutes schon aus der Natur des Tages und Ortes heraus und nicht nur wegen der rechtsradikalen Meinungsinhalte als solcher derart unerträglich ist, dass sie versammlungsrechtlich untersagt werden muss. Insofern verdient der Änderungsantrag PIRATEN uneingeschränkte Zustimmung, nach dem sowohl die räumliche Begrenzung der in Frage kommenden Orte als auch die zeitliche Bestimmung der in Frage kommenden Tage gesetzlich zu bestimmen ist. Von den Tagen her liegt es auch durchaus nahe, sich auf den 27. Januar und den 09. November zu beschränken.</p>
<p>Aktion Freiheit statt Angst e. V. Umdruck 18/1571</p>	<p>Zu allen Vorlagen:</p> <p>Polizeiliche Beschränkungen dürfen nur bei konkreten Anlässen aus der Versammlung heraus erlassen werden und die Maßnahmen müssen sich daran messen lassen, dass sie das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit möglichst minimal einschränken. Damit ist der Formulierung aus dem Entwurf der Piraten für ein Verbot oder die Beschränkung einer Versammlung bei „erkennbaren Umständen [die] die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet“, mit einem zusätzlichen Verweis auf „konkrete Anlässe“ der Vorzug zu geben.</p> <p>Nicht fassbare oder nicht überprüfbare Formulierungen, wie z.B. im Regierungsentwurf §19 (1) „bei Verdacht verbotener Äußerungen“ sind in jedem Fall zu vermeiden, da sie zu willkürlichen Handlungen einladen und in der Folge zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten führen.</p>
<p>Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V. Umdruck 18/1572</p>	<p>Zu allen Vorlagen:</p> <p>Auch in diesem Entwurf und in den Änderungsanträgen sind solche unklaren Formulierungen aufgenommen. Die „Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen“ (§ 13 Abs. 4 b) ist ein Beispiel für eine solche Unklarheit, die aus Gründen der Rechtssicherheit vermieden werden muss.</p> <p>=> vgl. a. unter „allgemeine Anmerkungen“</p>

Fortsetzung	§ 13/§ 12 – Beschränkungen, Verbot, Auflösung
<p>DGB – Bezirk Nord (ver.di, GEW und GdP) Umdruck 18/1574</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP, den Änderungsantrag Regierungskoalition und Änderungsantrag PIRATEN zu Abs. 4:</p> <p>Der DGB begrüßt eine solche Regelung ausdrücklich und hält sie für zwingend notwendig.</p> <p>Allerdings bleiben die von der FDP vorgeschlagenen Formulierungen hinter dem ME VersG zurück. Dieser formuliert hierzu nicht nur einen eigenen Paragraphen (§ 19 ME VersG Symbolträchtige Orte und Tage), sondern schafft auch die weitergehende Möglichkeit zur Beschränkung, zum Verbot oder zur Auflösung der Versammlung, wenn nach „erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt und dadurch der öffentliche Frieden gestört wird.“ Die Piratenfraktion beantragt, dies so zu übernehmen.</p> <p>Gegenüber dem FDP-Entwurf zielt der ME VersG auf Versammlungen unter freiem Himmel ab und zwingt den Gesetzgeber im Interesse der Rechtssicherheit die Tage und Orte konkret zu benennen.</p> <p>Die Regierungskoalition hat mit ihrem Änderungsantrag einen eigenen Textvorschlag vorgelegt. Dieser ist aus Sicht des DGB akzeptabel, wenn sichergestellt werden kann, dass er der Rechtsprechung genügt und für ein Verbot von entsprechenden Aufmärschen Rechtssicherheit bietet. Dies wäre durch ein Gutachten zu prüfen.</p>
<p>Humanistische Union Umdruck 18/1647</p>	<p>Die Humanistische Union empfiehlt, für Verbote und Auflösungen sowie für Beschränkungen von Versammlungen unterschiedliche Ermächtigungsgrundlagen zu schaffen. Im Übrigen sind die Voraussetzungen für Eingriffe in die Versammlungsfreiheit enger zu fassen und zu konkretisieren. Insbesondere sollte die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt werden, wonach Beschränkungen, Verbote und Auflösungen von Versammlungen nur zum Schutz gleichwertiger Grundrechtsgüter zulässig sind.</p> <p>=> s. ausführliche Begründung in der Stellungnahme, Umdruck 18/1647</p> <p>Entsprechend den obigen Empfehlungen zur Unterscheidung zwischen Verbot/Auflösung und Beschränkung schlagen wir folgende Fassung vor:</p> <p>„(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses erkennbaren Umständen eine unmittelbare Gefahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines gewalttätigen Verlaufs der Versammlung oder 2. für Leben und Gesundheit von Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder dritten Personen oder dafür besteht, 3. dass in der Versammlung gegen Strafgesetze verstoßen wird, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben und in der Versammlung dazu aufgefordert wird <p>und die Versammlungsleitung dies nicht unverzüglich unterbindet.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel verbieten, die Versammlung nach deren Beginn auch auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses erkennbaren Umständen eine unmittelbare Gefahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines gewalttätigen Verlaufs der Versammlung oder 2. für Leben und Gesundheit von Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder dritten Personen <p>besteht und die Versammlungsleitung dies nicht unverzüglich unterbindet. Das Verbot oder die Auflösung einer Versammlung sind nur zulässig, sofern die Beseitigung der entsprechenden Gefahren nicht durch Beschränkungen erreicht werden kann.“</p>

Fortsetzung	§ 13/§ 12 – Beschränkungen, Verbot, Auflösung
<p>Prof. Hartmut Brenneisen FH für Verwaltung und Dienstleistung in SH - Fachbereich Polizei Umdruck 18/1516 Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk SH Umdruck 18/1570</p>	<p>Zum Änderungsantrag PIRATEN: Es wird auf das Verbot der Ersatzversammlungen verzichtet. Aber gerade die ausdrückliche Untersagung von Ersatzversammlungen für aufgelöste Versammlungen (§ 13 Abs. 7 GE-FDP) schafft Rechtsklarheit sowie Rechtssicherheit.</p> <p>Zum Gesetzentwurf FDP zu Abs. 4: Es erscheint durchaus sinnvoll, die Regelung über Verbote an symbolhaften Orten und Tagen wie vorgeschlagen in die allgemeine Befugnisnorm als eigenen Absatz zu integrieren. Die Regelung beschreibt Versammlungsregelungen an symbolhaften Tagen und Orten. In diesem Zusammenhang werden zwei Hauptanwendungsfälle alternativ entwickelt. Beide Varianten können jedoch nicht überzeugen, da sie nicht den Anforderungen des BVerfG entsprechen. Lediglich auf die „Beeinträchtigung der Würde der Opfer“ (Buchstabe a) oder auf die „unmittelbare Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen“ (Buchstabe b) abzuheben, dürfte nicht ausreichen. Zudem ist der Aufbau der zweiten Variante (Buchstabe b) nicht gelungen, da darin eigentlich noch eine dritte Variante enthalten ist. Allein diese Variante, nämlich die Billigung, Verherrlichung oder Verharmlosung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft, dürfte dem verfassungsrechtlichen Standard genügen. Entsprechend sind die Inhalte neu zu ordnen und kumulativ zu verbinden.</p> <p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition zu Abs. 4: Auch diese Regelung weist verfassungsrechtliche Schwächen auf. Zunächst hebt sich die Norm vom Gesetzentwurf FDP in der Form ab, dass nicht nur symbolträchtige Orte und Tage erfasst werden, sondern darüber hinaus gegen jede Versammlung vorgegangen werden kann, sofern „die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird [...] und dadurch der öffentliche Friede in einer der Würde der Opfer verletzenden Weise unmittelbar gefährdet wird“. Die beiden prägenden Alternativen (Nr. 1 und Nr. 2) sind ebenfalls eigenständig modelliert und ergänzen sich nicht. Bei Nr. 1 ist zu kritisieren, dass sich der Tatbestand ausschließlich auf die Beeinträchtigung der Würde der Opfer bzw. auf die erhebliche Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen konzentriert. Nr. 2 dürfte hingegen den Anforderungen des BVerfG50 entsprechen, da sowohl ein Bezug zum „öffentlichen Frieden“ mit Würdebezug als auch zum „Gutheißen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft“ hergestellt wurde. Nr. 1 müsste demnach überarbeitet oder eine Brücke zwischen den Alternativen geschlagen werden.</p> <p>Zum Änderungsantrag CDU zu Abs. 4: Die Formulierung in diesem Änderungsantrag beschränkt sich auf symbolträchtige Orte sowie Tage und verknüpft diesen Aspekt mit der „unmittelbaren Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen“. Das erkennbare Defizit der hinreichenden Bestimmtheit soll durch einen Enumerativkatalog ausgeglichen werden. Dabei kann aber nur das erste Regelbeispiel (Buchstabe a) überzeugen, denn die „Gutheißen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft“ spiegelt die Auffassung des BVerfG wider. Die übrigen Beispiele (Buchstaben b – d) dürften zu offen bzw. zu allgemein gefasst sein und damit die verfassungsrechtliche Hürde verfehlen.</p> <p>Zum Änderungsantrag PIRATEN zu Abs. 4: Die Regelung ist inhaltsgleich mit § 19 Musterentwurf, wonach symbolträchtige Orte und Tage detailliert geregelt werden. Aus verfassungsrechtlicher Sicht sind sowohl die Inhalte als auch die Struktur der Norm überzeugend. Die Formulierungen nehmen die Leitlinien des BVerfG auf und entwickeln diese zu einem tragfähigen Tatbestand. Ort und Tage werden gesetzlich näher bestimmt.</p>
<p>Schleswig-Holsteinische Strafverteidigervereinigung e. V. Umdruck 18/1680</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP und Änderungsantrag Regierungskoalition: Dass unter bestimmten Voraussetzungen neonazistische Demonstrationen auf Grund von ihnen ausgehender Verherrlichung des Nationalsozialismus verboten werden können, ist zu begrüßen und, wie der Wunsiedel-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 4.11.2009, 1 BvR 2150/08) zeigt, auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Allerdings sind die Regelungen sowohl im Entwurf der FDP als auch nach dem Antrag der Koalitionsfraktionen zu unbestimmt. Begriffe wie „gewichtige Symbolkraft“, „erhebliche Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen“ oder „Klima der Gewaltdemonstration oder potentielle Gewaltbereitschaft“ bieten eine Vielzahl von Interpretationsmöglichkeiten. Für Behörden und Versammlungsveranstalter entsteht dadurch eine erhebliche Rechtsunsicherheit bei Anwendung der Tatbestände. Da hier Versammlungen aufgrund der auf ihnen geäußerten Inhalte verboten werden können, sind die Tatbestände deutlich zu konkretisieren. Es empfiehlt sich, nicht über die Formulierung in § 15 Abs. 2 VersG Bund hinauszugehen.</p>
<p>DBG Jugend Schleswig-Holstein Umdruck 18/2238</p>	<p>Wenn eine Demonstration verboten wird oder das Ziel sich kurzfristig ändert, wird eine Ersatzversammlung angemeldet. Bisher hatte der von staatlicher / kommunaler Seite Verantwortliche rechtlichen Ermessensraum, die neue Versammlung zu genehmigen oder zu verbieten. Sollten Ersatzversammlungen explizit verboten werden, hat der Beamte da keinen Spielraum mehr.</p>

	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
	<p style="text-align: center;">§ 14 Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Aus- schluss von Personen</p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann einer Person die Teilnahme an oder Anwesenheit in einer Versammlung unter freiem Himmel vor deren Beginn untersagen, wenn von ihr nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen bei Durchführung der Versammlung eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.</p> <p>(2) Wer durch sein Verhalten in der Versammlung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet, ohne dass die Versammlungsleitung dies unterbindet, oder wer einer Anordnung nach § 8 Abs. 3 oder § 17 Abs. 2 zuwiderhandelt, kann von der zuständigen Behörde ausgeschlossen werden. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sich unverzüglich zu entfernen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Aus- schluss von Personen</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Wer durch sein Verhalten in der Versammlung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet, ohne dass die Versammlungsleitung dies unterbindet, oder wer einer Anordnung nach § 7 Abs. 3 oder § 17 Abs. 2 zuwiderhandelt, kann von der zuständigen Behörde ausgeschlossen werden. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sich unverzüglich zu entfernen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Aus- schluss von Personen</p> <p>unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Behördliches Ausschluss- recht</p> <p>Wer durch sein Verhalten in der Versammlung die öffentliche Sicherheit unmittelbar und erheblich gefährdet, ohne dass die Versammlungsleitung dies unterbindet, oder wer einer Anordnung nach § 8 Abs. 3 oder § 17 Abs. 2 zuwiderhandelt, kann von der zuständigen Behörde ausgeschlossen werden. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sich unverzüglich zu entfernen.</p>
§ 14/§ 13 – Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen				
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 18/1623</p>	<p>Alle Vorlagen: Die Überschrift sollte verkürzend in „Behördliche Ausschlussrechte“ geändert werden (ähnlich dem Vorschlag der PIRATEN).</p>			
<p>Prof. Hartmut Brenneisen FH für Verwaltung und Dienstleistung in SH - Fachbereich Polizei Umdruck 18/1516 Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk SH Umdruck 18/1570</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP: Die Regelung ist sinnvoll.</p> <p>Zum Änderungsantrag PIRATEN: Weder der Formulierungsvorschlag noch die Begründung hinsichtlich der Teilnahmeuntersagung können überzeugen. Warum bei einer entsprechenden Gefahrenlage „ein behördliches Ausschlussrecht im Vorhinein [...] der Versammlungsfreiheit nicht gerecht“ wird, ist nicht nachvollziehbar. Es macht keinen Sinn, potenzielle Störer zu-nächst in die Versammlung zu lassen, um sie dann auszuschließen.⁵⁴ Damit kann unter Umständen sogar die Durchführung der Gesamtveranstaltung gefährdet werden.</p>			

Fortsetzung	§ 14/§ 13 – Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen
Bündnis für Versammlungsfreiheit SH Umdruck 18/1563	Wir lehnen den Entwurf ab, weil er ein präventives Teilnahmeverbot vorsieht. Behörden sollen Einzelnen präventiv die Teilnahme an einer Demonstration verbieten dürfen, bevor die überhaupt angefangen hat. Die "Gefahrenprognose", auf die ein solches Verbot gestützt wird, könnte etwa auf angeblich drohende Verstöße gegen das Vermummungsverbot gestützt werden – die perfekte Gelegenheit für die Polizei, Menschen mit Basecap und Sonnenbrille gar nicht erst bis zum Auftaktort der Demo vorzulassen.
Republikanischer Anwälten- und Anwälteverein e. V. - RAV Umdruck 18/1564	<p>Zum Gesetzentwurf FDP zu Abs. 1:</p> <p>Die Notwendigkeit einer derartigen Eingriffsermächtigung gegen einzelne Teilnehmer_innen ist nicht ersichtlich. Überdies wird die erforderliche Prognoseentscheidung bezogen auf einzelne Personen zwangsläufig von einer noch größeren Unsicherheit geprägt sein als dies bereits für Prognoseentscheidungen bezogen auf die Versammlung als solche der Fall ist. Es steht daher zu befürchten, dass die Regelung dazu führen wird, Personen ohne hinreichende Grundlage das Recht auf Versammlungsfreiheit zu beschneiden.</p> <p>Zum Gesetzentwurf FDP zu Abs. 2:</p> <p>Die Vorschriften der §§ 8 und 17 des Gesetzentwurfs enthalten Ermächtigungen für die Polizei, anzuordnen, welche Bekleidungsstücke oder Gegenstände zu Demonstrationen nicht mitgebracht werden dürfen. Die Regelungen sind aus der Sicht des RAV abzulehnen (siehe zu § 8 oben, S. 6, zu § 17 nachfolgend S. 17) Die Vorschriften §§ 14 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Nr. 7 verschärfen diese Verbote, indem sie Verstöße dagegen mit zwei Sanktionsmöglichkeiten versehen. Der mögliche Ausschluss bedeutet einen schwer wiegenden Eingriff in die Versammlungsfreiheit. Den Eingriff in die Versammlungsfreiheit verschärft noch, dass ein Ausschluss von der Demonstration erst im Nachhinein justiziabel ist. Gleichzeitig droht Versammlungsteilnehmer_innen daneben zusätzlich die gesetzlich vorgesehene Sanktionierung mit einer Geldbuße. Dadurch ist eine noch stärkere Belastung der Strafgerichte mit Bagatelldfällen zu befürchten.</p> <p>Es ist zu befürchten, dass Bürger_innen durch die doppelte Sanktionierung mit Ausschluss und Geldbuße davon abgeschreckt werden, an Demonstrationen teilzunehmen. Wer befürchten muss, wegen mitgeführter Gegenstände, deren Einstufung als verboten erst vor Ort bekannt wird, an der Demonstration nicht teilnehmen zu dürfen und anschließend noch bestraft zu werden, wird in vielen Fällen auf die Ausübung seines Grundrechts verzichten.</p>
Humanistische Union Umdruck 18/1647	Auch bei der Einschränkung der Teilnahme oder dem Ausschluss von einzelnen Personen aus einer Versammlung (§ 14) sollte der Brokdorf-Beschluss berücksichtigt werden. Beides ist demnach nur zulässig, wenn „dies zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist“. (s. Ausführungen zu § 13 I)
Prof. Dr. Ralf Röger FH des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundespolizei Umdruck 18/1566	<p>Zum Änderungsantrag PIRATEN und zum Gesetzentwurf FDP:</p> <p>Der Änderungsantrag PIRATEN vermag nicht zu überzeugen. Genauso wie es in einem der Gefahrenabwehr dienenden Gesetz möglich sein muss, im Vorhinein über § 13 VersGE FDP eine Versammlung als solche durch (vorrangig) Beschränkungen oder (nachrangig) Verbot bzw. Auflösung anzugehen, muss es auch möglich sein, als mildere Alternative zur Inanspruchnahme der gesamten Versammlung einzelne Personen im Vorhinein mit einer behördlichen Maßnahme anzugehen (§ 14 VersGE FDP).</p> <p>Erwägenswert wäre allerdings, ob nicht auch in § 14 Abs. 1 VersGE ein abgestuftes Vorgehen anzusprechen wäre. Die Norm erlaubt in der bisherigen Fassung nur die komplette Untersagung der Teilnahme. Denkbar wäre es aber, wie auch bei § 13 VersGE FDP, als mildere und vorrangige Maßnahme die Beschränkung der Teilnahme in den Wortlaut mit aufzunehmen:</p> <p>„Die zuständige Behörde kann einer Person die Teilnahme an oder Anwesenheit in einer Versammlung unter freiem Himmel vor deren Beginn untersagen oder von Beschränkungen abhängig machen, wenn ...“</p>
DGB – Bezirk Nord (ver.di, GEW und GdP) Umdruck 18/1574	<p>Zum Gesetzentwurf FDP:</p> <p>Die vorgesehene Regelung entspricht dem ME VersG und erscheint aus unserer Sicht positiv. Die Regierungskoalition plant keine wesentliche Änderung.</p>
DGB Jugend Schleswig-Holstein Umdruck 18/2238	<p>Die Möglichkeit, Personen aufgrund einer Gefahrenprognose präventiv von Versammlungen auszuschließen, wird kritisch gesehen.</p>

	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
	<p style="text-align: center;">§ 15 Kontrollstellen</p> <p>(1) Auf den Anfahrtswegen zu der Versammlung können Kontrollstellen errichtet werden. Kontrollstellen sind so einzurichten, dass die Kontrollen zügig durchgeführt werden können.</p> <p>(2) Identitätsfeststellungen sowie weitere polizei- und ordnungsrechtliche oder strafprozessuale Maßnahmen sind nur zulässig, soweit sich an der Kontrollstelle tatsächliche Anhaltspunkte für einen bevorstehenden Verstoß gegen §§ 8 oder 17 oder für die Begehung strafbarer Handlungen ergeben.</p> <p>(3) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Waffen mitgeführt werden oder der Einsatz von Gegenständen im Sinn von § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 8 Abs. 2 oder § 17 die öffentliche Sicherheit bei Durchführung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel unmittelbar gefährden wird, können Personen und Sachen durchsucht werden. Die Durchführung der Durchsuchungen richtet sich nach dem Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Durchsuchung und Identitätsfeststellung</p> <p>(1) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Waffen mitgeführt werden oder der Einsatz von Gegenständen im Sinn von § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 8 Abs. 2 oder § 17 die öffentliche Sicherheit bei Durchführung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel unmittelbar gefährden wird, können Personen und Sachen durchsucht werden. Aufgefundene Gegenstände i.S. Satz 1 können sichergestellt werden. Die Durchführung der Durchsuchungen richtet sich nach dem Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein.</p> <p>(2) Identitätsfeststellungen sowie weitere polizei- und ordnungsrechtliche oder strafprozessuale Maßnahmen sind nur zulässig, soweit sich am Ort der Versammlung, im Bereich des Aufzuges oder auf dem unmittelbaren Wege dorthin an der Kontrollstelle tatsächliche Anhaltspunkte für einen bevorstehenden Verstoß gegen §§ 8 oder 17 oder für die Begehung strafbarer Handlungen ergeben.</p> <p style="text-align: center;">entfällt</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Kontrollstellen</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Kontrollstellen</p> <p>(1) Bestehen konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Waffen mitgeführt werden oder der Einsatz von Gegenständen im Sinn von § 8 Abs. 1 Nr. 2 die öffentliche Sicherheit bei Durchführung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel unmittelbar gefährden wird, können auf den Anfahrtswegen zu der Versammlung Kontrollstellen eingerichtet werden, um Personen und Sachen zu durchsuchen. Die Durchführung der Durchsuchungen richtet sich nach dem Landesverwaltungsgesetz. Kontrollstellen sind so einzurichten, dass die Kontrollen zügig durchgeführt werden können.</p> <p>(2) Identitätsfeststellungen sowie weitere polizei- und ordnungsrechtliche oder strafprozessuale Maßnahmen sind nur zulässig, soweit sich an der Kontrollstelle tatsächliche Anhaltspunkte für einen bevorstehenden Verstoß gegen §§ 8, 17 oder für die Begehung strafbarer Handlungen ergeben.</p> <p style="text-align: center;">entfällt</p>

§ 15/§ 14 – Kontrollstellen/Durchsuchung und Identitätsfeststellung	
<p>Schleswig-Holsteinischer Richterverband Umdruck 18/1450 (neu)</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP:</p> <p>Warum von dem klaren Regelungsvorschlag des Musterentwurfs abgewichen wurde, erschließt sich nicht. Der vorliegende Gesetzesentwurf zum Thema Kontrollstellen erscheint in keinem Punkt besser. Im Gegenteil wird mit § 15 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs den Eindruck erweckt, es dürften Kontrollstellen voraussetzungslos ohne jeden Anlass eingerichtet werden; dies wäre offensichtlich verfassungswidrig, denn Versammlungsteilnehmer genießen schon bei der Anreise den Schutz des Art. 8 GG, so dass behindernde Kontrollen nur zulässig sind, soweit sie erforderlich sind.</p>
<p>Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem und Dr. Mathias Hong Umdruck 18/1472</p>	<p>Zum Gesetzentwurf Änderungsantrag Regierungskoalition:</p> <p>Es empfiehlt sich eine ausdrückliche Normierung der Ermächtigung zur Einrichtung von Kontrollstellen, sofern Kontrollstellen als erforderlich angesehen => werden (s. nähere Begründung in der Stellungnahme).</p>
<p>Michael Ebeling Umdruck 18/1493</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP:</p> <p>Die Regelung ist im Gesamten ein weiteres Beispiel für die vorherrschende Regelungswut, führt es doch wie an anderen Stellen zuvor schon ein neues und bislang unbekanntes Instrument zur weiteren Reglementierung bzw. staatlichen Kontrolle von Versammlungen ein, hier unter dem Namen von „Kontrollstellen“. Die Wirkung von polizeilichen Vorkontrollen und Personalienfeststellungen (ohne konkreten, auf eine einzelne Person bezogenen Anlass oder Grund) kann nicht anders als abschreckend und einschüchternd wirken. Eine Demonstration ist kein Popkonzert, keine Theatervorstellung und keine Flugreise, bei denen man über solche Kontrollstellen nachdenken mag (oder nicht). Eine solche Regelung hat in einem Versammlungsgesetz nichts zu suchen und gehört ersatzlos gestrichen.</p> <p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition:</p> <p>Es handelt sich eher um eine formale Änderung, die vor dem Streichen einer Regelung der Ausweitung polizeilich verbrieftter Eingriffstiefe in die Versammlungsfreiheit scheut.</p> <p>Zum Änderungsantrag PIRATEN:</p> <p>Auch die PIRATEN schaffen es leider nicht, sich des Paragraphen gänzlich zu entledigen. Schade.</p>
<p>Prof. Hartmut Brenneisen FH für Verwaltung und Dienstleistung in SH - Fachbereich Polizei Umdruck 18/1516 Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk SH Umdruck 18/1570</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP:</p> <p>Eine Regelung von Vorfeldkontrollen entspricht der Philosophie des Musterentwurfes, führt grundsätzlich zu einem hohen Maß an Klarheit für alle Beteiligten und ist daher zu begrüßen. Die konkrete Ausgestaltung ist aber misslungen.</p> <p>Es fehlen die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen (s. auch Kritik in den Änderungsanträgen) der Einrichtung von Kontrollstellen, so dass hier nur das Übermaßverbot begrenzend wirkt. Dies wird dem hohen Stellenwert der Versammlungsfreiheit nicht gerecht. Kontrollstellen sollten an einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bei Durchführung der Versammlung ausgerichtet oder alternativ an durch tatsächliche Anhaltspunkte zu belegende bevorstehende Zuwiderhandlungen gegen das Waffen-, Uniform-, Schutzausrüstungs- und Vermummungsverbot geknüpft werden.</p> <p>Auch die Rechtsfolge nicht ausreichend ausgewiesen worden und bleibt deutlich hinter den erforderlichen und heute bestehenden polizeitaktischen Möglichkeiten zurück. Unabhängig von genannten weitergehenden Anhaltspunkten sollten an einer Kontrollstelle grundsätzlich das Anhalten von Personen und Fahrzeugen, die Identitätsfeststellung, der darauf aufbauende Datenabgleich sowie die Durchsuchung von Personen und Sachen möglich sein. Gerade über die Feststellung der Identität und den nachfolgenden Datenabgleich wird im konkreten Fall nämlich häufig auf Durchsuchungsmaßnahmen verzichtet werden können. Damit dienen diese informationellen Maßnahmen im Ergebnis dem Schutz der Versammlungsfreiheit und verhindern eingriffsintensive Maßnahmen zu Lasten der einzelnen Grundrechtsträger. Der Vorschlag des Arbeitskreises Versammlungsrecht, Kontrollen wegen der besonderen grundrechtlichen Gefährdungen grundsätzlich anonym durchzuführen, überzeugt nicht.</p> <p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition:</p> <p>Die vorgeschlagene Ergänzung der Rechtsfolge um die „Sicherstellung“ ist ebenfalls schlüssig. Zwar dürften aufgefundene Gegenstände zumeist der strafprozessualen Beschlagnahme unterliegen, jedoch kommen vor dem Hintergrund der Neuordnung des Abschnittes IV durchaus auch gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen in Betracht.</p>

Fortsetzung	§ 15/§ 14 – Kontrollstellen/Durchsuchung und Identitätsfeststellung
Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V. - RAV Umdruck 18/1564	Zum Gesetzentwurf FDP und zum Änderungsantrag Regierungskoalition: Der Entwurf der FDP ermöglicht es, anlasslos Kontrollstellen zu errichten. Anlasslose Kontrollstellen sind geeignet, Bürger_innen von der Teilnahme an Versammlungen abzuschrecken und schränken das Recht auf Versammlungsfreiheit ein. Auch der Zugang zur Versammlung muss ungehindert erfolgen. Insoweit kann verwiesen werden auf die Anmerkungen der SPD/Bündnis 90/DIE GRÜNEN/SSW zu 2.15.
Prof. Dr. Ralf Röger FH des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundespolizei Umdruck 18/1566	Zum Änderungsantrag Regierungskoalition: Die Schaffung einer gesetzlichen Rechtsgrundlage für die Einrichtung von Kontrollstellen als solche ist nicht verzichtbar. Insofern ist der Änderungsantrag, in dem § 15 Abs. 1 VersGE FDP ausdrücklich abgeschafft und damit die Rechtsgrundlage für Kontrollstellen beseitigt werden soll, rechtlich nicht vertretbar, da ja der Änderungsantrag Regierungskoalition selbst von einem Fortbestand des § 15 Abs. 2 VersGE FDP ausgeht, der dann wiederum auf Kontrollstellen Bezug nimmt. Zum Gesetzentwurf FDP zum Änderungsantrag PIRATEN: Zur Schaffung der notwendigen eigenständigen Rechtsgrundlage für Kontrollstellen ist der Vorschlag der FDP gut brauchbar; alternativ kann aber auch der Wortlaut des § 15 ME VersG übernommen werden. Es werden insoweit auch nicht die im Änderungsantrag PIRATEN vertretene Bedenken geteilt, dass § 15 Abs. 1 VersGE FDP zu „Kontrollen von Versammlungsteilnehmern ohne jeglichen Anlass“ missbraucht wird. Insofern muss bedacht werden: Schon aus Gründen der allgemeinen rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeit muss sich jede staatliche Maßnahme an der bekannten Trias der Geeignetheit – Erforderlichkeit – Angemessenheit messen lassen, so dass völlig anlasslose Kontrollstellen mangels Erforderlichkeit per se rechtswidrig wären.
Aktion Freiheit statt Angst e. V. Umdruck 18/1571	Zu allen Vorlagen: Für Jede/n muss ein offener und ungehinderter Zugang zu einer Versammlung möglich sein. Kontrollstellen schüchtern ein und hindern damit an der Teilnahme und der freien Meinungsäußerung. Zur freien Meinungsäußerung müssen auch künstlerische Ausdrucksmittel erlaubt sein. So sind auch das Durchsuchen von Teilnehmern ohne konkreten Grund oder willkürliche Auflagen über Länge und Beschaffenheit von Transparenten abzulehnen. Lediglich bei „konkreten tatsächlichen Anhaltspunkten“ für die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dürfen (einzelne) Versammlungsteilnehmer durchsucht werden. Wir wenden uns ganz entschieden gegen die Formulierung im FDP-Entwurf , wo der Satz „Kontrollstellen dürfen eingerichtet werden“ jegliche Begründung für diese Maßnahme scheinbar obsolet macht.
Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V. Umdruck 18/1572	Zum Gesetzentwurf FDP: Diese anlasslose Einrichtung von Kontrollstellen stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Versammlungsrecht dar, weil die Einrichtung von Kontrollstellen einschüchternde und abschreckende Wirkung auf potenzielle Versammlungsteilnehmer_innen entfalten und sie von der Teilnahme an der Versammlung abhalten kann. Zugleich ist dieses Schutzaustrüstungs und Waffenverbot zu offen und unklar formuliert (=> vgl. Anm. zu § 17). Unsere Erfahrung zeigt zudem, dass polizeiliche Kontrollstellen in der Praxis keine oder kaum Auswirkungen darauf haben, ob Waffen oder Schutzaustrüstungsgegenstände in eine Versammlung mitgebracht oder erst recht eingesetzt werden. Denn die Kontrollstellen werden in der Regel bei sich fortbewegenden Versammlungen unter freiem Himmel mit deren Beginn aufgelöst und Teilnehmer_innen können ab diesem Zeitpunkt unkontrolliert zur Versammlung gelangen. Dem Zweck von polizeilichen Kontrollstellen geht dadurch die Legitimationsgrundlage abhanden. Sie stellen einen grundrechtswidrigen Eingriff in die Versammlung dar, da sie oftmals den Beginn der Versammlung erheblich verzögern und von einer Teilnahme an der Demonstration abschrecken.
ULD Umdruck 18/1573	Zum Gesetzentwurf FDP und zum Änderungsantrag Regierungskoalition: Da auch nach dem FDP-E polizeiliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen nicht anlasslos, sondern nur unter den in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen vorgenommen werden dürfen, unterscheiden sich beide Regelungen im Ergebnis nicht. Gegenüber dem FDP-E stellt der SPD/Grüne/SSW-E jedoch deutlicher heraus, dass anlasslose Kontrollen nicht zulässig sind, so dass dieser Fassung der Vorzug gegeben werden sollte.

Fortsetzung	§ 15/§ 14 – Kontrollstellen/Durchsuchung und Identitätsfeststellung
<p>DGB – Bezirk Nord (ver.di, GEW und GdP) Umdruck 18/1574</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP: Der DGB legt Wert darauf, dass Kontrollstellen nur auf Grund besonderer Anlässe eingerichtet werden dürfen, Kontrollen zügig durchzuführen sind und die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten an den Kontrollstellen begrenzt wird. Gemessen an diesen Voraussetzungen kann die vorgeschlagene Regelung im FDP-Entwurf nur als misslungen bewertet werden. Der ME VersG sieht deutlich höhere Hürden für die Einrichtung von Kontrollstellen vor, da mit der Einrichtung von Kontrollstellen stets ein Grundrechtseingriff verbunden ist. An diesen Hürden sollte sich auch eine landesrechtliche Regelung in Schleswig-Holstein messen lassen.</p> <p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition: Die Regierungskoalition möchte die Kontrollstellen streichen und den Paragraphen in „Durchsuchung und Arbeitskreis Identitätsfeststellung“ umbenennen. Die damit verbundenen Änderungen erscheinen fundiert. Es bestehen hiergegen seitens des DGB keine Einwände.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 18/1623</p>	<p>Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage der Zuständigkeit für die Errichtung der Kontrollstellen (Polizei?). Eine Regelung, wie mit vorgefundenen Waffen bzw. Gegenständen i. S. v. §§ 8 Abs. 1, 2 und 17 zu verfahren ist, wie z. B. Sicherstellung nach § 210 LVwG, wäre ebenfalls hilfreich.</p>
<p>Humanistische Union Umdruck 18/1647</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP und Änderungsantrag Regierungskoalition: Es fehlen jegliche tatbestandliche Voraussetzungen für das Errichten von Kontrollstellen. Dies ist äußerst bedenklich, da solche Kontrollstellen von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern passiert werden müssen, was potenziell Demonstrierende einschüchtern und von einer Teilnahme abhalten kann. Eine anlasslose Errichtung von Kontrollstellen widerspricht auch der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Staatsferne von Versammlungen. Die HU begrüßt daher die von der Koalition vorgesehene Streichung der Norm.</p>

	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
	<p style="text-align: center;">§ 16 Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen</p> <p>(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten von einer bestimmten Person auf dem Weg zu oder in einer Versammlung unter freiem Himmel erheben und verarbeiten, um eine von dieser Person verursachte erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. In diesem Zusammenhang kann die Polizei auch Bild- und Tonaufzeichnungen offen anfertigen. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.</p> <p>(2) Die Polizei kann eine unübersichtliche Versammlung und ihr Umfeld mittels Bild- und Tonübertragungen offen beobachten, wenn dies zur Abwehr einer von der Versammlung ausgehenden im Einzelfall bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Sie kann zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit offen Bild- und Tonaufzeichnungen von nicht bestimmten teilnehmenden Personen (Übersichtsaufzeichnungen) anfertigen. Die Auswertung von Übersichtsaufzeichnungen mit dem Ziel der Identifizierung einer Person ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen</p> <p>(1) Die Polizei darf Bild- und Tonaufnahmen sowie entsprechende Aufzeichnungen von einer Person bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel nur dann anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von der Person eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Die Aufzeichnungen dürfen auch angefertigt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.</p> <p>(2) Die Polizei darf Übersichtsaufnahmen von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und ihrem Umfeld zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes nur dann anfertigen, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung erforderlich ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Die Polizei kann eine Versammlung und ihr Umfeld mittels Bild- und Tonübertragung in Echtzeit (Übersichtsaufnahmen) offen beobachten, wenn dies zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes aufgrund der Größe und Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich ist. Sie kann zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit offen Bild- und Tonaufzeichnungen von nicht bestimmten teilnehmenden Personen (Übersichtsaufzeichnungen) anfertigen. Die Auswertung von Übersichtsaufzeichnungen mit dem Ziel der Identifizierung einer Person ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen</p> <p>Polizeiliche Bild- und Tonaufnahmen bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen finden nicht statt. Die Befugnisse zur Erhebung personenbezogener Informationen nach Maßgabe der Strafprozessordnung bleiben unberührt.</p>

	<p>(3) Die Bild- und Tonaufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind nach Beendigung der Versammlung unverzüglich, spätestens aber nach zwei Monaten zu löschen oder unumkehrbar zu anonymisieren, soweit sie nicht</p> <p>1. zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden oder</p> <p>2. zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich sind.</p> <p>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 sind die Daten für eine sonstige Verwendung zu sperren.</p> <p>(4) Die der Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 sowie der Verwendung nach Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 im Einzelfall zugrundeliegenden Zwecke sind zu dokumentieren.</p>	<p>(3) Aufnahmen sind offen vorzunehmen. Dies ist dadurch sicherzustellen, dass die Versammlungsleitung unverzüglich über die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen in Kenntnis gesetzt wird. Die von einer Aufzeichnung nach Abs. 1 betroffene Person ist über die Maßnahme zu unterrichten, soweit ihre Identität bekannt ist und zulässige Verwendungszwecke der Aufzeichnung nicht gefährdet werden.</p> <p>(4) Die Aufzeichnungen sind nach Beendigung der Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, soweit sie weiter benötigt werden</p> <p>1. zur Verfolgung von Straftaten in oder im Zusammenhang mit der Versammlung oder von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 7,</p> <p>2. zur Gefahrenabwehr, wenn von der betroffenen Person in oder im Zusammenhang mit der Versammlung die Gefahr einer Verletzung von Strafgesetzen ausging und zu besorgen ist, dass bei einer künftigen Versammlung von dieser Person erneut die Gefahr der Verletzung von Strafgesetzen ausgehen wird,</p> <p>3. zur befristeten Dokumentation polizeilichen Handelns, sofern eine Störung der öffentlichen Sicherheit eingetreten ist, oder</p> <p>4. zum Zwecke der polizeilichen Aus-</p>	<p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>	
--	--	---	---	--

und Fortbildung.

Die Aufnahmen, die aus den in Satz 2 genannten Gründen nicht gelöscht wurden, sind spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Anfertigung zu löschen, sofern sie nicht inzwischen zur Verfolgung von Straftaten nach Satz 2 Nr. 1, zur Gefahrenabwehr nach Nummer 2 oder zur Dokumentation nach Nummer 3 benötigt werden. Die Löschung der Aufzeichnungen ist zu dokumentieren.

(5) Soweit Aufzeichnungen zur polizeilichen Aus- und Fortbildung verwendet werden, ist hierzu eine eigene Fassung herzustellen, die eine Identifizierung der darauf abgebildeten Personen unumkehrbar ausschließt. Sie darf nicht für andere Zwecke genutzt werden.

(6) Die Gründe für die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen nach Abs. 1 und für ihre Verwendung nach Abs. 4 sind zu dokumentieren. Werden von Aufzeichnungen eigene Fassungen für die Verwendung zur polizeilichen Aus- und Fortbildung erstellt, sind die Anzahl der hergestellten Fassungen sowie der Ort der Aufbewahrung zu dokumentieren.

(7) Die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Polizei können die Einhaltung der Dokumentationspflichten nach Abs. 4 Satz 4 und Abs. 6 regelmäßig überprüfen.

§ 16/§ 15 – Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen	
<p>Schleswig-Holsteinischer Richterverband</p> <p>Umdruck 18/1450 (neu)</p>	<p>=> Verweis auf die Begründung des Musterentwurfs</p> <p>1. Zum Gesetzentwurf FDP und dem Änderungsantrag Regierungskoalition:</p> <p>Der vorliegende Gesetzesentwurf erreicht nicht die Qualität des Musterentwurfs, ist aber wohl ebenso wie der Änderungsantrag Regierungskoalition in der Sache vertretbar. Offenbar in Anlehnung an das niedersächsische Landesrecht wird z.B. statt der klaren Tatbestandsvoraussetzungen im Musterentwurf mit der verkürzten Formulierung „unübersichtliche Versammlung“ gearbeitet. Da erkennbar wird, was gemeint ist, mag diese Gesetzesfassung so hingenommen werden.</p> <p>2. Zum Änderungsantrag PIRATEN:</p> <p>Das in verfassungsrechtlicher Hinsicht gravierendste Problem sind die vorgesehen Übersichtsaufzeichnungen und -aufnahmen, denn derartige Maßnahmen können die Inanspruchnahme des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit beeinträchtigen, so dass sich die Frage stellt, ob die damit verfolgten Zwecke (Abschreckung von Störern/Gewalttätern und Lenkung des Polizeieinsatzes) so gewichtig sind, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt ist. Diese Frage dürfte zu bejahen sein, wie dies auch im Rahmen des Musterentwurfs geschehen ist, denn es ist zu berücksichtigen, dass die Polizei auch eine Schutzaufgabe für die Versammlung zu erfüllen hat, die jederzeit eine umfassende und aktuelle Information der Führungskräfte erfordert. Aus diesem Grunde erscheint auch der Änderungsantrag PIRATEN-Fraktion nicht überzeugend, der sogar jegliche Aufnahmen ausschließen will.</p>
<p>Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem und Dr. Mathias Hong</p> <p>Umdruck 18/1472</p>	<p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. beginnt mit der begrüßenswerten Regelung, dass Aufnahmen offen vorzunehmen sind. Das bedeutet, dass sie für die konkret betroffenen Teilnehmer grundsätzlich erkennbar sind. Dann aber kommt in dem Vorschlag eine Einschränkung, die dem nicht völlig entspricht. Wenn nämlich (so Satz 2) die Pflicht zum offenen Vornehmen von Aufnahmen schon dadurch sichergestellt wird, dass die Versammlungsleitung von Aufnahmen in Kenntnis gesetzt wird, dann sichert dies noch nicht, dass die von Aufnahmen konkret betroffenen Personen auch von den Aufnahmen erfahren. Die Information der Versammlungsleitung müsste als eigenständige Maßnahme geregelt sein. Von ihr abzuheben ist die Regelung über die Aufnahme selbst: letztere sollte auch für die Betroffenen erkennbar sein. <p>Die terminologische Unterscheidung zwischen „Aufnahmen“ und „Aufzeichnungen“ wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Wo beide Begriffe verwendet werden, werden unter „Aufnahmen“ regelmäßig Übertragungen ohne Speicherung (Kamera-Monitor-Übertragungen) verstanden, unter „Aufzeichnungen“ hingegen Übertragungen, bei denen eine Speicherung erfolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • So wie in manchen ausländische Versammlungsgesetzen könnte eine Regelung über ein neutrales Monitoring öffentlicher Versammlungen aufgenommen werden (=> vgl. Stellungnahme für nähere Begründung). Die Rolle unabhängiger Beobachter könnte in einem neuen § im Anschluss an § 15 SPD/Grüne/SSW-E geregelt werden, der lauten könnte: „Die zuständige Behörde gewährleistet die ungehinderte Tätigkeit unabhängiger Versammlungsbeobachter (Monitoring).“ Ergänzende Verfahrensregeln, so über ihre Tätigkeit und die Anforderungen an die Unabhängigkeit, könnten einer Verordnung vorbehalten bleiben („Das Nähere regelt eine Verordnung [...]“)
<p>Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.</p> <p>Umdruck 18/1572</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP zu § 16 und § 21:</p> <p>Für die Versammlungsteilnehmer_innen ist in der Regel nicht transparent und nachvollziehbar, ob die Polizei Bild und Ton speichert oder „nur“ überträgt, auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage und aus welchen Gründen dies geschieht. Schon die begriffliche Unterscheidung Aufnahme (Übertragung ohne Speichern) und Aufzeichnung dürfte den meisten Versammlungsteilnehmer_innen nicht klar sein.</p> <p>Zudem ist sie technisch betrachtet nicht haltbar, denn technisch gesehen wird auch bei Übertragungen gespeichert. Die Abgrenzung der Tatbestände und ihrer jeweiligen Rechtsgrundlagen erfolgt vor Ort allein entsprechend der rechtlichen Beurteilung der Polizei. Der Abschreckungseffekt polizeilicher Videoüberwachung ist in jedem Fall vorhanden und durch die einhellige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wie auch der Instanzgerichte festgestellt worden.</p> <p>Der unklare Rechtsbegriff „unübersichtlich“ ist nicht normiert und wird vor Ort von der Polizei nach Belieben ausgelegt werden. Inwiefern selbst Versammlungen in geschlossenen Räumen „unübersichtlich“ sein können (§ 21 Abs. 2), erschließt sich uns nicht.</p> <p>Nach Auffassung des Grundrechtekomitees bedarf es keiner weiteren Variante von Bild und Tonaufnahmen und -zeichnungen durch die Polizei bei Versammlungen, deren Erforderlichkeit noch nicht einmal begründet wird. Bereits die bestehenden Rechtsgrundlagen (§ 12a VersG, StPO) werden von der Polizei vor Ort regelmäßig zu großzügig ausgelegt. Eine gerichtliche Überprüfung der jeweiligen Videoüberwachung im Nachhinein findet nur in den seltensten Fällen statt. Es müsste normiert werden, dass Videoüberwachung in der Regel keine gerechtfertigte Überwachungsmaßnahme bei Versammlungen darstellt.</p>

Fortsetzung	§ 16/§ 15 – Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen
<p>Michael Ebeling Umdruck 18/1493</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP:</p> <p>Die Regelung zeugt von mangelhaftem Datenschutzbewusstsein. Völlig neu ist die Befugnis für audiovisuelle Überwachung eines/einer (potentiellen!) Versammlungsteilnehmenden auf seinem/ihrer „Weg zu einer Versammlung“ (Abs. 1) – so etwas ist unerträglich und muss gestrichen werden.</p> <p>Ebenfalls völlig unzulässig ist die damit verbundene „kann“-Bedingung für eine offene Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen durch die Polizei. Man stellt es also der Polizei frei, eine Person auf dem Weg zu einer Demonstrationen verdeckt zu überwachen, und zwar in Form eines Lauschangriffs? Weiterhin fehlt jegliche Festschreibung einer Informationspflicht der Behörden an den/die Betroffene/n.</p> <p>Im folgenden Abs. 2 meint man ferner die Anwendung von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte (Überwachungskameras und Mikrofone) zulassen zu dürfen, sofern es sich um eine „unübersichtliche“ Versammlung handele. Die einschüchternde Wirkung von filmenden Polizisten, die Probleme der Nichterkennbarkeit für Versammlungsteilnehmer, ob es sich dabei um „Übersichtsaufnahmen“ oder um Detailaufnahmen handelt sowie die damit weiteren technischen Fragen und Probleme bleiben unberücksichtigt. Ich verweise auf die in Berlin zu diesen Fragen in größerer Tiefe geführte Diskussion zu diesem Aspekt.</p> <p>Und in Abs. 3 taucht dann eine nicht nachvollziehbare Löschfrist von zwei Monaten auf, die (im Falle einer Nichtverwendung der Daten) unangemessen viel zu groß ist. Ich empfehle hier den Rückgriff auf die Regelungen des VersG, dort §§12a und 19a, anstelle die ohnehin schon beklagenswerte Praxis der vielfach unrechtmäßigen Anwendung von Bild- und Tonaufzeichnungen durch die Polizei nicht noch weiter ausweiten zu wollen. Im Gegenteil sollte der Gesetzgeber endlich dafür Sorge tragen, dass ein Missbrauch der schon jetzt ausreichenden Regelungen des VersG („Da trägt ein Versammlungsteilnehmer eine Sonnenbrille – das ist Vermummung! Deswegen dürfen wir die ganze Demo filmen.“) durch einzelne Polizeibeamte oder -behörden streng und bußgeldbewehrt sanktioniert wird.</p> <p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition:</p> <p>Mit Abs. 2 wollen Sozialdemokraten, Grüne und SSW einer schlechten Entwicklung, wie in Bayern und Berlin begonnen, leider fortsetzen. Dieser Abs. ist zu streichen. Die Bestimmungen nach Abs. 3 klingen gut, dürften in der Praxis aber nicht annähernd umsetzbar sein. Und in Abs. 4 Punkt 4 erweitert dieser Vorschlag sogar die zuvor vorgeschlagenen Regelung zur Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen von Demonstrationen „zum Zwecke der polizeilichen Aus- und Fortbildung.“ Die Einführung einer solchen Regelung führte zu einem praktischen Freibrief zur Aufbewahrung sämtlicher Aufnahmen und ist daher abzulehnen. Schließlich erweitert dieser Änderungsantrag sogar auch noch die sowieso schon zu langen Löschfristen von zwei auf sechs Monate. Ein schlechtes Signal.</p> <p>Zum Änderungsantrag CDU zu Abs. 2:</p> <p>Die Regelung repräsentiert die Aufnahme der versamlungsfeindlichen Regelung zu Versammlungen bei angeblicher „Unübersichtlichkeit“ von Demonstrationen aus Berlin. Siehe die dazugehörigen Anmerkungen in Abschnitt 4 und 5 dieser Stellungnahme. Diese Regelung ist abzulehnen.</p>
<p>Aktion Freiheit statt Angst e. V. Umdruck 18/1571</p>	<p>Zum Änderungsantrag der Regierungskoalition:</p> <p>Wir begrüßen mehrere datenschutzfreundliche Formulierung im Regierungsentwurf, z.B. §15(6), die sich allerdings alle als unnötig erweisen, da wir die dafür zuvor beabsichtigte Datenerfassung nicht zulassen wollen.</p>
<p>Bündnis für Versammlungsfreiheit SH Umdruck 18/1563</p>	<p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition:</p> <p>Wir lehnen den Entwurf ab, weil er der Polizei noch mehr Befugnisse zur Videoüberwachung von Demos gibt. Eine Aufnahme von Demos soll schon zulässig sein, wenn dies "wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung" erforderlich ist. Aufzeichnungen von Demos sollen lange gespeichert bleiben dürfen. Überprüfen, ob Aufnahmen von einer Demo aufgezeichnet werden oder ob aufgezeichnete Bilder wieder gelöscht werden, können Demonstrierende ohnehin nicht. Damit werden nach dem Entwurf Menschen vor die Wahl gestellt, sich entweder filmen zu lassen oder auf die Teilnahme an Demos zu verzichten.</p>

Fortsetzung	§ 16/§ 15 – Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen
<p>Prof. Hartmut Brenneisen</p> <p>FH für Verwaltung und Dienstleistung in SH - Fachbereich Polizei</p> <p>Umdruck 18/1516</p> <p>Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk SH</p> <p>Umdruck 18/1570</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP:</p> <p>Die Regelungen orientieren sich am Musterentwurf sowie an §§ 12, 17 NVersG und stellen einen deutlichen Fortschritt im Vergleich zum bestehenden Bundesrecht dar. Im Hinblick auf die anzustrebende Normenklarheit gehen sie sogar über den Musterentwurf und alle bisher vorliegenden Landesgesetze hinaus, da auch Informationseingriffe ohne Technikeinsatz Aufnahme gefunden haben.</p> <p>Begrüßenswert ist es, dass Aufnahmen und Aufzeichnungen nur offen, das heißt für die jeweiligen Grundrechtsträger erkennbar, vorgenommen werden dürfen. Allerdings sollte eine ausdrückliche Aussage dazu erfolgen, ob die Datenerhebung ohne Technikeinsatz ebenfalls nur offen zulässig ist, bzw. ob auch für Dritte nicht erkennbare oder verdeckte Maßnahmen zulässig sind.</p> <p>Die tatbestandsmäßigen Anforderungen an Übersichtsaufnahmen („Kamera-Monitor-Prinzip“) sollten außerdem gesenkt werden, denn das BVerfG hat die Maßnahme wegen der relativ geringen Grundrechtsrelevanz bewusst lediglich an die „Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung“ als Mindestvoraussetzung geknüpft.</p> <p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition:</p> <p>Der Änderungsantrag geht über den Gesetzentwurf FDP in diesem Punkt hinaus. Allerdings finden Informationseingriffe ohne Technikeinsatz keine Berücksichtigung, so dass hier nur die Argumentation über die Minusmaßnahmentheorie einschließlich aller damit verbundenen Schwächen bzw. der Rückgriff auf das allgemeine Polizeirecht über die genannte Transferklausel bleibt. Außerdem sind Aufnahmen nicht zwingend offen, wenn die Versammlungsleitung davon unverzüglich Kenntnis erhält. Vielmehr müssen die Maßnahmen für die konkret davon betroffenen Personen erkennbar sein. Die Information der Versammlungsleitung allein reicht nicht aus.</p> <p>Zum Änderungsantrag CDU:</p> <p>Begrüßenswert ist die Formulierung zu Übersichtsaufnahmen und –aufzeichnungen, da ausdrücklich die Entscheidung des BVerfG vom 17.2.2009 in der Begründung genannt und die geforderten tatbestandsmäßigen Voraussetzungen übernommen werden.</p> <p>Zum Änderungsantrag PIRATEN:</p> <p>Die Formulierung, „Polizeiliche Bild- und Tonaufnahmen bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen finden nicht statt.“, ist nicht zielführend. Die Zielstellung einer „unbefangene(n) Teilnahme an Versammlungen“ und die Vermeidung von „Einschüchterungswirkungen“ sind zwar aner kennenswert, allerdings muss der Staat auch tatsächlich in die Lage versetzt werden, durch geeignete Maßnahmen seinem Schutzauftrag nachzukommen. Im Übrigen würde die Umsetzung des Änderungsvorschlages die Diskussion eröffnen, ob informationelle Maßnahmen ohne Technikeinsatz über die Transferklausel begründet werden können.</p>
<p>Republikanischer Anwäl-tinnen- und Anwälteve-rein e. V. - RAV</p> <p>Umdruck 18/1564</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP zu § 16 und § 21:</p> <p>Die Regelungen zur Anfertigung von Bild- und Tonübertragungen sowie von Aufnahmen und Aufzeichnungen begegnen aus Sicht des RAV durchgreifenden Bedenken, denn sie tragen den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die damit einhergehenden Eingriffe in die Versammlungsfreiheit und in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht hinreichend Rechnung.</p> <p>Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen sind. Da dies regelmäßig der Fall sein dürfte, läuft die Regelung im Ergebnis darauf hinaus, dass eine Vielzahl von (unvermeidbar betroffenen) friedlichen Demonstrant_innen eines Aufzugs videografiert und damit als Nicht-Störer in Anspruch genommen werden können, wenn sich eine einzige Person als Störer im Demonstrationszug befindet. Die Regelung greift daher in unverhältnismäßiger Weise in die Grundrechte auf Versammlungsfreiheit und informationelle Selbstbestimmung ein. Tangiert ist aber auch das Recht des Veranstalters, da von einer Bildübertragung und -aufzeichnung handgreiflich abschreckende Wirkungen auf potentielle Teilnehmer_innen ausgehen.</p> <p>Geboten wäre insoweit zumindest, vor einer derartigen Maßnahme den/die Veranstalter_in und die Teilnehmer_innen zu informieren und Gelegenheit zu geben, die vermeintliche Gefahrenlage abzuwenden.</p> <p>Kritikwürdig sind darüber hinaus auch die in dem Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Anfertigung von sog. Übersichtsübertragungen und –aufzeichnungen. Sie tragen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie der Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte nicht hinreichend Rechnung. Übersichtsaufnahmen stellen nach inzwischen wohl allgemeiner Auffassung einen gravierenden Eingriff in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit dar, insbesondere auch weil sie eine Identifizierung von Sammlungsteilnehmern ermöglichen. Die Bezeichnung „Übersichtsaufnahme“ verharmlost daher aus grundrechtlicher Sicht die Eingriffsintensität, denn diese ist – jedenfalls solange keine besonderen technischen Vorkehrungen getroffen werden können - keineswegs anders zu bewerten als andere optische oder akustische Überwachungsmaßnahmen. In Folge dessen lassen sich auch keine geringeren Anforderungen an die tatbestandlichen Voraussetzungen derartiger Eingriffe rechtfertigen.</p>

Fortsetzung	§ 16/§ 15 – Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen
<p>Republikanischer Anwäl- tinnen- und Anwälteve- rein e. V. - RAV Umdruck 18/1564</p>	<p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition:</p> <p>Der Entwurf der Fraktionen SPD/Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten der SSW hat einige diese Bedenken aufgenommen. Problematisch an diesem Ansatz ist die verwendete Terminologie, soweit nicht hinreichend deutlich wird, ob mit „Übersichtsaufnahmen“ hier nur Beobachtungen im Sinne von Datenerhebungen gemeint sind, oder auch Aufzeichnungen im Sinne von Datenspeicherungen.</p> <p>Weiterhin ermächtigt der Entwurf bereits zu Übersichtsaufnahmen, ohne an eine Gefahrenlage anzuknüpfen Ein Verzicht auf jegliche tatbestandliche Begrenzung ist angesichts des erheblichen Eingriffs in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nicht akzeptabel. Hinzu kommt, dass auch die weiteren Tatbestandsmerkmale (Größe der Versammlung oder Unübersichtlichkeit) ein hohes Maß an Unbestimmtheit aufweisen.</p> <p>Soweit der Änderungsantrag eine polizeiliche Informationspflicht über die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen statuiert, ist dies zwar grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings werden damit die aufgezeigten Bedenken nur teilweise ausgeräumt. Dies gilt zunächst, soweit sich die Vorschrift dem Wortlaut nach nur auf „Übersichtsaufnahmen“ beziehen soll, nicht aber für Bild- und Tonaufnahmen nach Abs. 1. Darüber hinaus müssten nicht nur die Versammlungsleitung, sondern auch die Teilnehmer_innen in Kenntnis gesetzt werden, der Versammlungsleitung ist im Rahmen der Kooperation die Möglichkeit einzuräumen, eigene Maßnahmen zu ergreifen, durch die Bild- und Tonaufnahmen abgewendet werden können. Schließlich wäre sicherzustellen, dass auch jeder Wechsel polizeilicher Maßnahmen von der Beobachtung zur Aufzeichnung und von Übersichtsaufnahmen zu individuelleren Aufnahmen dem Veranstalter sowie den betroffenen Teilnehmer_innen umgehend mitgeteilt wird.</p>
<p>Prof. Dr. Ralf Röger FH des Bundes für öffent- liche Verwaltung – Fach- bereich Bundespolizei Umdruck 18/1566</p>	<p>Zum Thema „Übersichtsaufnahmen“ (alle Vorlagen):</p> <p>Übersichtsaufnahmen sind nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts gerade dann zulässig, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes erforderlich ist. Insofern ist davon auszugehen, dass - die in § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs der FDP ausformulierte Eingriffsschwelle der „im Einzelfall bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ für die offene Beobachtung unübersichtlicher Versammlungen mittels Bild- und Tonübertragung in verfassungsrechtlicher Hinsicht zulässig ist; dass aber die im Änderungsantrag CDU zu § 16 Abs. 2 vorgeschlagene „weichere“ Formulierung auch verfassungsrechtlich zulässig ist.</p> <p>In dieselbe Richtung geht auch der Änderungsantrag Regierungsfractionen, soweit er sich auf § 16 Abs. 2 VersGE bezieht. Er scheint dabei sprachlich vorzugswürdig.</p> <p>Die Formulierung des Änderungsantrags der CDU kann wegen der dann (ungewollt?) kumulativ zu prüfenden Voraussetzungen zu interpretatorischen und praktischen Schwierigkeiten führen.</p> <p>Im Übrigen enthält auch § 16 Abs. 2 ME VersG die Möglichkeit der Erstellung von Übersichtsaufnahmen zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung erforderlich ist, so dass es sinnvoll und verfassungsrechtlich unbedenklich erscheint, eine entsprechende Rechtsgrundlage in § 16 Abs. 2 VersGE FDP gemäß den Änderungsanträgen der Regierungsfractionen und der CDU aufzunehmen. Die Formulierung des § 16 Abs. 2 Satz 1 könnte dann sein:</p> <p>„Die Polizei kann eine Versammlung und ihr Umfeld mittels Bild- und Tonübertragung in Echtzeit (Übersichtsaufnahmen) offen beobachten, wenn dies zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes aufgrund der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich ist.“</p> <p>Insofern abschließend sei bemerkt, dass die im Änderungsantrag PIRATEN vorgeschlagene völlige Verunmöglichung präventiver polizeilicher Bild- und Tonaufnahmen dem Charakter des Versammlungsgesetzes als Gefahrenabwehrrecht nicht gerecht wird und einen im Hinblick auf den Schutz der öffentlichen Sicherheit bedenklichen und nicht zu unterstützenden Systembruch darstellt.</p> <p>=> vgl. auch umfassende Darstellung des aktuellen Meinungsstands in der Stellungnahme</p> <p>Zum Gesetzentwurf FDP zu Abs. 3 Nr. 1:</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner einstweiligen Anordnung zum Bayerischen Versammlungsgesetz deutlich präziser ausgeführt, dass es insofern um Daten „von Straftaten, die im Zusammenhang mit der aufgezeichneten Versammlung“ stehen, gehen muss. Es würde sich daher anbieten, diese Formulierung wörtlich in § 16 Abs. 3 Nr. 1 zu übernehmen.</p>

Fortsetzung	§ 16/§ 15 – Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen
<p>Schleswig-Holsteinische Strafrechtlervereinigung e. V.</p> <p>Umdruck 18/1680</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP und Änderungsantrag Regierungskoalition:</p> <p>Diese Regelung ist verfehlt. Damit wird sehr weitgehend das Videographieren von Demonstrationen ermöglicht. Dabei kann die/der einzelne Demonstrationsteilnehmende im Einzelfall natürlich nicht erkennen, ob gerade lediglich Aufnahmen durchgeführt oder ob diese aufgezeichnet werden, ob es sich um verkehrsleitende Übersichtsaufnahmen oder um Detailaufnahmen von bestimmten Gruppen oder Individuen handelt. Im Ergebnis geht von so weitgehender Videographierung eine deutliche abschreckende Wirkung aus, die viele Menschen von der Wahrnehmung ihres Rechts auf Versammlungsfreiheit abhalten wird. Insofern wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins Bezug genommen.</p> <p>Ebenso kritikwürdig sind die Regelungen zur Speicherung von Aufzeichnungen. Insofern wird auf die Stellungnahme des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Bezug genommen.</p> <p>Hinzu kommt die Nutzung gespeicherter Videoaufzeichnungen: Die Erfahrung aus Schleswig-Holstein wie aus anderen Bundesländern ist, dass Videoaufzeichnungen dort, wo sie zu Zwecken der Strafverfolgung genutzt werden, oft nur in durch die Polizeibehörden geschnittenen Fassungen ins Verfahren gelangen und dass in Fällen, in denen die Verteidigung Videos als entlastende Beweismittel eingeführt haben möchte, sich dies als äußerst schwierig gestaltet. Soweit also eine Regelung zur Speicherung von Aufzeichnungen für Zwecke der Strafverfolgung aufrecht erhalten wird, sollte eine Klausel aufgenommen werden, wonach in diesem Falle ungeschnittene Versionen aller Aufzeichnungen der Situation, in der möglicherweise Straftaten begangen wurden, aufzubewahren sind.</p>
<p>Humanistische Union</p> <p>Umdruck 18/1647</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP zu Abs. 2:</p> <p>Für Übersichtsaufzeichnungen sieht der Gesetzentwurf nach Abs. 2 Satz 2 die gleichen Voraussetzungen vor wie für Bild- und Tonaufzeichnungen nach § 16 I. Für die Übersichtsaufnahmen (im Gesetz als Bild- und Tonübertragungen bezeichnet) senkt der Gesetzentwurf die Voraussetzungen ab. Zwar beschränkt § 16 II 1 des Gesetzentwurfs das Anfertigen solcher Übersichtsaufnahmen auf Fälle einer „bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ (anders als die Änderungsanträge der Koalition und der CDU-Fraktion). Allerdings sollte dies auf Fälle „erheblicher Gefahren“ beschränkt bleiben – wie die vorgeschlagenen Regelungen zur Erhebung personenbezogener Daten (§ 16 I) oder der Bild- und Tonaufzeichnung (§ 16 II 2).</p> <p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition und zum Änderungsantrag CDU:</p> <p>Die Änderungsanträge setzen die Voraussetzungen für die Übersichtsaufnahmen noch deutlich weiter herab. Von der Übernahme dieser Vorschläge raten wir dringend ab. Die Regelungen dürften in dieser Form verfassungswidrig sein. Zum einen sind sie unverhältnismäßig, weil sie beide eine gefahrenunabhängige Eingriffsbefugnis schaffen. Die Polizei könnte damit die Versammlungsfreiheit weit im Gefahrenvorfeld einschränken. Angesichts der oben beschriebenen Abschreckungs- und Einschüchterungsgefahr und der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische Gemeinwesen ist ein derartiger Eingriff unzulässig. Zum anderen knüpfen beide Änderungsvorschläge an völlig unbestimmte Voraussetzungen an. Wann eine Versammlung groß oder unübersichtlich ist, kann ganz unterschiedlich interpretiert werden. Eine Begriffsbestimmung sieht keiner der Regelungsvorschläge vor; die Polizei müsste diese Norm nach ihrem Gutdünken auslegen. Faktisch kommt das nahezu einer anlasslosen Videoüberwachung von Versammlungen gleich. Der Gesetzgeber sollte daher die beiden Änderungsvorschläge nicht annehmen.</p> <p>Zum Gesetzentwurf FDP zu Abs. 3:</p> <p>Unklar bleibt, welche Regelfrist gelten soll. Nach Satz 1 sind die Aufzeichnungen „nach Beendigung der Versammlung unverzüglich, spätestens aber nach zwei Monaten zu löschen oder unumkehrbar zu anonymisieren“. Hier ist nicht ersichtlich, wann welche Frist gelten soll. Da die Aufzeichnungen der Abwehr von Gefahren dienen, die von der Versammlung (§ 16 II 2) oder einzelnen Versammlungsteilnehmern (§ 16 I 1, 2) ausgehen, sollten die Bilder unverzüglich gelöscht werden. Ausnahmen davon dürfen nur dann zulässig sein, wenn bestimmte Gründe (wie in § 16 III 1 Nr. 1 und 2 benannt) vorliegen.</p>
<p>DGB – Bezirk Nord (ver.di, GEW und GdP)</p> <p>Umdruck 18/1574</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP:</p> <p>Sowohl die Regelungen des FDP-Entwurfes als auch die abweichenden Vorschläge des ME VersG als auch der Entwurf der Regierungskoalition scheinen – bei allen Unterschieden in der Form der Gestaltung – geeignet, den an einen solchen Eingriff gestellten Anforderungen gerecht zu werden.</p> <p>Komplett fehlt eine Aussage zu verdeckten Aufnahmen und zu sogenannten „Tatbeobachtern“, die aber in der polizeilichen Praxis insbesondere bei Aufmärschen von Rechtsextremen bisher eine wichtige Rolle spielen. Ohne eine juristische Grundlage im Gesetz ist davon auszugehen, dass derartige Maßnahmen der Polizei, die einen erheblichen Eingriff in Grundrechte darstellen, zukünftig nicht mehr zulässig sind.</p> <p>Ausdrücklich begrüßt der DGB, dass Aufnahmen nach dem Änderungsantrag der Regierungskoalition grundsätzlich nach sechs Monaten zu löschen sind, sofern sie nicht zu dem im Gesetz verankerten Zweck genutzt werden. Ausdrücklich positiv bewertet der DGB auch, dass die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nur in bestimmten Fällen ein Grund für die Speicherung von Aufnahmen sein soll.</p>

Fortsetzung	§ 16/§ 15 – Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen
<p>ULD Umdruck 18/1573</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP und zum Änderungsantrag Regierungskoalition:</p> <p>Der Änderungsantrag von SPD/Grüne/SSW schlägt hierzu eine vollständige Ersetzung der Regelungen aus dem FDP-E vor. Der Vorschlag aus dem Änderungsantrag von SPD/Grüne/SSW ist deutlich klarer und bestimmter gefasst und erzielt - insbesondere durch deutliche Differenzierungen zwischen Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen einerseits und individualisierten und Übersichtsaufnahmen andererseits – ein gegenüber dem FDP-E ausgewogeneres Verhältnis zwischen der Gewährleistung der Versammlungsfreiheit und dem notwendigen Schutz der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>Zum Änderungsantrag der PIRATEN:</p> <p>Ein vollständiger Verzicht auf Bild- und Tonaufnahmen, verleiht dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung zwar eine umfassende Geltung. Verfassungsrechtlich geboten ist dieser Verzicht jedoch nicht zwingend. Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass die Überwachung und Aufzeichnung von Versammlungen mittels Bild und Ton schlechthin verfassungswidrig ist. Selbst für Übersichtsaufzeichnungen, die aufgrund ihrer erheblichen Streubreite sicherlich die schwerwiegendsten Grundrechtseingriffe ermöglichen, erachtet das Bundesverfassungsgericht verfassungskonforme Regelungen als grundsätzlich möglich.</p> <p>Zum Gesetzentwurf FDP und Änderungsantrag Regierungskoalition zu Abs. 2:</p> <p>Die Eingriffsschwelle im SPD/Grüne/SSW-E ist zwar niedriger als im FDP-E, in der Gesamtbetrachtung ermächtigt die Regelung im SPD/Grüne/SSW-E aber in geringerem Umfang zu Grundrechtseingriffen als die Regelung im FDP-E. Verfassungsrechtliche Bedenken stehen der Anfertigung von Übersichtsaufnahmen zum Zweck der Lenkung und Leitung des Einsatzes nicht entgegen, soweit diese Beobachtung aufgrund der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung geboten ist.</p> <p>Da die Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes nur eine Echtzeitübertragung der Überwachungsbilder in eine Einsatzleitzentrale und keine dauerhafte Aufbewahrung der Aufnahmen erfordert, kann bei einer Beschränkung auf diesen Zweck auf die Aufzeichnung der Aufnahmen verzichtet werden. In diesem Punkt unterscheidet sich der FDP-E erheblich vom SPD/Grüne/SSW-E. Während letzterer Übersichtsaufzeichnungen ausschließt, erlaubt der FDP-Entwurf nicht nur die Aufzeichnung, sondern auch die anschließende Auswertung der Aufzeichnungen einschließlich der Individualisierung und Identifizierung von einzelnen Personen.</p> <p>Für die öffentliche Sicherheit dürften bei einem Verzicht auf Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen zur Gefahrenabwehr keine nennenswerten Einbußen entstehen, da bei Anhaltspunkten für Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit Aufnahmen der verursachenden Person nach § 15 Abs. 1 SPD/Grüne/SSW-E möglich sind. Ausgeschlossen sind durch das Regelungskonzept des SPD/Grüne/SSW-E dagegen Bildaufzeichnungen eines nicht spezifizierten Personenkreises, um diese nachträglich auszuwerten. Die Regelungen im SPD/Grüne/SSW-E beschränken die Anfertigung von Aufnahmen auf konkrete gefahrenrelevante Ereignisse und Personen. Damit wird ein ausgewogenes Verhältnis hergestellt zwischen dem Schutz der öffentlichen Sicherheit sowie der Versammlung auf der einen Seite und dem Interesse friedlicher Versammlungsteilnehmer, bei der Ausübung ihrer Grundrechte nicht registriert und in Folge dauerhaft gespeichert zu werden.</p> <p>Zum Gesetzentwurf FDP und Änderungsantrag Regierungskoalition zu Abs. 3:</p> <p>Die Pflicht zur offenen Durchführung der Aufnahmen ist in allen vorliegenden Entwürfen vorgesehen und verfassungsrechtlich geboten. In § 15 Abs. 3 SPD/Grüne/SSW-E sollte jedoch der Eindruck vermieden werden, dass die Offenheit der Maßnahme ausschließlich durch die Information der Versammlungsleitung hergestellt wird. Sie kann aber allenfalls eine zusätzliche Maßnahme sein, um die Offenheit zu gewährleisten. Denn die Überwachung muss für alle potentiell davon betroffenen Personen erkennbar sein. Dies sind in der Regel alle Versammlungsteilnehmer. Eine Information nur der Versammlungsleitung reicht daher nicht aus, um zu gewährleisten, dass alle Teilnehmer von der Möglichkeit einer Überwachung erfahren. Satz 2 sollte daher wie folgt formuliert werden:</p> <p>„Die Versammlungsleitung ist unverzüglich über die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen in Kenntnis zu setzen.“</p>
<p>Aktion Freiheit statt Angst e. V. Umdruck 18/1571</p>	<p>Zum Thema „Übersichtsaufnahmen“ (alle Vorlagen):</p> <p>Übersichtsaufnahmen durch die Polizei sind grundsätzlich abzulehnen. Die Abschreckungswirkung für potentielle Versammlungsteilnehmer durch Videoaufnahmen ist sehr groß. Hinzu kommt das rechtliche Problem, dass Versammlungsteilnehmer nicht unterscheiden können ob sie nur zur "Übersicht" gefilmt oder nach StPO gespeichert werden. Sie haben damit keine eindeutige Möglichkeit zur Klage (Strafgericht, Verwaltungsgericht). Dies verletzt Art. 19(4) GG (Rechtsschutzgarantie).</p> <p>Hinzu kommen technische, nicht lösbare Probleme: Es ist für die Versammlungsteilnehmer nicht ersichtlich ob gespeichert wird; Speicherkarten sind klein und können entnommen oder installiert werden; Kameras bieten die Möglichkeit des Zoom, womit die Identifizierbarkeit Einzelner möglich ist; Zugang Dritter zu den Daten bei der (unverschlüsselten) Übertragung. In dieses Dilemma kommt in besonderem Maße der CDU-Entwurf, der den Begriff der „nur zur Übertragung geeigneten Übersichtsaufnahme“ postuliert, dann aber „die Auswertung von Übersichtsaufnahmen mit dem Ziel der Identifizierung einer Person“ regeln will. Abzulehnen ist insbesondere die Formulierung im FDP-Entwurf §16(1) als Freibrief zur Katalogisierung von Versammlungsteilnehmern. Im Versammlungsgesetz ist festzuschreiben, dass „auf Überwachungstechnik zu verzichten ist“. Eine Formulierung mit dem Wort „soll“ ist nicht ausreichend.</p>

Fortsetzung	§ 16/§ 15 – Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen
<p>ULD</p> <p>Umdruck 18/1573</p>	<p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition zu Abs. 4:</p> <p>In § 15 Abs. 4 Satz 2 SPD/Grüne/SSW-E sollte an Stelle der unpräzisen Formulierung „benötigt werden“ die am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgerichtete Formulierung „erforderlich sind“ verwendet werden. Die Regelung über die weitere Aufbewahrung der Aufzeichnungen zum Zweck der Gefahrenabwehr in § 15 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SPD/Grüne/SSW-E ist zu unbestimmt und sollte entweder präzisiert oder gestrichen werden.</p> <p>Es fehlt hier an einer bestimmten Regelung des Zwecks der weiteren Aufbewahrung. Interesse der Bestimmtheit der Norm sollte die Regelung auch entsprechend formuliert werden. An Stelle der Formulierung „zur Gefahrenabwehr“ sollte eine Formulierung wie etwa „zur Durchführung eines Verfahrens zur Gefahrenabwehr“ verwendet werden.</p> <p>Die Prüfung, ob die Aufzeichnungen zu löschen sind, erfolgt nach § 15 Abs. 4 SPD/Grüne/SSW-E in drei Stufen. Abgesehen davon, dass sich die Formulierung der Zweckbestimmung nicht von der in Satz 2 unterscheidet und somit die Öffnung für Gefahrenabwehrzwecke mindestens mit den gleichen Unsicherheiten verbunden ist wie sie bereits für Satz 2 gelten, ist die Frist mit sechs Monaten zu lang bemessen. Bei der Sechs-Monats-Frist handelt es sich nach diesem Verständnis um eine Entscheidungsfrist für die zuständigen Behörden. Für diesen Zweck ist die Frist zu lang bemessen. Die Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens müsste in wesentlich kürzerer Zeit getroffen werden können. In der insoweit vergleichbaren Situation der Videoüberwachung öffentlicher Plätze sieht § 184 Abs. 4 Satz 2 LVwG eine Aufbewahrung von höchstens einem Monat vor.</p> <p>Die Lösungsregelung sollte ergänzt werden um eine Sperrung der Aufzeichnungen für andere Zwecke. Im SPD/Grüne/SSW-E ist dies nur in § 15 Abs. 5 Satz 2 für die anonymisierten Aufzeichnungen vorgesehen, die für die Aus- und Fortbildung hergestellt werden. Erst recht muss das Verwendungsverbot für die nicht anonymisierten Fassungen gelten, die nach Absatz 4 aufbewahrt werden. Dies sollte in Absatz 4 klargestellt werden.</p> <p>Sprachlich muss in Absatz 4 Satz 3 der Begriff der Aufnahmen durch den Begriff der Aufzeichnung ersetzt werden.</p> <p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition zu Abs. 6 und 7:</p> <p>In Absatz 6 ist nicht klar, ob die Formulierung „Bild- und Tonaufnahmen“ ein Redaktionsversehen darstellt und tatsächlich „Bild- und Tonaufzeichnungen“ gemeint sind. Im Interesse der Nachvollziehbarkeit polizeilicher Datenverarbeitung ist es zu begrüßen, wenn bereits Aufnahmen dokumentiert werden müssen. Sprachlich muss dann im Folgenden die Formulierung „ihre Verwendung“ geändert werden in „die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen und ihre Verwendung“. Um das im schleswig-holsteinischen Datenschutzrecht durch § 5 LDSG etablierte Niveau des technischen und organisatorischen Datenschutzes zu erreichen, sollte auch die Durchführung von Übersichtsaufnahmen dokumentiert werden.</p> <p>Die Regelung in Absatz 7 ist aufgrund der sich bereits aus § 10 LDSG ergebenden Kontrollbefugnis der behördlichen Datenschutzbeauftragten entbehrlich. Zur Vermeidung von Umkehrschlüssen für Bereiche wie dem allgemeinen Polizeirecht im LVwG, in denen eine Kontrollbefugnis nicht bereichsspezifisch geregelt ist, empfehlen wir, diese Regelung zu streichen.</p>
<p>DGB Jugend Schleswig-Holstein</p> <p>Umdruck 18/2238</p>	<p>In diesem Entwurf wird die Rechtsgrundlage geschaffen, Veranstaltungen schon allein wegen ihrer „Größe/Unübersichtlichkeit“ aufnehmen zu lassen. Der ständig vorfahrende Kamerawagen wird damit zur Regel, da sich niemand mehr für den Kameraeinsatz rechtfertigen muss. Für Teilnehmer ist es überhaupt nicht ersichtlich, ob die Filme nur der Gewinnung von mehr Übersichtlichkeit dienen oder ob einzelne Teilnehmer aufgezeichnet werden. Auch die Zwecke und Fristen für eine Speicherung werden unnötig ausgeweitet. Die Speicherung für Ausbildungszwecke wird eingeführt, was u.A. nach die Trennung zwischen Aufzeichnen und Filmen verschwimmen lässt, da im Nachhinein immer behauptet werden kann, das aufgezeichnete Material sollte nur für Ausbildungszwecke verwendet werden.</p>

	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
	<p style="text-align: center;">§ 17 Vermummungs- und Schutz- ausrüstungsverbot</p> <p>(1) Es ist verboten, bei oder im Zusammen- hang mit einer Versammlung unter freiem Himmel Gegenstände mit sich zu führen,</p> <p>1. die zur Identitätsverschleierung geeig- net und den Umständen nach darauf gerichtet sind, eine zu Zwecken der Verfolgung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit durchgeführte Feststellung der Identität zu verhindern, oder</p> <p>2. die als Schutzausrüstung geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsgewalt abzuweh- ren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Vermummungs- und Schutz- ausrüstungsverbot</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Vermummungs- und Schutz- ausrüstungsverbot</p> <p>(1) Es ist verboten, bei oder im Zusammen- hang mit einer Versammlung unter freiem Himmel</p> <p>1. Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, eine hoheitliche Feststellung der Identität zu verhindern,</p> <p>2. in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf ge- richtet ist, die hoheitliche Feststel- lung der Identität zu verhindern, teil- zunehmen oder den Weg zu derarti- gen Veranstaltungen in einer sol- chen Aufmachung zurückzulegen,</p> <p>3. Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzausrüstung geeignet und den Umständen nach darauf gerich- tet sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsgewalt ab- zuwehren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Schutzausrüstungsverbot, Vermummungsverbot</p> <p>(1) Es ist verboten, bei oder im Zusammen- hang mit einer öffentlichen Ver- sammlung unter freiem Himmel Ge- genstände mit sich zu führen, die als Schutzausrüstung dazu geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsgewalt abzuwehren.</p>

	<p>(2) Die zuständige Behörde trifft zur Durchsetzung des Verbots Anordnungen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind.</p>	-	<p>(2) Die zuständige Behörde trifft zur Durchsetzung des Verbots Anordnungen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind.</p>	<p>(2) Die zuständige Behörde trifft zur Durchsetzung des Verbots Anordnungen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind.</p> <p>(3) Vorbehaltlich des Abs.es 1 sind Gegenstände, die geeignet sind und den Umständen nach darauf gerichtet sind, eine Identifizierung zu verhindern, zulässig. Soweit Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass eine erhebliche Gefährdung der Versammlung nur bei Identifizierung von einzelnen Personen abgewehrt werden kann, so kann die Polizei allgemein oder für einzelne Personen ein zeitlich begrenztes Verbot von Gegenständen nach Satz 1 aussprechen.</p> <p>(4) Die zuständige Behörde soll Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 zulassen, wenn eine Gefährdung der Friedlichkeit nicht zu besorgen ist.</p>
--	---	---	---	--

§ 17/§ 16 – Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot	
<p>Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem und Dr. Matthias Hong Umdruck 18/1472</p>	<p>Zum Änderungsantrag CDU zu §§ 17 und 22:</p> <p>Ein ausnahmsloses Verbot, die Identität bei Versammlungen zu verbergen, begegnet mangels Erforderlichkeit verfassungsrechtlichen Bedenken: Es kann, wie die Geschichte der Versammlungsfreiheit lehrt, im Einzelfall berechnete Interessen geben, anonym bleiben zu wollen. Zu untersagen aber ist die Identitätsverschleierung mit dem Ziel, eine spätere Strafverfolgung zu verhindern.</p>
<p>Michael Ebeling Umdruck 18/1493</p>	<p>Zum Änderungsantrag PIRATEN zu Abs. 3:</p> <p>Eine vollständige Absage an das Vermummungsverbot (etwas, was FDP, SPD, Grüne und SSW ebenfalls nicht fordern wollten) ist notwendig. Die in Abs. 3 definierte Einschränkung ist löblich, bildet jedoch nur einen einzelnen Spezialfall ab und wird den Anforderungen der Demopraxis leider nicht gerecht.</p> <p>Zum Änderungsantrag CDU zu Abs. 1 Satz 1:</p> <p>Die Vorschrift erweitert die umstrittene Regelung des Vermummungsverbots durch die Auslassung/Streichung von „zu Zwecken der Verfolgung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit“ sogar dazu, dass der Spielraum von Polizeibeamten zur missbräuchlichen Nutzung dieser Vorschrift zum Zwecke des Eingreifens in die Versammlung erheblich ausgeweitet wird. Also alleine aufgrund einer (vorgeblich) anlasslosen Identitätskontrolle im Rahmen einer Versammlung (etwas, was so wie so verboten gehört) dürfte die Polizei das Vorhandensein von derart definierten „Gegenständen“ als Straftat bewerten und verfolgen (s. auch Änderungsvorschlag zu § 22). Nicht auszudenken, wie sich angesichts der Erfahrungen in der Vergangenheit (s. Stellungnahme für Beispiele) eine wie hier vorgeschlagene Regelung beschränkend und verletzend auf die Versammlungsfreiheit auswirken würde.</p>
<p>Prof. Hartmut Brenneisen FH für Verwaltung und Dienstleistung in SH - Fachbereich Polizei Umdruck 18/1516 Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk SH Umdruck 18/1570</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP:</p> <p>Die Norm findet auf öffentliche Veranstaltungen außerhalb des Schutzbereichs des Art. 8 GG keine Anwendung mehr. Dies ist zu begrüßen, da das spezielle Versammlungsrecht auch tatsächlich Versammlungen vorbehalten bleiben sollte.</p> <p>Das Vermummungsverbot ist in Abs. 1 Nr. 1 im Vergleich zum Bundesrecht enger gefasst. Wengleich die verfassungsrechtliche Gestaltungs- und Typenfreiheit durchaus für eine Begrenzung des Verbots auf repressive Grundfälle spricht, dürften damit doch erhebliche Abgrenzungsprobleme entstehen. Aus diesem Grunde sollte die Regelung auch im Interesse einer länderübergreifenden Angleichung offener gestaltet werden.</p> <p>Weiter wird in Anlehnung an § 17 Musterentwurf und § 9 NVersG nicht mehr zwischen Schutzgegenständen im technischen und nichttechnischen Sinne differenziert. Diese Änderung ist sinnvoll und wird der Bedeutung sowie der ausgewiesenen Zielstellung des speziellen Gefahrenabwehrgesetzes gerecht.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Anmerkungen zum Antrag der CDU (s. u.) wird die vorgeschlagene Fassung des Vermummungs- und Schutzgegenständeverbots im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dem hohen Stellenwert des Art. 8 GG gerecht und ermöglicht zugleich bei Bedarf eine angemessene Reaktion des Staates. Negative Auswirkungen sind anhand vorliegender Erfahrungen in Bayern und Niedersachsen zumindest nicht belegbar.</p> <p>Zum Änderungsantrag CDU:</p> <p>Nicht erforderlich ist die im E-CDU vorgeschlagene und im bisherigen Bundesrecht vorgesehene Differenzierung zwischen dem „Mitführen“ und dem „Tragen“ von Vermummungsgegenständen. Außerdem bleibt in diesem Kontext die Bedeutung der im GE-FDP vorgesehenen „Verwaltungsakzessorietät“ unklar. Aus dem Änderungsantrag CDU sollte die weitere Fassung zum Vermummungsverbot und die damit verbundene Ausrichtung an der Verhinderung einer „hoheitlichen Feststellung der Identität“ übernommen werden.</p> <p>Zum Änderungsantrag PIRATEN:</p> <p>Die Regelung geht deutlich über den Gesetzentwurf FDP hinaus und lässt die Vermummung zur Verhinderung einer Identifizierung grundsätzlich zu. Dieser Änderungsvorschlag ist indes mit der abstrakten Gefährlichkeit des Verhaltens sowie der Wahrnehmung hoheitlicher Schutzaufgaben im Versammlungsgeschehen nicht vereinbar.</p>

Fortsetzung	§ 17/§ 16 – Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot
<p>Republikanischer Anwäl-tinnen- und Anwälteve-rein e. V. - RAV Umdruck 18/1564</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP:</p> <p>Bereits in Bezug auf das inhaltlich vergleichbare Schutzwaffen- und Vermummungsverbot in § 17a VersammG Bund ist ausdrücklich auf die Verfassungswidrigkeit der Vorschrift hingewiesen worden. Der aufgezeigte Makel der Unbestimmtheit und Unverhältnismäßigkeit gilt entsprechend auch für die im Entwurf vorgesehene Regelung. Dies gilt nicht nur für das – handgreiflich unbestimmte – Verbot von Gegenständen, die als „Schutzausrüstung geeignet“ und „den Umständen nach“ darauf bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen abzuwehren, sondern insbesondere auch für das Maskierungs- und Vermummungsverbot. Versammlungsteilnehmer_innen werden konkret befürchten müssen, von gefahrenabwehrrechtlichen und strafrechtlichen Maßnahmen betroffen zu werden. Die aus „den Umständen“ durch die Polizei abgeleitete Zielrichtung ist nicht geeignet, einer extensiven Anwendung des Maskierungs- und Vermummungsverbots entgegenzuwirken. Das legitime und auch grundrechtlich geschütz-te Interesse vieler Versammlungsteilnehmer_innen an Anonymität oder Maskerade droht daher letztlich leer zu laufen.</p>
<p>Prof. Dr. Ralf Röger FH des Bundes für öffent-liche Verwaltung – Fach-bereich Bundespolizei Umdruck 18/1566</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP:</p> <p>Die im FDP-Entwurf vorgenommene Einschränkung in Abs. 1 Nr. 1, zu Zwecken der Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, erscheint auch – trotz Anlehnung an den Musterentwurf eines Versammlungsgesetzes – nicht sinnvoll, lebensfremd und für die praktische Polizeiarbeit kaum brauchbar. Polizeiliche Arbeit gerade auch in Versammlungslagen ist stets durch Doppelfunktionalität gekennzeichnet und erstreckt sich sowohl auf das Gebiet der Gefahrenabwehr (Prävention) als auch der Strafver-folgung (Repression). Der Zusatz sollte gestrichen werden.</p> <p>Zum Änderungsantrag CDU:</p> <p>Sprachlich unpräzise ist die Begrenzung der Zielrichtung des Vermummungsverbot auf eine Identifizierung durch „Strafverfolgungsbehörden“ – auch eine präventive Identifizierung durch Gefahrenabwehrbehörden ist Teil der Zielrichtung. Zutreffend ist aber, dass eine Vermummung, die von der Zielrichtung her dem Schutz vor Übergrif-fen durch Dritte dient, aus dem Anwendungsbereich des präventiven Vermummungsverbot und des dazu gehörenden repressiven Sanktionstatbestandes auszuklam-mern ist⁸⁶. Insofern sollte erwogen werden, ob Schleswig-Holstein dies nicht als erstes Bundesland im Gesetz ausdrücklich klarstellt. Einen entsprechenden Formulie-rungsvorschlag hat die CDU in ihrem Änderungsantrag vorgelegt, in welchem von der Verhinderung der „hoheitlichen Feststellung der Identität“ die Rede ist.</p> <p>Zum Gesetzentwurf FDP, zum Änderungsantrag CDU und zum Änderungsantrag PIRATEN zur Differenzierug zwischen „vermummt sein“ und „Vermummung mitführen“:</p> <p>Weiterhin fällt auf, dass § 17 Abs. 1 VersGE FDP nicht differenziert zwischen der vermummten Teilnahme an einer Versammlung und dem bloßen Mitführen vermum-mungsgereigneter und -bestimmter Gegenstände. Die Bedeutung des Verzichtes auf diese in der bisherigen versammlungsrechtlichen Gesetzgebungspraxis übliche Diffe-renzierung zeigt sich vor allem auf der repressiven Seite: Wenn eine entsprechende Differenzierung vorliegt, dann kann bei der Sanktionierung der Verstöße rechtssicher und präzise differenziert werden, indem - entweder der schwerwiegendere Verstoß des vermummten Teilnehmers an einer Versammlung als Straftat, der leichtere Ver-stoß des bloßen Mitführens vermummungsgereigneter und -bestimmter Gegenstände als Ordnungswidrigkeit geahndet wird oder beide Verstöße zwar als bloße Ord-nungswidrigkeit, aber mit einem unterschiedlichen Bußgeldrahmen geahndet werden. Unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit und Bestimmtheit scheint es aber vorzugswürdig, schon durch den Gesetzgeber tatbestandlich in der Präventivnorm des § 17 Abs. 1 VersGE zu differenzieren und dieses dann in der Repressivnorm des § 23 Abs. 1 Nr. 7 VersGE aufzugreifen.</p> <p>Folgt man insofern vom Grundgedanken her dem entsprechenden Änderungsantrag CDU, so sollte dieser aber systematisch umgestellt werden. Unter § 17 Abs. 1 Nr. 1 sollte der schwerere Verstoß in Form des „Vermummtseins“ aufgeführt werden, in Nr. 2 dann das Mitführen der vermummungsgereigneten Gegenstände und unter Nr. 3 das Schutzausrüstungsverbot.</p> <p>Der Änderungsantrag PIRATEN führt dagegen zu einem nicht überzeugenden Systembruch: Eine eine Ausnahme zur Regel erhoben, die dem Grundcharakter des Ver-sammlungsgrundrechtes als solchen zuwider läuft. Die von Art. 8 Abs. 1 GG geschützte kollektive Meinungskundgabe besteht gerade darin, sich offen und eindeutig für eine bestimmte öffentliche Angelegenheit zu engagieren und dafür einzutreten. Wer die vermummt-anonyme Demonstration zur Regel und das offene Zeigen des Gesich-tes zur Ausnahme erhebt, entfernt sich von der demokratischen Funktion des Versammlungsgrundrechtes</p>

Fortsetzung	§ 17/§ 16 – Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot
<p>Aktion Freiheit statt Angst e. V. Umdruck 18/1571</p>	<p>Zu allen Vorlagen:</p> <p>Ein Vermummungsverbot soll lediglich zur Feststellung der Identität von Straftätern dienen. Solange aus einer Versammlung keine Straftaten begangen werden und dies auf Grund des friedlichen Verlaufs auch nicht zu erwarten ist, gibt es keinen Grund für ein Vermummungsverbot. Vermummung ist keine Uniformierung!</p> <p>Im Bezug zum obigen Abschnitt über die Forderung einige Parteien für Übersichtsaufnahmen wäre eine „präventive Vermummung“ sogar als grundrechtlich notwendige Antwort gegen eine pauschale Videoaufzeichnung von Versammlungen angesagt.</p> <p>Wer ein generelles Vermummungsverbot fordert unterstellt damit, dass von Versammlungen ein höheres Begehungspotential an Straftaten ausgeht als dem „normalen Straßenverkehr“, wo ein Vermummungsverbot unbekannt ist. Das sehen wir als einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung zu Ungunsten der Teilnehmer von Versammlungen. In diesem Zusammenhang weist die Forderung der CDU §17(1), dass „Vermummung bereits auf dem Weg zu einer Versammlung“ strafbar sein soll, parodistische Züge auf, wenn man sich vorstellt, dass in einem Schneesturm die Menschen auf den Straßen mit Schals, hochgeklappten Kragen, Mützen und Schne Brillen durch die Straßen gehen, während alle, die auf dem Weg zu einer Versammlung sind, mindestens oberhalb des Halses „nackt“ unterwegs sein müssten.</p> <p>Ein weiteres Problem bei einem Vermummungsverbot ist der oft beliebig definierte Begriff einer Vermummung.</p> <p>Wir können also keine Rechtfertigung für ein generelles Vermummungsverbot erkennen und können uns nur bei einem konkretem Anlass in Einzelfällen im direkten Zusammenhang mit Straftaten die Identifizierung von Versammlungsteilnehmern vorstellen. Deshalb müssen wir beim Thema Vermummungsverbot die Formulierungen aus allen Entwürfen zurückweisen, da auch der Entwurf der Piraten ein „zeitlich begrenztes Vermummungsverbot“ zulassen will.</p>
<p>Bündnis für Versammlungsfreiheit SH Umdruck 18/1563</p>	<p>Wir lehnen den Entwurf ab, weil er das sog. Vermummungsverbot weiter uneingeschränkt aufrechterhält. In Zeiten kleinster und preiswertester Aufzeichnungsgeräte in privater und öffentlicher Hand erfordert die Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit die Möglichkeit der Anonymisierung, z. B. durch Masken. Der Entwurf enthält kaum definier- oder eingrenzbar Kriterien für das Verbot und ermöglicht so polizeiliche Willkür.</p>
<p>Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V. Umdruck 18/1572</p>	<p>Zu allen Vorlagen:</p> <p>Die neuen Überwachungstechnologien im öffentlichen Raum können es erforderlich erscheinen lassen, sich gegen Identifizierung zu schützen, um das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit frei vor behördlicher Registrierung wahrzunehmen. Ein generelles und umfassendes Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot stellt nach unserer Auffassung einen übermäßigen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht einer Versammlung dar und ist überflüssig. Es schafft lediglich Voraussetzungen für die Polizei vor Ort zum Eingriff in die Versammlung.</p>
<p>DGB Bezirk Nord Umdruck 18/2319</p>	<p>Die im Formulierungsvorschlag für eine „Arbeitskampfklausel“ beispielhaft aufgenommenen Ausnahmen von den Pflichten und Verboten des Versammlungsrechts (Anzeigepflichten, Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot) greifen potentielle Konfliktfelder auf, die im Rahmen von Arbeitskämpfen aus dem Versammlungsrecht entstehen können (vgl. § 1 Versammlungsfreiheitsgesetz).</p> <p>Die als Problematik hervorgehobene Benennung des Schutzausrüstungsverbot in Verbindung mit Streikaktivitäten ergibt sich aus dem Umstand, dass beispielsweise im Baubereich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer häufig in Arbeitskleidung an Arbeitskampfmaßnahmen teilnehmen. So können beispielsweise Schutzhelme oder Arbeitsschuhe – wie sie von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Baubereich als Schutzkleidung vorgesehen sind - als Ausrüstung oder „passive Bewaffnung“ interpretiert werden. Ähnliches gilt für auf Stangen gezogene Transparente oder an Holzlatten befestigte Plakate, mit denen der Protest und die Forderungen der Arbeitnehmer/innen im Rahmen des Arbeitskampfes ausgedrückt werden sollen. Hieraus entstehende Probleme könnten mit der vorgeschlagenen Formulierung im Gesetz („Arbeitskampfklausel“) verhindert werden.</p>

Fortsetzung	§ 17/§ 16 – Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot
<p>Humanistische Union Umdruck 18/1647</p>	<p>Die Humanistische Union schlägt die Streichung von § 17 I Nr. 1 vor.</p> <p>Grundsätzlich hat jeder Versammlungsteilnehmer ein Recht auf Vermummung, denn die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I beinhaltet auch das Recht beim Demonstrieren anonym bleiben zu können (vgl. Ausführungen zu § 16 II). Das Vermummungsverbot stellt genauso wie die §§ 9 oder 13 des Gesetzentwurfs einen Eingriff in die Versammlungsfreiheit dar. Die Anforderungen des § 17 I Nr. 1 bleiben aber weit hinter den Anforderungen der §§ 9 und 13 zurück. Zum einen ermächtigt § 17 I Nr. 1 die Behörde nicht etwa zu einer Verfügung, sondern stellt direkt ein Verbot unter Erlaubnisvorbehalt dar.</p> <p>Zum anderen sind die Voraussetzungen viel zu unbestimmt und niedrig, denn § 17 I 1 verbietet bereits das Mitführen aller Gegenstände, die neben ihrer objektiven Eignung „den Umständen nach darauf gerichtet sind, eine zu Zwecken der Verfolgung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit durchgeführte Feststellung der Identität zu verhindern“. Dies birgt eine enorme Rechtsunsicherheit in sich. Zum Teil wird allein aus der Tatsache, dass jemand bei sommerlichen Temperaturen sein Gesicht mit einem Schal verhüllt, darauf geschlossen, dass sich diese Person einer Strafverfolgung entziehen will. Aufgrund der bereits unter dem Bundesversammlungsgesetz bestehenden Unklarheiten wird das Vermummungsverbot in der Praxis äußerst unterschiedlich gehandhabt. Das führt dazu, dass Versammlungsteilnehmer/innen kaum vorhersehen können, was ihnen bei einer Demonstration erlaubt wird oder nicht. Die Norm schränkt deshalb in der Praxis die Versammlungsfreiheit und das Verhalten der Demonstrierenden erheblich ein.</p>

	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
		§ 17 Öffentliche Verkehrsflächen in Privateigentum Auf Verkehrsflächen von Grundstücken in Privateigentum, die dem allgemeinen Publikum geöffnet sind, können öffentliche Versammlungen auch ohne die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers durchgeführt werden, wenn sich die Grundstücke ausschließlich oder mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden.		
§ 17– Öffentliche Verkehrsflächen in Privateigentum				
Schleswig-Holsteinischer Richterverband Umdruck 18/1450 (neu)	Zum Änderungsantrag Regierungskoalition: Der Gesetzentwurf enthält keine dem Vorschlag des § 21 des Musterentwurfs entsprechende Regelung zur Zulässigkeit von Versammlungen auf bestimmten öffentlich zugänglichen Flächen, die sich im Privateigentum der öffentlichen Hand befinden. Gute Gründe für diese Zurückhaltung sind nicht ersichtlich, so dass die diesbezüglichen Änderungsanträge der Regierungskoalition und der PIRATEN-Fraktion (s. § 2 a) zum Anlass genommen werden sollten, eine solche Stärkung des Versammlungsrechts zu prüfen.			
Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem und Dr. Matthias Hong Umdruck 18/1472	Zum Änderungsantrag Regierungskoalition: Versammlungen im privatisierten öffentlichen Raum können für die demokratische Funktion der Versammlungsfreiheit eine ähnliche Bedeutung erlangen, wie öffentliche Räume, die dem Regime des öffentlichen Sachenrechts unterfallen. Es ist daher zu begrüßen, dass diese Problematik zumindest teilweise gesetzlich geregelt werden soll – auch wenn eine umfassendere Regelung wünschenswert wäre, die auch die öffentlichen Foren in rein privater Hand behandelt. Um die Absicht, die in der Begründung zum Änderungsantrag deutlich wird, umzusetzen, bedarf es einer Formulierung, die nicht auf das Eigentum an den Grundstücken, sondern auf die Herrschaftsverhältnisse an dem jeweiligen Unternehmen abstellt. Denkbar wäre, in Anknüpfung an das Fraport-Urteil des BVerfG etwa die Formulierung: „[...] wenn sich die Grundstücke im Eigentum von Unternehmen befinden, die ausschließlich im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder von ihr beherrscht werden“.			
Michael Ebeling Umdruck 18/1493	Zum Änderungsantrag Regierungskoalition: Leider meint auch der Änderungsantrag nicht, auf eine gesetzlich fixierte Definition derjenigen Flächen verzichten zu können, auf denen Versammlungen abgehalten werden dürfen. Damit folgt er leider der Tendenz der Ausweitung von Regelungsvorschriften, wie vom FDP-Entwurf vorgegeben. Die Ausweitung der Flächendefinition auf „Verkehrsflächen von Grundstücken in Privateigentum, die sich ausschließlich oder mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden“ greift den Fraport-Beschluss zwar auf, meint durch diese Festlegung aber sogar darüber hinaus definierend tätig werden zu dürfen, indem es alle anderen Flächen damit explizit ausgrenzt. Das hat das Bundesverfassungsgericht aber keinesfalls so geurteilt, sondern lediglich ungeklärt gelassen. Effektiv verböte eine solche Regelung also einen friedlichen Protest an einem ausschließlich oder mehrheitlich in privatem Besitz befindlichen, aber öffentlich begehbaren Ort ganz unabhängig von allen anderen Randbedingungen. Ist das die Absicht dieses Entwurfs? Werden situationsgebundene friedliche Proteste oder Mahnwachen in Einkaufszentren und Shopping Malls also verboten? Ich bin dagegen.			

Fortsetzung	§ 17– Öffentliche Verkehrsflächen in Privateigentum
<p>Prof. Hartmut Brenneisen FH für Verwaltung und Dienstleistung in SH - Fachbereich Polizei Umdruck 18/1516 Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk SH Umdruck 18/1570</p>	<p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition (§ 17) und Änderungsantrag PIRATEN (§ 2 a): => vgl. Anmerkungen zu § 2 a des Änderungsantrags der PIRATEN</p>
<p>Bündnis für Versammlungsfreiheit SH Umdruck 18/1563</p>	<p>Wir lehnen den Entwurf ab, weil er der Aushöhlung des Demonstrationsrechts durch Privatisierung öffentlichen Raumes nichts Wirksames entgegenstellt. Immer größere Teile des öffentlichen Raumes – Flughäfen, Bahnhöfe, Einkaufspassagen etc. – werden privatisiert. Das führt zur Aushöhlung der Demonstrationsfreiheit, wenn deren EigentümerInnen Demonstrationen unter Berufung auf ihr Eigentumsrecht verbieten können. Deswegen müssen Demonstrationen auf allen Flächen zulässig sein, die "dem öffentlichen Publikum geöffnet sind" ganz gleich wer formal Eigentümerin ist. Der Entwurf beschränkt dies aber auf Flächen, die im staatlichen Allein- oder Miteigentum stehen. Die geänderte gesellschaftliche Realität der zunehmenden Privatisierung des öffentlichen Raumes berücksichtigt der Entwurf damit gar nicht.</p>
<p>Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V. - RAV Umdruck 18/1564</p>	<p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition (§ 17) und Änderungsantrag PIRATEN (§ 2 a): => vgl. Anmerkungen zu § 2 a des Änderungsantrags der PIRATEN</p>
<p>AMNESTY INTERNATIONAL Umdruck 18/1569</p>	<p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition (§ 17) und Änderungsantrag PIRATEN (§ 2 a): => vgl. Anmerkungen zu § 2 a des Änderungsantrags der PIRATEN</p>
<p>Aktion Freiheit statt Angst e. V. Umdruck 18/1571</p>	<p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition (§ 17) und Änderungsantrag PIRATEN (§ 2 a): => vgl. Anmerkungen zu § 2 a des Änderungsantrags der PIRATEN</p>
<p>DGB – Bezirk Nord (ver.di, GEW und GdP) Umdruck 18/1574</p>	<p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition (§ 17) und Änderungsantrag PIRATEN (§ 2 a): => vgl. Anmerkungen zu § 2 a des Änderungsantrags der PIRATEN</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 18/1623</p>	<p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition: Die Regelung ist missverständlich formuliert und erst im Zusammenhang mit der Begründung nachvollziehbar.</p>

	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
	<p style="text-align: center;">§ 18 Einladung</p> <p>(1) Wer eine öffentliche Versammlung in geschlossenen Räumen veranstaltet, darf in der Einladung bestimmte Personen oder Personenkreise von der Teilnahme ausschließen.</p> <p>(2) Die Leitung einer öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen darf die Anwesenheit von Vertretern der Medien, die sich als solche durch anerkannten Presseausweis ausgewiesen haben, nicht unterbinden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Einladung</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Einladung</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Einladung</p> <p>(1) Wer eine Versammlung in geschlossenen Räumen veranstaltet, darf in der Einladung bestimmte Personen oder Personenkreise von der Teilnahme ausschließen.</p> <p>(2) unverändert</p>
§ 18– Einladung				
<p>Prof. Dr. Ralf Röger FH des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundespolizei Umdruck 18/1566</p>	<p>Zum Änderungsantrag PIRATEN:</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung erscheint unlogisch. Da eine nichtöffentliche Versammlung per se durch einen vom Veranstalter individuell bestimmten Personenkreis definiert ist, bedarf es für diese Art von Veranstaltung keiner Regelung über mögliche Ausschlussrechte des Veranstalters.</p>			
<p>Aktion Freiheit statt Angst e. V. Umdruck 18/1571</p>	<p>Für Versammlungen in geschlossenen Räumen können wir keinen Regelungsbedarf erkennen. Sie unterliegen dem Hausrecht des Versammlungsleiters und müssen nicht geregelt werden. Ein auftretender Streit ist zivilrechtlich zu klären, wobei es dem Verantwortlichen jeder Zeit unbenommen bleibt in Streitfällen die Polizei zu holen. Eine präventive Anwesenheit der Polizei erschließt sich uns nicht.</p>			

Anzuhörender Umdrucknummer der Stellungnahme	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
	<p style="text-align: center;">§ 19 Beschränkung, Verbot, Auflösung</p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung in geschlossenen Räumen beschränken, wenn ihre Friedlichkeit unmittelbar gefährdet ist.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung verbieten oder auflösen, wenn ihre Friedlichkeit unmittelbar gefährdet ist und die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann. Eine verbotene Versammlung ist aufzulösen. Nach der Auflösung haben sich die teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen.</p> <p>(3) Geht die Gefahr nicht von der Versammlung aus, so sind die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen nur zulässig, wenn</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Beschränkungen, Verbot, Auflösung</p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung in geschlossenen Räumen beschränken oder verbieten, die Versammlung nach deren Beginn auch auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen eine unmittelbare Gefahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines unfriedlichen Verlaufs der Versammlung, 2. für Leben oder Gesundheit von Personen oder 3. dafür besteht, dass in der Versammlung Äußerungen erfolgen, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen darstellen. <p>(2) Verbot oder Auflösung setzen voraus, dass Beschränkungen nicht ausreichen.</p> <p>(3) Geht eine unmittelbare Gefahr für die in Abs. 1 genannten Rechtsgüter von Dritten aus, sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen diese zu richten. Kann dadurch die Gefahr auch mit durch Amts- oder Vollzugshilfe ergänzten Mitteln und Kräften nicht abgewehrt werden, dürfen Maßnahmen nach Abs. 1 auch zulasten der Versammlung ergriffen werden, von der die Gefahr nicht ausgeht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Beschränkung, Verbot, Auflösung</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Beschränkung, Verbot, Auflösung</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>

	<p>1. Maßnahmen gegen die die Gefahr verursachenden Personen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen und</p> <p>2. die zuständige Behörde die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder mit durch Amts- und Vollzugshilfe ergänzten Mitteln und Kräften abwehren kann.</p> <p>(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 sind zu begründen.</p>	<p>(4) Sollen eine beschränkende Verfügung oder ein Verbot ausgesprochen werden, so sind diese nach Feststellung der Voraussetzungen, die diese Verfügung rechtfertigen, unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe einer nach Versammlungsbeginn er folgenden beschränkenden Verfügung oder einer Auflösung muss unter Angabe des Grundes der Maßnahme erfolgen und ist der Versammlungsleitung bekannt zu geben. Widerspruch und Anfechtungsklage geben Verfügungen nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(5) Sobald die Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben sich alle anwesenden Personen unverzüglich zu entfernen. Es ist verboten, anstelle der aufgelösten Versammlung eine Ersatzversammlung durchzuführen</p>		
--	--	---	--	--

§ 19/§ 18– Beschränkung, Verbot, Auflösung	
Schleswig-Holsteinischer Richterverband Umdruck 18/1450 (neu)	Zum Gesetzentwurf FDP und zum Änderungsantrag Regierungskoalition: Die vorgeschlagene Regelung, die sich offenbar an das niedersächsische Landesrecht anlehnt, erscheint vertretbar, gelungener erscheint jedoch die umfassendere Regelung des Musterentwurfs. Hierauf wird in dem Änderungsantrag Regierungskoalition zu Recht hingewiesen.
Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem und Dr. Mathias Hong Umdruck 18/1472	Zum Änderungsantrag Regierungskoalition zu Abs. 4 Satz 2 2. HS: Die Erwähnung (nur) der Versammlungsleitung an dieser Stelle weicht ohne ersichtlichen Grund von der Parallelregelung für Versammlungen unter freiem Himmel (§ 13 VI 1 SPD/Grüne/SSW-E) ab und entspricht auch nicht der in der Begründung zum Ausdruck gebrachten Absicht, sich insoweit am ME VersG zu orientieren, der einen solchen begrenzenden Zusatz nicht enthält. Sie könnte nahelegen, dass die Verfügung sowie die Begründung allein der Versammlungsleitung, nicht aber den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bekanntzugeben sei, was mit der rechtsstaatlichen Besinnungsfunktion der Bekanntgabe gerade für die Versammlungsteilnehmer, die etwa im Falle einer Auflösung der Entfernungspflicht unterliegen, nicht vereinbar wäre. Es wird daher vorgeschlagen, den Zusatz „und ist der Versammlungsleitung bekanntzugeben“, zu streichen.
Republikanischer Anwäl-tinnen- und Anwälteverein e. V. - RAV Umdruck 18/1564	Zum Gesetzentwurf FDP und zum Änderungsantrag Regierungskoalition: Die von SPD/Bündnis 90/DIE GRÜNEN/SSW vorgeschlagene Formulierung ist wiederum klarer und strukturierter als die im Entwurf der FDP. In Absatz 5 dort gilt zur Verwendung des Begriffs „Ersatzversammlung“ das zu § 13 angeführte.
Prof. Dr. Ralf Röger FH des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundespolizei Umdruck 18/1566	Zum Gesetzentwurf FDP und zum Änderungsantrag Regierungskoalition: Die Frage, ob die an § 14 NVersG orientierte Formulierung des § 19 VersGE FDP vorzugswürdig ist oder die im Änderungsantrag Regierungskoalition vorgeschlagene und an § 23 ME VersG orientierte Fassung, ist politisch zu entscheiden; in rechtlicher Hinsicht erscheint beides vertretbar.
Aktion Freiheit statt Angst e. V. Umdruck 18/1571	Für Versammlungen in geschlossenen Räumen können wir keinen Regelungsbedarf erkennen. Sie unterliegen dem Hausrecht des Versammlungsleiters und müssen nicht geregelt werden. Ein auftretender Streit ist zivilrechtlich zu klären, wobei es dem Verantwortlichen jeder Zeit unbenommen bleibt in Streitfällen die Polizei zu holen. Eine präventive Anwesenheit der Polizei erschließt sich uns nicht.
DGB – Bezirk Nord (ver.di, GEW und GdP) Umdruck 18/1574	Zum Gesetzentwurf FDP und Änderungsantrag Regierungskoalition: Ein Eingreifen bei und gegen Versammlungen in geschlossenen Räumen ist an hohe Hürden zu binden. Dieser Anforderung werden der Antrag der FDP-Fraktion und der Änderungsantrag der Regierungskoalition gerecht. Der DGB plädiert hier für die Übernahme der Regelung aus dem ME VersG, wie sie auch der Änderungsantrag der Regierungskoalition vorsieht. Diese bindet ein behördliches Eingreifen an eine „unmittelbare Gefahr“. Diese Voraussetzung ist nach Auffassung des DGB unverzichtbar. Der Vorschlag der Regierungskoalition ermöglicht es nicht, Polizeibeamte als Beobachter in Versammlungen in geschlossenen Räumen zu entsenden. Der DGB plädiert hier zur Schaffung von Rechtssicherheit für die Übernahme der entsprechenden Regelung in § 23 Abs. 3 des ME VersG. Eine derartige Regelung beschränkt die Möglichkeit der Anwesenheit von Polizeibeamtinnen und –beamten auf öffentliche Veranstaltungen und schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Eine Entsendung von Polizeivollzugsbeamten in nichtöffentliche Versammlungen ist auszuschließen.

Anzuhörender Umdrucknummer der Stellungnahme	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
	<p style="text-align: center;">§ 20 Ausschluss von Störern; Hausrecht</p> <p>(1) Wer die Versammlung leitet, kann teilnehmende Personen, welche die Ordnung erheblich stören, von der Versammlung ausschließen.</p> <p>(2) Die eine Versammlung leitende Person übt gegenüber anderen Personen als Teilnehmern das Hausrecht aus.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Ausschluss von Störern, Hausrecht</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Ausschluss von Störern; Hausrecht</p> <p>Die eine Versammlung leitende Person übt das Hausrecht gegenüber Personen aus, die nicht Teilnehmer der Versammlung sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Ausschluss von Störern; Hausrecht</p> <p>Die eine Versammlung leitende Person übt gegenüber anderen Personen als Teilnehmern das Hausrecht aus.</p>
Anzuhörender Umdrucknummer der Stellungnahme	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
	<p style="text-align: center;">§ 21 Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen</p> <p>(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten von einer bestimmten Person in einer Versammlung in geschlossenen Räumen erheben und verarbeiten, um eine von dieser Person verursachte unmittelbare Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung abzuwehren. In diesem Zusammenhang kann die Polizei auch Bild- und Tonaufzeichnungen offen anfertigen. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton</p> <p>(1) Unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 darf die Polizei Bild- und Tonaufnahmen sowie entsprechende Aufzeichnungen von einer Person bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen anfertigen. Die Aufzeichnungen dürfen auch angefertigt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden. Die Aufnahmen und Aufzeichnungen sind offen vorzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen</p> <p>Polizeiliche Bild- und Tonaufnahmen bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen finden nicht statt. Die Befugnisse zur Erhebung personenbezogener Informationen nach Maßgabe der Strafprozessordnung bleiben unberührt.</p>

	<p>(2) Die Polizei kann eine unübersichtliche Versammlung mittels Bild- und Tonübertragungen offen beobachten, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung erforderlich ist. Sie kann zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung offen Bild- und Tonaufzeichnungen von nicht bestimmten teilnehmenden Personen (Übersichtsaufzeichnungen) anfertigen. Die Auswertung von Übersichtsaufzeichnungen mit dem Ziel der Identifizierung einer Person ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen.</p> <p>(3) Die Bild- und Tonaufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind nach Beendigung der Versammlung unverzüglich, spätestens aber nach zwei Monaten zu löschen oder unumkehrbar zu anonymisieren, soweit sie nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden oder 2. zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich sind. 	<p>(2) Die von einer Aufzeichnung nach Abs. 1 betroffene Person ist über die Maßnahme zu unterrichten, soweit ihre Identität bekannt ist und zulässige Verwendungszwecke nicht gefährdet sind.</p> <p>(3) Die Aufzeichnungen sind nach Beendigung der Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, soweit sie weiter benötigt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 7 in oder im Zusammenhang mit der Versammlung, von denen eine Gefahr im Sinne von § 19 Abs. 1 ausging oder 2. zur Gefahrenabwehr, wenn von der betroffenen Person in oder im Zusammenhang mit der Versammlung eine Gefahr im Sinne von § 19 Abs. 1 ausging und zu besorgen ist, dass bei einer künftigen Versammlung von dieser Person erneut Gefahren im Sinne von § 17 Abs. 1 ausgehen werden. Die Aufnahmen, die aus den in Satz 2 genannten Gründen nicht gelöscht wurden, sind spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Anfertigung zu löschen, sofern sie nicht inzwischen zur Verfolgung von Straftaten nach Satz 2 Nr. 1 oder zur Gefahrenabwehr nach Nr. 2 benötigt werden oder Gegenstand oder Beweismittel eines Rechtsbehelfs oder gerichtlichen Verfahrens sind. Die Löschung der Aufzeichnungen ist zu dokumentieren. 		
--	---	---	--	--

	<p>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 sind die Daten für eine sonstige Verwendung zu sperren.</p> <p>(4) Die der Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 sowie der Verwendung nach Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 im Einzelfall zugrunde liegenden Zwecke sind zu dokumentieren.</p>	<p>(4) Die Gründe für die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach Abs. 1 und für ihre Verwendung nach Abs. 3 sind zu dokumentieren.</p> <p>(5) Die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Polizei können die Einhaltung der Dokumentationspflichten nach Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 regelmäßig überprüfen.</p>		
§ 21/§ 20– Bild- und Tonaufzeichnungen				
<p>Michael Ebeling Umdruck 18/1493</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP zu §§ 18 bis 21: Zu den einzelnen Paragraphen zu Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt sinngemäß z. T. einiges zuvor schon gesagte.</p> <p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition: => vgl. Anmerkungen zu § 15 bzw. § 16</p>			
<p>Prof. Hartmut Brenneisen FH für Verwaltung und Dienstleistung in SH - Fachbereich Polizei Umdruck 18/1516 Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk SH Umdruck 18/1570</p>	<p>=> vgl. Anmerkungen zu § 16</p>			
<p>Prof. Dr. Ralf Röger FH des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundespolizei Umdruck 18/1566</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP und Änderungsantrag Regierungskoalition: Entscheidend ist, dass die Befugnisnorm des § 21 nicht an einen pauschalen Gefahrenbegriff anknüpft, sondern zu Recht eine „unmittelbare Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung“ fordert. Ob dieses dann unmittelbar im Tatbestand des § 21 Abs. 1 verortet wird oder ob man dies durch einen Verweis auf § 19 Abs. 1 bewerkstelligt, wie im Änderungsantrag Regierungskoalition vorgeschlagen, ist unerheblich.</p> <p>Auch im Übrigen erscheinen rechtlich beide Formulierungsvorschläge (der FDP und der Regierungskoalition) vertretbar.</p>			

Fortsetzung	§ 21/§ 20– Bild- und Tonaufzeichnungen
<p>ULD Umdruck 18/1573</p>	<p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition:</p> <p>Positiv ist hier hervorzuheben, dass eine Ermächtigung zu Vornahmen von Übersichtsaufnahmen in geschlossenen Räumen fehlt. Ein Bedarf dafür ist auch nicht erkennbar. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, 1 BvR 2492/08 vom 17.2.2009, Absatz-Nr. 135) sieht Übersichtsaufnahmen in geschlossenen Räumen in der Regel nicht als erforderlich an.</p> <p>Ebenfalls positiv fällt der Entwurf durch die gegenüber der Regelung für Versammlungen unter freiem Himmel deutlich erhöhte Eingriffsschwelle auf, was dem unterschiedlichen Schutz der Versammlungen Rechnung trägt.</p> <p>Im Übrigen gelten die obigen Anmerkungen zu § 15 entsprechend für die jeweils wort- und inhaltsgleichen Regelungen in § 21.</p>
<p>DGB – Bezirk Nord (ver.di, GEW und GdP) Umdruck 18/1574</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP und Änderungsantrag Regierungskoalition:</p> <p>Kritisch bewertet der DGB die im Entwurf der FDP-Fraktion vorgesehene Möglichkeit Bild- und Tonaufzeichnungen auch von geschlossenen Versammlungen anzufertigen. Insbesondere stellt sich hier die Frage, ob derartige Aufnahmen von nicht-öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen (wie z.B. Mitgliederversammlungen von Parteien und Gewerkschaften) der Regelungskompetenz des Gesetzgebers nach Artikel 8 Abs. 2 GG unterliegen. Der alleinige Verweis auf eine potentielle „Nicht-riedlichkeit“ dürfte hier nicht ausreichen, um beispielsweise Übersichtsaufzeichnungen zu legitimieren (§ 21 des FDP-Entwurfes). Der Arbeitskreis Versammlungsrecht hat in seinem ME VersG deswegen bewusst auf die Möglichkeit von Übersichtsaufzeichnungen von geschlossenen Versammlungen verzichtet.</p> <p>Der Änderungsantrag der Regierungskoalition, der sich deutlich stärker an dem ME VersG orientiert, wird begrüßt. Er macht eine unmittelbare Gefahr zur Grundlage der Aufnahmen, sieht keine Übersichtsaufnahmen von geschlossenen Versammlungen vor und beschränkt den Geltungsbereich des Paragraphen auf öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen.</p> <p>Aufnahmen in nicht-öffentlichen Versammlungen sollten generell ausgeschlossen werden. Die Beteiligung z.B. an Mitgliederversammlungen von Gewerkschaften und Parteien nach den Artikeln 8, 9 und 21 GG muss ohne eine Beobachtung durch staatliche Organe gewährleistet sein.</p>
<p>Humanistische Union Umdruck 18/1647</p>	<p>Der Entwurf bleibt eine Erklärung schuldig, wozu Aufnahmen in geschlossenen Räumen erforderlich sein sollen. Im Übrigen gelten die zu § 16 II geäußerten Bedenken.</p>

Anzuhörender Umdrucknummer der Stellungnahme	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
	Abschnitt IV Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Einziehung, Kosten, Entschädigung und Schadensersatz	Abschnitt IV Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Einziehung, Kosten		
	<p style="text-align: center;">§ 22 Straftaten</p> <p>(1) Wer in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen zu verhindern oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Wer bei Versammlungen Waffen oder Gegenstände entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 2 mit sich führt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer Waffen oder Gegenstände entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 2 auf dem Weg zu einer Versammlung oder im Anschluss an eine Versammlung mit sich führt, zu der Versammlung hinschafft oder sie zur Verwendung bei ihr bereithält oder verteilt oder wer bewaffnete Ordnerinnen oder Ordner in öffentlichen Versammlungen einsetzt.</p> <p>(3) Wer gegen die Leitung oder die Ordnerinnen oder Ordner einer Versammlung in der rechtmäßigen Ausübung von Ordnungsaufgaben Gewalt anwendet oder damit droht oder diese Personen während der rechtmäßigen Ausübung von Ordnungsaufgaben tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Straftaten</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Wer bei Versammlungen Waffen oder Gegenstände entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 2 mit sich führt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer Waffen oder Gegenstände entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 2 auf dem Weg zu einer Versammlung oder im Anschluss an eine Versammlung mit sich führt, zu der Versammlung hinschafft oder sie zur Verwendung bei ihr bereithält oder verteilt oder wer bewaffnete Ordnerinnen oder Ordner in öffentlichen Versammlungen einsetzt.</p> <p>(3) unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Straftaten</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) Wer entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die hoheitliche Feststellung der Identität zu verhindern, teilnimmt oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurücklegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Straftaten</p> <p>unverändert</p>

§ 22/§ 21– Straftaten	
<p>Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem und Dr. Matthias Hong Umdruck 18/1472</p>	<p>Zum Änderungsantrag CDU zu §§ 17 und 22:</p> <p>Ein ausnahmsloses Verbot, die Identität bei Versammlungen zu verbergen, begegnet mangels Erforderlichkeit verfassungsrechtlichen Bedenken: Es kann, wie die Geschichte der Versammlungsfreiheit lehrt, im Einzelfall berechnete Interessen geben, anonym bleiben zu wollen. Zu untersagen aber ist die Identitätsverschleierung mit dem Ziel, eine spätere Strafverfolgung zu verhindern.</p>
<p>Michael Ebeling Umdruck 18/1493</p>	<p>Zum Änderungsantrag CDU zu Abs. 4:</p> <p>Die Regelung unterstreicht das zuvor Geschriebene: Mit der Einführung der Vermummung in den Katalog der möglichen Straftaten kann keine andere Wirkung erzielt werden, als die Demonstrationspraxis zu behindern und zu unterbinden.</p>
<p>Prof. Hartmut Brenneisen FH für Verwaltung und Dienstleistung in SH - Fachbereich Polizei Umdruck 18/1516 Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk SH Umdruck 18/1570</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP:</p> <p>Der GE-FDP stellt einen überzeugenden Beitrag zur Entkriminalisierung des Versammlungsgeschehens dar. Es ist insbesondere zu begrüßen, dass Zuwiderhandlungen gegen das Uni-form-, Schutzausrüstungs- und Vermummungsverbot zur Ordnungswidrigkeit herabgestuft und zugleich an eine vorausgehende Verwaltungsmaßnahme („Verwaltungsakzessorität“) geknüpft worden sind (§ 23 Abs. 1 Nr. 7).</p> <p>Zum Waffenverbot des § 8 sollte allerdings ergänzend eine Subsidiaritätsklausel nach dem Vorbild des § 20 Abs. 1 Nr. 1 NVersG und § 21 Abs. 2 VersFG SH Entwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Umdruck 17/1955) eingefügt werden, um Wertungswidersprüchen und einer Ungleichbehandlung bei der Strafzumessung entgegenzuwirken. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 EGStGB kann Landesrecht nämlich nur eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren vorsehen. Dieser Ansatz würde der besonderen Gefährlichkeit des genannten Verhaltens im Versammlungsgeschehen indes nicht gerecht werden.</p> <p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition:</p> <p>Die Herabstufung zur Ordnungswidrigkeit und die Bindung an vorausgehende Verwaltungsmaßnahmen werden hier gestützt. Im vorliegenden Änderungsantrag werden nur redaktionelle Anpassungen⁹¹ und eine differenzierte Ausweisung der vorgesehenen Geldbußen vorgeschlagen.</p> <p>Zum Änderungsantrag CDU:</p> <p>Nicht überzeugend ist die Argumentation mit dem „erhöhten Gefährdungspotential des Vermummtseins“, dem „durch die Einordnung als Straftat Rechnung getragen werden“ soll. Insbesondere würden dadurch Wertungswidersprüche zum Schutzgegenständeverbot entstehen, das wohl nach Auffassung der Fraktion auch weiterhin durchgehend als Ordnungswidrigkeit ausgewiesen werden soll.</p> <p>Zum Änderungsantrag PIRATEN:</p> <p>Die grundsätzliche Zulassung von Gegenständen, „die geeignet sind und den Umständen nach darauf gerichtet sind, eine Identifizierung zu verhindern“ geht zu weit und wird der Wahrnehmung hoheitlicher Schutzaufgaben im Versammlungsgeschehen nicht gerecht.</p>
<p>Republikanischer Anwälten- und Anwälteverein e. V. - RAV Umdruck 18/1564</p>	<p>=> vgl. Anmerkungen zu § 23</p>
<p>Prof. Dr. Ralf Röger FH des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundespolizei Umdruck 18/1566</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP:</p> <p>Es überzeugt, dass der Verstoß gegen die Präventivnorm des § 7 VersGE FDP auf repressiver Seite differenziert sanktioniert wird.</p> <p>Wenn sich der schleswig-holsteinische Gesetzgeber wie oben bei § 17 VersGE FDP erörtert dazu entschließen sollte, in der Präventivnorm zwischen dem schweren Verstoß des „Vermummtseins“ und dem leichteren Verstoß des Mitführens vermummungsgerechter Gegenstände zu unterscheiden, so müsste dies konsequenter Weise bei §§ 22, 23 aufgegriffen werden.</p> <p>⇒ vgl. a. weitere Anmerkungen dazu in der Stellungnahme</p>

Anzuhörender Umdrucknummer der Stellungnahme	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
	<p style="text-align: center;">§ 23 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel ohne eine gemäß § 10 erforderliche Anzeige oder nach einer Anzeige durchführt, in der die Angaben gemäß § 10 Abs. 2 nicht oder in wesentlicher Hinsicht unrichtig enthalten sind, 2. der Aufforderung, Namen und Adressen der vorgesehenen Ordnerinnen und Ordner gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 mitzuteilen, nicht nachkommt oder von der zuständigen Behörde gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 abgelehnte Personen als Ordnerin oder Ordner einsetzt, 3. zur Teilnahme an einer Versammlung aufruft, deren Durchführung vollziehbar verboten oder deren Auflösung vollziehbar angeordnet ist, 4. wer trotz einer Anordnung, dies zu unterlassen, die Zufahrtswege zu einer Versammlung oder die für einen Aufzug vorgesehene Strecke blockiert oder die Versammlung auf andere Weise mit dem Ziel stört, deren Durchführung erheblich zu behindern oder zu vereiteln, 5. als veranstaltende oder leitende Person die öffentliche Versammlung unter freiem Himmel wesentlich anders durchführt als in der Anzeige (§ 10) angegeben, 	<p style="text-align: center;">§ 23 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel ohne eine gemäß § 9 erforderliche Anzeige oder nach einer Anzeige durchführt, in der die Angaben gemäß § 9 Abs. 2 nicht oder in wesentlicher Hinsicht unrichtig enthalten sind, 2. der Aufforderung, Namen und Adressen der vorgesehenen Ordnerinnen und Ordner gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 mitzuteilen, nicht nachkommt oder von der zuständigen Behörde gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 abgelehnte Personen als Ordnerin oder Ordner einsetzt, 3. unverändert 4. unverändert 5. als veranstaltende oder leitende Person die öffentliche Versammlung unter freiem Himmel wesentlich anders durchführt als in der Anzeige (§ 9) angegeben, 	<p style="text-align: center;">§ 23 Ordnungswidrigkeiten</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel ohne eine gemäß § 10 erforderliche Anzeige oder nach einer Anzeige durchführt, in der die Angaben gemäß § 10 Abs. 2 nicht oder in wesentlicher Hinsicht unrichtig enthalten sind, <li style="text-align: center;">entfällt 2. zur Teilnahme an einer Versammlung aufruft, deren Durchführung vollziehbar verboten oder deren Auflösung vollziehbar angeordnet ist, 3. wer trotz einer Anordnung, dies zu unterlassen, die Zufahrtswege zu einer Versammlung oder die für einen Aufzug vorgesehene Strecke blockiert oder die Versammlung auf andere Weise mit dem Ziel stört, deren Durchführung erheblich zu vereiteln, 4. als veranstaltende oder leitende Person die öffentliche Versammlung unter freiem Himmel wesentlich anders durchführt als in der Anzeige (§ 10) angegeben,

	<p>6. unter den Voraussetzungen der § 13 Abs. 1, 2 und 4, § 19 Abs. 1 und 2 erlassenen, vollziehbaren beschränkenden Verfügungen, Verboten oder Auflösungen zuwiderhandelt,</p> <p>7. gegen Anordnungen zur Durchsetzung des Uniformverbots (§ 8 Abs. 2) oder des Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbots (§ 17) verstößt,</p> <p>8. einer im Verfahren des gerichtlichen Eilrechtsschutzes erfolgten Beschränkung der Ausübung des Versammlungsrechts zuwiderhandelt,</p> <p>9. ungeachtet einer gemäß § 14 Abs. 1 ausgesprochenen Untersagung der Teilnahme an oder Anwesenheit in der Versammlung anwesend ist oder sich nach einem gemäß § 14 Abs. 2, § 20 Abs. 1 angeordneten Ausschluss aus der Versammlung nicht unverzüglich entfernt,</p> <p>10. sich trotz einer unter den Voraussetzungen der §§ 13, 19 erfolgten Auflösung einer Versammlung nicht unverzüglich entfernt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro, in den Fällen der Nr. 1 und 4 bis zu eintausendfünfhundert Euro geahndet werden.</p>	<p>6. unter den Voraussetzungen der § 12 Abs. 1, 2 und 4, § 19 Abs. 1 und 2 erlassenen, vollziehbaren beschränkenden Verfügungen, Verboten oder Auflösungen zuwiderhandelt,</p> <p>7. gegen Anordnungen zur Durchsetzung des Uniformverbots (§ 7 Abs. 2) oder des Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbots (§ 16) verstößt,</p> <p>8. einer im Verfahren des gerichtlichen Eilrechtsschutzes erfolgten Beschränkung der Ausübung des Versammlungsrechts zuwiderhandelt,</p> <p>9. ungeachtet einer gemäß § 13 Abs. 1 ausgesprochenen Untersagung der Teilnahme an oder Anwesenheit in der Versammlung anwesend ist oder sich nach einem gemäß § 13 Abs. 2, § 20 Abs. 1 angeordneten Ausschluss aus der Versammlung nicht unverzüglich entfernt,</p> <p>10. sich trotz einer unter den Voraussetzungen der §§ 12, 19 erfolgten Auflösung einer Versammlung nicht unverzüglich entfernt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro, in den Fällen des Abs.es 1 Nr. 1 bis zu fünfhundert EUR und in den Fällen des Abs.es 1 Nr. 4 bis zu ein tausendfünfhundert Euro geahndet werden.</p>		<p>5. unter den Voraussetzungen der § 13 Abs. 1, 2 und 4, § 19 Abs. 1 und 2 erlassenen, vollziehbaren beschränkenden Verfügungen, Verboten oder Auflösungen zuwiderhandelt,</p> <p>6. gegen Anordnungen zur Durchsetzung des Uniformverbots (§ 8 Abs. 3) oder des Schutzausrüstungsverbots (§ 17 Abs. 2) verstößt,</p> <p>7. einer im Verfahren des gerichtlichen Eilrechtsschutzes erfolgten Beschränkung der Ausübung des Versammlungsrechts zuwiderhandelt,</p> <p>8. sich nach einem gemäß § 14 Abs. 2, § 20 Abs. 1 angeordneten Ausschluss aus der Versammlung nicht unverzüglich entfernt,</p> <p>9. sich trotz einer unter den Voraussetzungen der §§ 13, 19 erfolgten Auflösung einer Versammlung nicht unverzüglich entfernt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.</p>
§ 23/§ 22– Ordnungswidrigkeiten				
<p>Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem und Dr. Matthias Hong</p> <p>Umdruck 18/1472</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP und zum Änderungsantrag Regierungskoalition:</p> <p>In beiden Fassungen sind Redaktionsversehen zu verzeichnen:</p> <p>In § 23 I Nr. 7 FDP-E hätte es statt „§ 16“ richtigerweise „§ 17“ heißen müssen (vgl. dazu zutreffend den Änderungsantrag Fraktion der CDU, Umdruck 18/1314, Art. 1 Nr. 12 sowie die zugehörige Begründung, a.a.O., S. 10).</p> <p>Legt man diese irrümliche Ausgangsfassung zugrunde, hätte es im Hinblick auf § 23 I Nr. 7 SPD/Grüne/SSW-E in 2.24 des Änderungsantrags (Umdruck 18/1269, S. 10 f.) zu „Nr. 7“ richtigerweise (nur) heißen müssen: „in Nr. 7 ist die Ziffer ‚8‘ durch die Ziffer ‚7‘ zu ersetzen“ (weil § 16 für das Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot nach dem SPD/Grüne/SSW-E korrekt ist und nur „§ 8 Abs. 2“ in „§ 7 Abs. 2“ geändert werden müsste).</p>			

Fortsetzung	§ 23/§ 22– Ordnungswidrigkeiten
<p>Michael Ebeling Umdruck 18/1493</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP: Die Regelung wirkt als Ordnungswidrigkeitskatalog durch Umfang und Härte einschüchternd. Die in Abs. 2 festgelegten Höhen von Bußgeldern bis zu 3.000 bzw. 1.500 Euro sind unverhältnismäßig hoch oder aber zu pauschal, der in Abs. 1 Punkt 2 beschriebene Tatbestand ignoriert das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung unzulässig, der Punkt 3 dieses Abs. es ignorierte neueste Entwicklungen der tatsächlichen Demonstrationspraxis und kriminalisiert friedliche, blockierende Demonstranten in pauschaler und damit ungerechter Art und Weise.</p>
<p>Prof. Hartmut Brenneisen FH für Verwaltung und Dienstleistung in SH - Fachbereich Polizei Umdruck 18/1516 Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk SH Umdruck 18/1570</p>	<p>=> vgl. Anmerkungen zu § 22</p>
<p>Aktion Freiheit statt Angst e. V. Umdruck 18/1571</p>	<p>Zum Änderungsantrag der Regierungskoalition und zum Änderungsantrag der PIRATEN: Hier begrüßen wir die Absicht der Regierungskoalition und der Piraten Ordnungswidrigkeiten statt Straftatbestände zu definieren, um einer Kriminalisierung meist junger Menschen entgegen zu wirken. Auch eine Senkung der Sätze dieser Geldbußen ist angemessen. Hier sprechen wir uns für das Modell der Piraten aus, diese Geldbußen an Tagessätzen zu orientieren anstatt feste Beträge vorzusehen, die für Vermögende und weniger Vermögende stark unterschiedliche Wirkung entfalten.</p>
<p>DGB – Bezirk Nord (ver.di, GEW und GdP) Umdruck 18/1574</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP und zum Änderungsantrag der Regierungskoalition: Der DGB begrüßt ausdrücklich, dass zahlreiche Straftatbestände des bestehenden Versammlungsgesetzes zu Ordnungswidrigkeiten herabgestuft, das Versammlungsgeschehen entkriminalisiert und damit die Handlungsmöglichkeiten der Polizei erweitert werden. Auch die von der Regierungskoalition vorgesehene weitere Abstufung der Geldbußen wird ausdrücklich begrüßt.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 18/1623</p>	<p>Zu allen Vorlagen zu Abs. 1: Die Worte „in wesentlicher Hinsicht“ sollten gestrichen werden, da schlichtweg unrichtige Angaben gem. § 10 Abs. 2 ausreichend sein sollten für das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit und nicht nur in wesentlicher Hinsicht unrichtige Angaben. Nr. 4 sollte allgemeiner gefasst werden, d. h. jedwede Maßnahme mit dem Ziel, eine Versammlung zu stören, deren Durchführung erheblich zu behindern oder zu vereiteln, stellt vor dem Hintergrund des Verbotstatbestands des § 7 Abs. 1 eine Ordnungswidrigkeit dar. Zum Änderungsantrag PIRATEN zu Abs. 2: Die Verringerung des Bußgeldrahmens auf 500 € wird abgelehnt. Die Bußgeldvorschriften dienen der Sicherung der Einhaltung des Versammlungsgesetzes und somit der Versammlungsfreiheit an sich.</p>

Fortsetzung	§ 23/§ 22– Ordnungswidrigkeiten
<p>Republikanischer Anwälten- und Anwälteverein e. V. - RAV</p> <p>Umdruck 18/1564</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP zu Abs. 1 Nr. 4:</p> <p>Es ist eindeutig festzustellen, dass diese Vorschrift vor dem Hintergrund entwickelt wurde, dass in den letzten Jahren Blockaden als Mittel der Meinungsäußerung gegen Nazi-Veranstaltungen äußerst erfolgreich praktiziert wurden. Der vorliegende Gesetzentwurf richtet sich gegen diese Form des zivilen Ungehorsams, der in weiten Teilen der Bevölkerung akzeptiert ist und in der Vergangenheit nicht zuletzt auch von vielen Parteien aktiv mitgetragen und mitgestaltet wurde. Dies obwohl auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 1995 grundsätzlich das Mittel der (Sitz-)Blockade als Mittel der politischen Meinungs- und Demonstrationensfreiheit anerkannt hat, sofern der Ort, an dem die Blockade stattfindet, symbolisch für das politische Ziel steht.</p> <p>Eine Sanktionierung ist nicht das richtige Mittel, um dem Konflikt zwischen Demonstrationen mit gegensätzlichen Zielrichtungen beizukommen. Hier muss in jedem konkreten Fall von Demonstrationen, die bürgerschaftlichen Widerspruch hervorrufen, auf andere Mittel in der kommunalen Entscheidungsebene oder in der polizeilichen Praxis gesetzt werden.</p> <p>Die Vorschrift des Gesetzentwurfs nivelliert die Unterschiede zwischen friedlichem Protest und tätlichen Auseinandersetzungen zwischen Personen mit unterschiedlicher politischer Ausrichtung. Es steht daher zu befürchten, dass das polizeiliche Vorgehen gegen den friedlichen Protestierenden härter und repressiver wird. Dann ist damit zu rechnen, dass insgesamt die Gefahr der gewalttätigen Auseinandersetzungen steigt. Denn dass mit dem geplanten Gesetz auch diejenigen, die Gewaltfreiheit propagieren, eine Bestrafung angedroht wird, wenn sie auf der Straße sitzen, kann dazu führen, dass die gesetzlichen Grenzen an Akzeptanz verlieren und vermehrt Konflikte mit der staatlichen Gewalt auftreten. Die geplante Vorschrift ist daher – entgegen ihrer offensichtlichen Zielrichtung – auch nicht geeignet, den Umgang mit Protest gegen Nazi-Demonstrationen zu erleichtern.</p> <p>Zum Gesetzentwurf FDP zu Abs. 1 Nr. 7:</p> <p>Im Hinblick auf die Verfassungswidrigkeit der Verbotsnorm ist auch eine Sanktionierung als Ordnungswidrigkeit abzulehnen.</p> <p>Zum Gesetzentwurf FDP zu Abs. 2:</p> <p>Die höchstmögliche Höhe der angedrohten Geldbußen ist zu differenzieren und herabzusetzen. Insoweit ist der Änderungsentwurf der SPD, Grünen und des SSW vorzugswürdig.</p>
<p>Prof. Dr. Ralf Röger</p> <p>FH des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundespolizei</p> <p>Umdruck 18/1566</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP:</p> <p>=> vgl. Anmerkungen zu § 13</p> <p>Es erscheint sinnvoll, in § 23 Abs. 1 eine Regelung aufzunehmen, mit der die Teilnahme an einer verbotenen Versammlung als Ordnungswidrigkeit geahndet wird, die dann von der Systematik her nach Nr. 3 als neue Nr. 4 eingefügt werden sollte.</p> <p>Zum Gesetzentwurf FDP zu Abs. 1 Nr. 7:</p> <p>Wie oben in Bezug auf § 17 und § 22 VersGE FDP schon angesprochen ist es vertretbar, auf eine spezifisch strafrechtliche Sanktionierung des „Vermummtheits“ zu verzichten, aber innerhalb des Ordnungswidrigkeitenkataloges zu differenzieren und wie in Art. 21 BayVersG den Verstoß gegen das Vermummungsverbot mit unterschiedlich hohen Bußgeldern zu sanktionieren; abhängig davon, ob der Versammlungsteilnehmer vermummt ist (dann besteht in Bayern die Möglichkeit der Verhängung einer Geldbuße bis zu 3.000,- Euro) oder nur vermummungsgeeignete Gegenstände mit sich führt (dann darf in Bayern die Geldbuße maximal 500,- Euro betragen).</p> <p>In der Sache sollte überdacht werden, ob das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Ordnungswidrigkeit in § 23 Abs. 1 Nr. 7 tatsächlich vom vorherigen Erlass einer entsprechenden behördlichen Anordnung in Bezug auf Uniform-, Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot abhängig gemacht werden soll. Gerade im Hinblick auf eine möglicherweise in der Praxis schwierige Beweislage sollte erwogen werden, ob nicht auf dieses zusätzliche Tatbestandsmerkmal verzichtet werden kann – dies umso mehr, als es in § 23 Abs. 1 Nr. 7 ja per se nur um eine bloße Ordnungswidrigkeit geht, die auf der Basis des Opportunitätsprinzips nach § 47 OWiG der zuständigen Behörde generell ein Ermessen einräumt, ob ein entsprechender Verstoß im Einzelfall zu ahnden ist.</p> <p>Redaktionelle Fehler im Gesetzentwurf FDP:</p> <p>Das Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot ist nicht in § 16 geregelt, sondern in § 17; und die entsprechende Anordnung zur Durchsetzung dieses Verbotes ist in § 17 Abs. 2 angesprochen. Die Anordnungscompetenz zur Durchsetzung des Uniformverbotes findet sich nicht in § 8 Abs. 2, sondern in § 8 Abs. 3.</p>

Fortsetzung	§ 23/§ 22– Ordnungswidrigkeiten
<p>Schleswig-Holsteinische Strafverteidigervereinigung e. V.</p> <p>Umdruck 18/1680</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP und Änderungsantrag Regierungskoalition und Änderungsantrag CDU:</p> <p>Zunächst einmal ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die vorgelegten Entwürfe insoweit eine Entkriminalisierung vorsehen, als im Vergleich zum VersG Bund eine Reihe von Straftatbeständen nunmehr nur noch Ordnungswidrigkeiten darstellen und zum Teil die konkreten Strafanordnungen herabgesetzt wurden. Dies stärkt das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit, indem einfache Regelverstöße, gerade im Zusammenhang von größeren Versammlungen, nunmehr dem im Recht der Ordnungswidrigkeit geltenden Opportunitätsgrundsatz unterfallen.</p> <p>Aus diesem Grund ist auch der Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion, einen Verstoß gegen das Vermummungsverbot wieder zum Straftatbestand herauf zu stufen, abzulehnen (§ 22 Abs. 4 Entwurf CDU-Fraktion). Jedoch sollte der Bußgeldrahmen abgesenkt oder jedenfalls zwischen den verschiedenen Ordnungswidrigkeitstatbeständen deutlicher differenziert werden. Das VersG Bund sieht für die meisten Ordnungswidrigkeiten ein Bußgeld von maximal 1.000 DM vor, nun soll der Bußgeldrahmen dagegen fast durchweg auf 3.000 € angehoben werden, lediglich in den Fällen des § 23 Abs. 1 Nr. 1 und § 23 Abs. 1 Nr. 4 soll nach dem Koalitionsentwurf das maximale Bußgeld 500,- EU bzw. 1.500,- EU betragen.</p> <p>Zu Abs. 1 Nr. 1 – Durchführung einer Versammlung ohne eine Anzeige:</p> <p>Nach dieser Norm handelt nicht nur ordnungswidrig, wer eine Versammlung ohne Anzeige durchführt, sondern auch – und das ist im Vergleich zum VersG Bund neu –, wer eine Versammlung nach einer Anzeige durchführt, in der die vorgeschriebenen Angaben nicht oder in wesentlicher Hinsicht unrichtig enthalten sind. Problematisch ist dabei, dass der Gesetzesentwurf relativ detaillierte Angaben vorsieht, die die Anzeige zu enthalten hat. Diese Angaben wurden in der bisherigen Praxis ohnehin durch die Behörden abgefragt, waren aber nicht formal Teil der Anzeige. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Abgabe unvollständiger Angaben oder unrichtiger Angaben als reiner Formverstoß nunmehr bußgeldbewehrt sein soll. Dies gilt umso mehr, als offen bleibt, was unter in „wesentlicher Hinsicht“ unrichtigen Angaben zu verstehen ist, und zumal darüber hinaus in § 23 Nr. 5 – wie im bisherigen Recht auch – mit Bußgeld belegt ist, „wer als veranstaltende oder leitende Person die öffentliche Versammlung unter freiem Himmel wesentlich anders durchführt als in der Anzeige angegeben“.</p> <p>Zu Abs. 1 Nr. 2 – Nichtnamhaftmachung von OrdnerInnen, Einsatz abgelehnter OrdnerInnen.</p> <p>Dieser Bußgeldtatbestand ist deswegen kritikwürdig, weil der in Bezug genommene § 11 Abs. 2 zu behördlichen Ablehnungsrechten von OrdnerInnen äußerst problematisch erscheint. Dies zum einen aus der rein praktischen Erwägung heraus, dass in aller Regel gar nicht vor Beginn der Veranstaltung bekannt sein wird, wer konkret als OrdnerInnen in Frage kommt – die Norm bedeutet insoweit einen deutlich erhöhten Aufwand für VeranstalterInnen und eine Einschüchterungswirkung, die von einer Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit abschrecken kann. In rechtlicher Hinsicht ist zum einen zu bemängeln, dass die Voraussetzungen für die Anforderung zur Namhaftmachung sehr weit gefasst sind, insbesondere eine Verknüpfung zwischen den geforderten Gefahren und dem Einsatz bestimmter OrdnerInnen anscheinend nicht gefordert wird. Was die Befugnis zur Ablehnung von OrdnerInnen angeht, ist zudem unklar, auf welche Erkenntnisse sich die Behörde für eine solche Entscheidung stützen können soll.</p> <p>Zu Abs. 1 Nr. 4 – Blockade bzw. Störung anderer Versammlungen:</p> <p>Es ist zunächst begrüßenswert, dass die nicht gewaltsame Störung von Versammlungen aus der Strafnorm des § 22 Abs. 1 herausgenommen und stattdessen ein Ordnungswidrigkeitstatbestand geschaffen wurde. Es stellt sich jedoch die Frage, ob der damit angelegte Automatismus, wonach jede Sitz- oder Stehblockade eine Ordnungswidrigkeit darstellt, angemessen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn diejenigen, die sich an solchen Blockaden beteiligen, selbst Inhalte nach außen tragen und so zur politischen Meinungsbildung beitragen, ihre Veranstaltungen selbst also ebenfalls Versammlungscharakter haben.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Norm in ihrer zweiten Variante des Störens "auf andere Weise mit dem Ziel [...], deren Durchführung erheblich zu behindern", bedenklich weit ist – diese könnte bei weiter Auslegung etwa auch laute Zwischenrufe umfassen, die mit Sicherheit nicht bußgeldwürdig sind.</p> <p>Zu Abs. 1 Nr. 7 – Verstöße gegen Uniformierungs-, Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot</p> <p>Problematisch ist hinsichtlich des Verstoßes gegen das Uniformierungsverbot, dass der in Bezug genommene Tatbestand des § 8 Abs. 2 (FDP-Entwurf) bzw. § 7 Abs. 2 (Antrag der Regierungskoalition) das bisherige Uniformierungsverbot in § 3 VersG Bund erheblich erweitert. Nach dem FDP-Entwurf ist nunmehr verboten, „in einer Art und Weise aufzutreten, die dazu geeignet und bestimmt ist, im Zusammenwirken mit anderen teilnehmenden Personen den Eindruck von Gewaltbereitschaft zu vermitteln.“ Die Vorschrift, die vermutlich auf die sog. „Schwarzen Blöcke“ abzielt, dürfte schon wegen ihrer Unbestimmtheit nicht mit Art. 8 GG vereinbar sein. Soweit der Koalitionsentwurf dies auf „einheitliche Kleidungsstücke“ einschränken will, vermag dies an der fehlenden Bestimmtheit nichts zu ändern. Denn welche Form von Kleidung in welcher Nutzung durch Demonstrierende einen „Eindruck von Gewaltbereitschaft vermitteln“, bleibt völlig offen und birgt in der Praxis die Gefahr von willkürlichen Entscheidungen durch die zuständigen Behörden. Aus diesem Grund kann die Norm auch nicht Anknüpfungspunkt für einen Bußgeldtatbestand sein. Soweit in Bezug auf das Vermummungsverbot im Entwurf in § 16 nunmehr einschränkend darauf abgestellt wird, dass nur die Verhinderung der Identitätsfeststellung zum Zwecke der Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit tatbestandsmäßig ist, ist dies zu begrüßen.</p>

Fortsetzung	§ 23/§ 22– Ordnungswidrigkeiten
DGB Jugend Schleswig-Holstein Umdruck 18/2238	Zum Änderungsantrag der Regierungskoalition: Es wird ausdrücklich begrüßt, dass etliche Straftatbestände zu Ordnungswidrigkeiten herabgestuft werden. Sie spricht sich allerdings strikt dagegen aus, dass Sitzblockaden, die ein Zeichen von Zivilcourage und zivilen Ungehorsam sind, mit einem hohen Bußgeld belegt werden sollen. Besonders im Kampf gegen Nazis kann dies u.U. geboten sein.

Anzuhörender Umdrucknummer der Stellungnahme	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
	<p style="text-align: center;">§ 24 Einziehung</p> <p>Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 22 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Einziehung</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Einziehung</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Einziehung</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>
	<p style="text-align: center;">§ 25 Kosten</p> <p>Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind kostenfrei.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Kosten</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Kosten</p> <p style="text-align: center;">Uvnerändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Kosten</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>
Anzuhörender Umdrucknummer der Stellungnahme	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
		<p style="text-align: center;">§ 26 Zuständigkeitsregelungen</p> <p>(1) Die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden sind sachlich zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erteilung von Anordnungen nach § 7 Abs. 3 bei einer Versammlung unter freiem Himmel und nach § 17 Abs. 2, 2. die Entgegennahme der Anzeige einer für eine Versammlung unter freiem Himmel nach § 10 Abs. 1, 3. die Ablehnung von Ordnerinnen und Ordnern nach § 12 Abs. 2 Satz 2, 4. die Beschränkung, das Verbot und die Auflösung von Versammlungen unter freiem Himmel nach § 13 sowie 5. die Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und den Ausschluss von Personen nach § 14. 	<p style="text-align: center;">§ 26 Zuständigkeit</p> <p>(1) Zuständige Behörde ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor Versammlungsbeginn die zuständige Ordnungsbehörde und 2. nach Versammlungsbeginn die Polizei. 	

		<p>(2) Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher sind sachlich zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschränkung, das Verbot und die Auflösung von Versammlungen in geschlossenen Räumen nach § 19, 2. die Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und den Ausschluss von Personen nach § 20 sowie 3. die Erteilung von Anordnungen nach § 7 Abs. 3 bei einer Versammlung in geschlossenen Räumen. <p>(3) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Versammlung stattfindet. Berührt eine Versammlung unter freiem Himmel den Zuständigkeitsbereich mehrerer Kreisordnungsbehörden, kann die gemeinsame Fachaufsichtsbehörde eine zuständige Behörde bestimmen.</p> <p>(4) Bei Versammlungen unter freiem Himmel in nicht inkommualisierten Küstengewässern des Landes Schleswig-Holstein sowie auf Brücken und in Tunneln in diesem Bereich ist örtlich zuständig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Landrätin oder der Landrat des Kreises Nordfriesland für Versammlungen im Bereich der Schleswig-Holsteinischen Nordsee und 2. die Landrätin oder der Landrat des Kreises Ostholstein für Versammlungen im Bereich der Schleswig-Holsteinischen Ostsee. <p>(5) In unaufschiebbaren Fällen kann die Polizei auch an Stelle der zuständigen Behörde Maßnahmen treffen.</p>	<p>(2) Die Landrätin oder der Landrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde sind zuständig für Versammlungen unter freiem Himmel. Für Versammlungen in geschlossenen Räumen sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für die amtsfreien Gemeinden, die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher für die Ämter zuständig.</p> <p>(3) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Versammlung stattfindet. Berührt eine Versammlung unter freiem Himmel den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ordnungsbehörden, so bestimmt die den beteiligten Behörden gemeinsam vorgesetzte Fachaufsichtsbehörde die zuständige Behörde.</p>	
--	--	---	--	--

§ 26– Zuständigkeit	
<p>Schleswig-Holsteinischer Richterverband Umdruck 18/1450 (neu)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zum Gesetzentwurf FDP und zum Änderungsantrag Regierungskoalition: Der Gesetzentwurf sieht in seinem Artikel 3 die Aufhebung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Versammlungsgesetz vor, ohne zugleich gesetzlich die Zuständigkeitsfrage zu regeln. Dadurch entstünde eine Regelungslücke. Dementsprechend ist eine Ergänzung notwendig, etwa in der Art, wie dies in dem Änderungsantrag Regierungskoalition (= > § 26) vorgeschlagen wird. Danach werden die Zuständigkeitsfragen im Fachgesetz selbst geregelt, und zwar im Wesentlichen so wie bisher. • Zum Änderungsantrag Regierungskoalition: Das Festhalten an der bisher in SH üblichen Kompetenzverteilung ist gut nachvollziehbar, auch wenn eine weitergehende Zuständigkeit der Polizei sicherlich Vorteile hätte. • Zum Änderungsantrag CDU: Der Vorschlag zur Zuständigkeit, der vom bisher geltenden Zuständigkeitskonzept und auch von den übrigen Vorschlägen abweicht, wonach die Polizei nach Versammlungsbeginn zuständig sein, bis dahin die Versammlungsbehörde, erscheint gut vertretbar.
<p>Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem und Dr. Mathias Hong Umdruck 18/1472</p>	<p>Zum Änderungsantrag CDU: Zu Fragen der landesinternen Zuständigkeitsverteilung als solche nehmen wir nicht Stellung. Wir beschränken uns auf die Formulierung des Bedenkens, dass es kaum praktikabel sein dürfte, einen Zuständigkeitswechsel im Zeitpunkt des Versammlungsbegins und des -endes vorzusehen.</p>
<p>Prof. Hartmut Brenneisen FH für Verwaltung und Dienstleistung in SH - Fachbereich Polizei Umdruck 18/1516 Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk SH Umdruck 18/1570</p>	<p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition und zum Änderungsantrag CDU: Grundsätzlich ist den Regelungen zuzustimmen und für die Aufnahme einer sachlichen Zuständigkeit für präventive Maßnahmen im Versammlungsgeschehen zu plädieren. Positiv ist zunächst die grundlegende Kompetenzverteilung zwischen Ordnungsbehörden und Polizei, da dadurch eine intensive Kooperation¹¹⁴ zwischen den betroffenen Einrichtungen gewährleistet wird.¹¹⁵ Auch die Zuständigkeitsregelungen für überörtliche Versammlungen¹¹⁶ in § 26 Abs. 3 E-SPD/GRÜNE/SSW und § 26 Abs. 3 E-CDU sowie für nicht inkommunalisierte Küstengewässer des Landes in § 26 Abs. 4 E-SPD/GRÜNE/SSW sind zu begrüßen. Gleiches gilt für die grundlegende Festschreibung einer polizeilichen Eilkompetenz in § 26 Abs. 5 E-SPD/GRÜNE/SSW, die den Rückgriff auf § 168 Abs. 1 Nr. 3 LVwG entbehrlich macht, zumal die Zulässigkeit dieses Rückgriffs im Einzelfall durch die Rechtsprechung angezweifelt wird.¹¹⁷ Alternativ ist auch die in § 26 Abs. 1 E-CDU vorgeschlagene Orientierung an den Phasen einer Versammlung (vor Versammlungsbeginn Zuständigkeit der Ordnungsverwaltung, nach Versammlungsbeginn Zuständigkeit der Polizei) denkbar. Abstand genommen werden sollte hingegen von einer Zerfaserung der Zuständigkeiten durch die Übertragung einzelner Aufgaben an die örtlichen Ordnungsbehörden gemäß Abs. 2 beider Änderungsanträge. Gerade das durch Rechtsprechung, Literatur und Erfahrungswissen geprägte Feld des Versammlungsrechts kann unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Differenzierungsverbots nur dann zufriedenstellend bewertet werden, wenn eine ständige Qualifizierung der Verantwortlichen erfolgt. Diese Möglichkeit erscheint bei der Zuständigkeitsübertragung auf eine Vielzahl kleiner Verwaltungssysteme nicht gegeben, so dass effektiver und gleichmäßiger Gesetzesvollzug nicht mehr vollständig gewährleistet ist. Weiter sollte neben der Eilkompetenz auch eine originäre vollzugspolizeiliche Zuständigkeitsregelung getroffen werden. Dies gilt insbesondere für die Durchführung von Kontrollmaßnahmen nach § 15 GE-FDP und für informationelle Eingriffsmaßnahmen nach § 16 und § 21 GE-FDP, und zwar auch dann, wenn mit dem Entwurf-CDU die Zuständigkeit an den Phasen einer Versammlung ausgerichtet wird. Der wenig normenklare Rückgriff auf eine gefolgerte Zuständigkeit (= sogenannte „Rückschlusstheorie“) durch Ableitung aus ausdrücklich der Polizei übertragene Ermächtigungsnormen sollte nur den nicht wünschenswerten Ausnahmefall darstellen.</p>

Fortsetzung	§ 26– Zuständigkeit
<p>Prof. Dr. Ralf Röger FH des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundespolizei Umdruck 18/1566</p>	<p>Zum Änderungsantrag CDU: Dem Änderungsantrag CDU ist nichts hinzuzufügen. Die FDP-Fraktion hat hier offensichtlich den Wortlaut des Art. 23 BayVersG übernommen, aber nicht vollständig an die schleswig-holsteinische Rechtslage angepasst.</p> <p>Zum Änderungsantrag PIRATEN: Dem Vorschlag sollte nicht gefolgt werden. Ob das Zitiergebot in Bezug auf das aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung greift, ist bisher in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht geklärt.</p>
<p>Prof. Dr. Ralf Röger FH des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundespolizei Umdruck 18/1566</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP, dem Änderungsantrag Regierungskoalition und dem Änderungsantrag CDU: Art. 3 des Gesetzentwurfs der FDP überrascht, da hier die bisherige versammlungsrechtliche Zuständigkeitsregelung aufgehoben wird, ohne dass eine neue geschaffen würde. Der modernen Versammlungsgesetzgebung und dem schon mehrfach angesprochenen Grundgedanken einer (möglichst) abschließenden Regelung versammlungsrechtlicher Fragen im Versammlungsgesetz würde es aber entsprechen, die Zuständigkeit im schleswig-holsteinischen Versammlungsgesetz selbst ausdrücklich festzuschreiben. Insofern ist sowohl dem Änderungsantrag Regierungskoalition zu § 26, wie auch dem Änderungsantrag CDU zu § 26, zuzustimmen, die genau dieses vorsehen.</p> <p>Wie die genaue Normierung der versammlungsrechtlichen Zuständigkeit formuliert wird, ist eine politisch zu entscheidende Frage.</p> <p>Die im Änderungsantrag CDU vorgeschlagene zeitliche Aufteilung mit dem Versammlungsbeginn als entscheidender Zäsur entspricht der Struktur des Art. 24 Abs. 2 BayVersG und des § 24 Abs. 1 NVersG. Die einzige sich dann stellende Problematik mag dann die sein, den Begriff des „Versammlungsbegins“ zu definieren. Hier müsste der Gesetzgeber klären, ob er dies gesetzlich präzisieren will oder ob er dies im Streitfall der Rechtsprechung überlässt.</p> <p>Die im Änderungsantrag Regierungskoalition vorgenommene Aufteilung der Zuständigkeiten in insgesamt fünf Absätze, von denen schon alleine die Absätze 1 und 2 insgesamt acht Unterpunkte aufweisen, erscheint ausgesprochen kompliziert. Begrüßenswert am Änderungsantrag Regierungskoalition ist allerdings die im Versammlungsgesetz selbst vorgesehene Festschreibung einer Eilzuständigkeit der Polizei (§ 26 Abs. 5 VersGE in der Fassung des Änderungsantrag Regierungskoalition); eine solche Regelung vermeidet die Notwendigkeit eines systematisch grenzwertigen Rückgriffs auf die allgemeine polizeiliche Eilzuständigkeit. Insofern sollte sich der schleswig-holsteinische Gesetzgeber zwar nicht zur Übernahme der deutlich zu komplizierten Zuständigkeitsverteilung im Sinne des Änderungsantrag Regierungskoalition entschließen, wohl aber zur Übernahme der spezialgesetzlichen Eilzuständigkeitsregelung. Auch die im Änderungsantrag Regierungskoalition vorgesehene ausdrückliche Zuständigkeitsfestschreibung für nicht inkommunalisierte Küstengewässer sollte übernommen werden.</p>
<p>DGB – Bezirk Nord (ver.di, GEW und GdP) Umdruck 18/1574</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP und zum Änderungsantrag der Regierungskoalition: Der DGB legt Wert darauf, dass zumindest eine subsidiäre Zuständigkeit der Polizei für das Versammlungsgeschehen sichergestellt wird. Eine entsprechende Beratung und Unterstützung der kommunalen Verwaltung durch Polizeikräfte dürfte in schwierigen und konfliktreichen Situationen unverzichtbar sein. Angesichts der im Regierungsentwurf geplanten Übertragung von Zuständigkeiten auf teilweise sehr kleine Verwaltungseinheiten weist der DGB darauf hin, dass das komplexe Feld des Versammlungsrechtes mit seiner umfassenden Rechtsprechung und Literatur eine gezielte und regelmäßige Qualifizierung der Verantwortlichen vor Ort notwendig macht.</p> <p>Der DGB empfiehlt deswegen analog der Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP) zu prüfen, inwieweit eine Erweiterung der Zuständigkeit der Polizei sinnvoll sein kann.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 18/1623</p>	<p>Zum Änderungsantrag Regierungskoalition: Die Regelung der Zuständigkeit in Anlehnung an die bisherige Landesverordnung ist zwingend erforderlich.</p>

Anzuhörender Umdrucknummer der Stellungnahme	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
	<p style="text-align: center;">§ 26 Einschränkung von Grundrechten</p> <p>Die Grundrechte der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 113 der Verfassung), der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes) sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Einschränkung von Grundrechten</p> <p>Die Grundrechte der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes), der Meinungsfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes), das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) sowie das Recht auf Eigentum (Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Einschränkung von Grundrechten</p> <p>Die Grundrechte der Versammlungsfreiheit (Art 8 Abs. 1 des Grundgesetzes), der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes) sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Einschränkung von Grundrechten</p> <p>Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.</p>
§ 26/§ 27– Einschränkung von Grundrechten				
<p>Prof. Hartmut Brenneisen FH für Verwaltung und Dienstleistung in SH - Fachbereich Polizei Umdruck 18/1516 Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk SH Umdruck 18/1570</p>	<p>Alle Vorlagen:</p> <p>Der Gesetzentwurf FDP nimmt unter anderem Bezug auf „Art. 113 der Verfassung“. Diese Norm ist jedoch Bestandteil der Bayerischen Landesverfassung, wohl versehentlich übernommen worden und damit zu streichen.</p> <p>Die Bezugnahme auf Art. 5 Abs. 1 GG (Meinungsfreiheit) und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) ist nicht zwingend, da nach überwiegender Auffassung das Zitiergebot hier keine Anwendung findet. Gleiches gilt für den im Änderungsantrag von SPD/GRÜNE/SSW zusätzlich genannten Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (Eigentum). Insofern sollte im Sinne des Entwurfs der PIRATEN die Norm neu gefasst werden und ausschließlich Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit) aufführen.</p>			

Anzuhörender Umdrucknummer der Stellungnahme	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
	<p align="center">Artikel 2 Änderung des Landesverwaltungs- gesetzes (LVwG)</p> <p>Das Allgemeine Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungs-gesetz – LVwG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 17.12.2010 (GVOBl. S. 789), wird wie folgt geändert:</p> <p>In § 181 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 lit. d wird die Zahl „27“ durch „22“ ersetzt.</p>	<p align="center">Artikel 2</p> <p>Das Landesverwaltungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 24. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 530), wird wie folgt geändert:</p> <p>In § 181 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buch st. d wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.</p>	<p align="center">Artikel 2 Änderung des Landesverwaltungs- gesetzes (LVwG)</p> <p align="center">Unverändert</p>	<p align="center">Artikel 2 Änderung des Landesverwaltungs- gesetzes (LVwG)</p> <p align="center">unverändert</p>
	<p align="center">Artikel 3 Aufhebung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Versammlungsgesetz (VersammlG-zustBehV SH)</p> <p>Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Versammlungsgesetz vom 01. Februar 1973 (VersammlGzustBehV SH; GVOBl. 1973,S. 27) wird aufgehoben.</p>	<p align="center">Artikel 3</p> <p>Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Versammlungsgesetz vom 1. Februar 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 29), wird aufgehoben.</p>	<p align="center">Artikel 3 Aufhebung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Versammlungsgesetz (VersammlG-zustBehV SH)</p> <p align="center">unverändert</p>	<p align="center">Artikel 3 Aufhebung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Versammlungsgesetz (VersammlG-zustBehV SH)</p> <p align="center">unverändert</p>

Artikel 3	
<p>Schleswig-Holsteinischer Richterverband Umdruck 18/1450 (neu)</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP und zum Änderungsantrag Regierungskoalition:</p> <p>Der Gesetzentwurf sieht in seinem Artikel 3 die Aufhebung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Versammlungsgesetz vor, ohne zugleich gesetzlich die Zuständigkeitsfrage zu regeln. Dadurch entstünde eine Regelungslücke. Dementsprechend ist eine Ergänzung notwendig, etwa in der Art, wie dies in dem Änderungsantrag Regierungskoalition (= > § 26) vorgeschlagen wird. Danach werden die Zuständigkeitsfragen im Fachgesetz selbst geregelt, und zwar im Wesentlichen so wie bisher.</p>
<p>Prof. Dr. Ralf Röger FH des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundespolizei Umdruck 18/1566</p>	<p>=> vgl. Anmerkung zu § 26 der Änderungsanträge von der Regierungskoalition und der CDU</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 18/1623</p>	<p>Zum Gesetzentwurf FDP und zum Änderungsantrag Regierungskoalition:</p> <p>Die Aufhebung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Versammlungsgesetz macht eine Neuregelung der Zuständigkeiten nach dem schleswig-holsteinischen Versammlungsgesetz erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch hinsichtlich der versammlungsrechtlichen Zuständigkeit auf nicht inkommunализierten Küstengewässern des Landes SH sowie auf Brücken und in Tunneln in diesem Bereich eine abschließende Regelung zu treffen ist. Die im Änderungsantrag der Regierungskoalition beabsichtigte schlichte Übertragung der örtlichen Zuständigkeit auf die Landrätin oder den Landrat ist nach unserer Auffassung nicht zulässig, denn die Zuständigkeit von Behörden beschränkt sich auf den räumlichen Wirkungsbereich oder auf die ihnen zugewiesenen Teile des räumlichen Wirkungsbereichs ihrer Träger (Gebietshoheit). Die Zuständigkeit der Landrätin/des Landrates als Behörde des Kreises ist demnach auf das Kreisgebiet beschränkt, das Küstenmeer ist aber gerade nicht inkommunализiert.</p> <p>Einer Inkommunализierung wird zumindest der Kreis Ostholstein wegen der mit ihr verbundenen Vielfalt neuer Aufgaben ausdrücklich widersprechen (§ 13 ff. KrO).</p> <p>Die geplante Zuständigkeitsregelung über eine gesetzliche Regelung wird abgelehnt. Dieser Sonderfall wirft die Frage nach einer Zuständigkeitsregelung des Innenministeriums oder einer eigenständigen polizeilichen Zuständigkeitsregelung durch die Wasserschutzpolizei auf.</p> <p>=> s. auch Schreiben der AG der Kommunalen Landesverbände vom 30. Januar 2012 in der Anlage zu Umdruck 18/1623</p>

Anzuhörender Umdrucknummer der Stellungnahme	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Umdruck 18/1269	Änderungsanträge der Fraktion der CDU Umdruck 18/1314	Änderungsanträge der Piratenfraktion Umdruck 18/1318
	<p align="center">Artikel 4 Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung – OWi-ZustVO)</p> <p>Die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten-ZuständigkeitsVO – OWiZustVO) von 22. Januar 1988 wird wie folgt geändert:</p> <p>In der Anlage der Verordnung (Zuständigkeitsverzeichnis) wird der nachfolgende Text gestrichen:</p> <p>„2.1.22 Versammlungswesen</p> <p>2.1.22.1 § 29 des Versammlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1999 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 2 Buchst. b des Gesetzes vom 20. Juni 2003 (BGBl. I S. 864)“.</p>	<p align="center">Artikel 4 Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung</p> <p>Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom ... einsetzen Fundstelle der letzten Änderung, wird wie folgt geändert:</p> <p>Die Gliederungsnummern 2.1.221 erhält folgende Fassung:</p> <p>„§ 23 des Versammlungsgesetzes vom (Datum und Fundstelle einsetzen)</p>	<p align="center">Artikel 4 Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung – OWi-ZustVO)</p> <p align="center">unverändert</p>	<p align="center">Artikel 4 Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung – OWi-ZustVO)</p> <p align="center">unverändert</p>
	<p align="center">Artikel 5 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.</p>	<p align="center">Artikel 5 Inkrafttreten</p> <p align="center">unverändert</p>	<p align="center">Artikel 5 Inkrafttreten</p> <p align="center">unverändert</p>	<p align="center">Artikel 5 Inkrafttreten</p> <p align="center">unverändert</p>